

**Dieser Prospekt ist ein konsolidierter Auszug des (i) Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 13. Juni 2018; (ii) der zugehörigen Anhänge vom 13. Juni 2018 bezogen auf den Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund sowie des zugehörigen Anhangs vom 26. November 2018 bezogen auf den Delaware Investments Emerging Markets Fund; und (iii) den Informationen für Anleger in der Schweiz vom 4. November 2019. Dieser Prospekt ist ein konsolidierter, redigierter Auszug des Verkaufsprospekts für Anleger in der Schweiz, der nur die in der Schweiz registrierten Fonds und Anteilsklassen enthält. Dieser Prospekt ist ausschließlich für das Angebot und den Verkauf bestimmter Anteile in oder aus der Schweiz vorgesehen. Er darf nicht für das Angebot oder den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft in anderen Rechtshoheitsgebieten verwendet werden. Er stellt keinen Verkaufsprospekt im Rahmen des irischen Rechts dar. Andere Fonds wurden von der Zentralbank genehmigt, aber sie sind nicht in der Schweiz registriert.**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder auf Seite vii aufgelistet sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt und seinen Anhängen enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

---

#### **MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PLC**

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die nach dem Recht Irlands gegründet wurde und unter der Nummer 448170 eingetragen ist. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in ihrer geänderten Fassung (irische Verordnung über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)

---

#### **KONSOLIDIERTER AUSZUG DES VERKAUFSPROSPEKTS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ (der „Prospekt“)**

Datum: 4. November 2019

**DAS VORLIEGENDE DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT UND ZU DEN TEILFONDS UND SOLLTE VOR EINER INVESTITION SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. BEI FRAGEN BETREFFEND DEN INHALT DIESES PROSPEKTS BZW. DER BETREFFENDEN ANHÄNGE WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER SONSTIGEN FINANZBERATER ODER AN IHRE BANK.**

Weder Macquarie Investment Management Advisers noch deren in diesem Dokument genannte Tochtergesellschaften sind autorisierte Einlagenkreditinstitute im Sinne des Banking Act von 1959 (Commonwealth of Australia). Die Verpflichtungen dieser Organisationen stellen keine Einlagen oder andere Verbindlichkeiten der Macquarie Bank Limited (MBL) dar. Soweit nicht anders angegeben, bietet MBL weder eine Garantie noch eine andere Sicherheit in Bezug auf die Verpflichtungen dieser Organisationen.

*Bestimmte in diesem Prospekt und in den Anhängen verwendete Begriffe werden auf den Seiten 2 bis 8 dieses Prospekts definiert.*

### **Zulassung durch die Zentralbank**

**Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft bedeutet nicht, dass die Zentralbank diese empfiehlt oder für sie bürgt. Ebenso wenig ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts und der Anhänge verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bietet keine Gewähr für die Wertentwicklung der Gesellschaft und die Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds.**

### **Anlagerisiken**

*Es gibt keine Gewähr dafür, dass jeder Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Es ist zu beachten, dass der Wert der Anteile sowohl sinken als auch steigen kann. Mit der Anlage in einen Teilfonds sind Anlagerisiken verbunden; unter anderem besteht das Risiko eines Verlusts des gesamten angelegten Betrags. Angesichts der Tatsache, dass in bestimmten Anteilsklassen ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent für die Zeichnung von Anteilen und eine Rücknahmegebühr von bis zu einem Prozent für die Rücknahme von Anteilen erhoben werden kann, sollte eine Investition in einen Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Die Kapitalerträge und Einnahmen der Teilfonds ergeben sich aus dem Kapitalzuwachs und den Erträgen aus den Anlagen des Teilfonds abzüglich der angefallenen Kosten. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass die Rendite eines Teilfonds infolge von Veränderungen des Kapitalzuwachses oder der Erträge schwankt. Anleger werden auf die spezifischen Risikofaktoren auf den Seiten 25 bis 42 dieses Prospekts und in jedem Anhang hingewiesen. Es wird empfohlen, keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios in einen Teilfonds zu investieren. Die Anlage in einen Teilfonds eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Jeder Teilfonds kann, vorbehaltlich der Bedingungen und unter Einhaltung der Beschränkungen, die gegebenenfalls von der Zentralbank festgelegt werden, zwecks effizienten Portfoliomanagements (insbesondere zu Absicherungszwecken, zur Risiko- oder Kostenminderung oder zur Steigerung der Kapitalerträge) oder zu Anlagezwecken Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten abschließen, es sei denn, in Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds sei etwas anderes festgehalten.*

### **Verkaufsbeschränkungen**

*Die Verbreitung dieses Prospekts und der entsprechenden Anhänge, sowie das Angebot oder der Kauf von Anteilen können in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen und nicht alle Fonds sind in allen Rechtshoheitsgebieten zum öffentlichen Verkauf registriert. Personen, die in einem solchen Rechtshoheitsgebiet ein Exemplar des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs oder des beiliegenden Antragsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt, den betreffenden Anhang oder dieses Antragsformular nicht als Aufforderung auffassen, Anteile zu zeichnen, und sie sollten das Antragsformular unter keinen Umständen verwenden, außer sie könnten im betreffenden Rechtshoheitsgebiet eine solche Aufforderung rechtmäßig erhalten oder ein solches Antragsformular könne rechtmäßig ohne Einhaltung von Eintragungs- oder anderen rechtlichen Erfordernissen verwendet werden. Demgemäß stellen dieser Prospekt und der betreffende Anhang weder ein Angebot noch eine Aufforderung von jemandem in einem Rechtshoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, oder in dem die Person, die das Angebot oder die Aufforderung unterbreitet, nicht dazu berechtigt ist. Außerdem richtet dieser Prospekt auch kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person, wenn dies als gesetzeswidrig gilt. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die im Besitze dieses Prospekts und des betreffenden Anhangs ist oder die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt und dem betreffenden Anhang stellen möchte, sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jedem betreffenden Rechtshoheitsgebiet zu informieren und diese Bestimmungen einzuhalten. Potenzielle Antragsteller auf Anteile sollten sich über die geltenden Rechtsvorschriften, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung oder ihres Sitzes erkundigen.*

*Was Wertpapierhändler und andere Finanzintermediäre, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, anbelangt, werden Anteile jedes Teilfonds fortlaufend angeboten und können nur von einem Wertpapierhändler oder*

anderen Finanzintermediär gekauft werden, der mit der Vertriebsstelle einen Vertrag abgeschlossen haben (ein „teilnehmender Wertpapierhändler oder anderer Finanzintermediär“). Teilnehmende Wertpapierhändler und andere Finanzintermediäre sind dafür verantwortlich, Aufträge ordnungsgemäß weiterzuleiten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds auszusetzen und, wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse des Teilfonds liegt, Anträge für den Kauf von Anteilen eines Teilfonds abzulehnen.

**Australien:** Dieser Verkaufsprospekt ist kein Produkthanang oder Prospekt im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) Australien (der „Corporations Act“). Demgemäß dürfen Anteile in jedem Teilfonds in Australien nur durch ein Angebot oder eine Aufforderung, die gemäß Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act keine Offenlegung gegenüber Investoren erfordert, angeboten, ausgegeben, verkauft oder verteilt werden, sei es da der Anleger ein „Großhandelskunde“ (wie im Corporations Act definiert) ist oder aus anderen Gründen. Zudem enthält bzw. stellt dieser Prospekt keine Empfehlung zum Erwerb oder ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf von Anteilen oder Zinsen an einen Einzelhandelskunden, wie im Corporations Act definiert. Der Herausgeber dieses Prospekts ist in Australien nicht zur Finanzproduktberatung, einschließlich in Verbindung mit Teilfonds, berechtigt. Beachten Sie, dass alle Anleger Großhandelskunden sein müssen und dadurch keine Rücktrittsrechte verfügbar sind.

**Belgien:** Der Vertrieb von Anteilen wurde und wird nicht bei der belgischen Commission Bancaire, Financière et des Assurances (Commissie Voor Het Bank, Financie en Assurantiewezen) gemeldet und dieser Prospekt und der betreffende Anhang wurden und werden nicht von ihr genehmigt. Anteile dürfen in Belgien nur natürlichen und juristischen Personen angeboten werden, die mindestens EUR 250.000 investieren, gemäß Artikel 3, 1 des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1999 zum öffentlichen Charakter von Transaktionen, die zur Anlage von Spargeldern beim Publikum werben, und zur Gleichstellung bestimmter Transaktionen mit einem öffentlichen Angebot. In Belgien dürfen der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang nur solchen Anlegern zur persönlichen Verwendung und ausschließlich für dieses Angebot von Anteilen ausgehändigt werden. Demgemäß dürfen der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang nicht zu anderen Zwecken verwendet oder an andere Anleger in Belgien abgegeben werden.

**Kaimaninseln:** Auf den Kaimaninseln darf kein öffentliches Angebot zur Zeichnung von Anteilen unterbreitet werden.

**Dänemark:** Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem dänischen Act on Investment Associations and Special Purpose Associations oder dem dänischen Statutory Order on Marketing zugelassen, der von bestimmten ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Dänemark befolgt wird. Demgemäß dürfen Anteile nicht in Dänemark angeboten werden und der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang sowie andere Dokumente oder Angebots- und Werbeunterlagen zu den Anteilen dürfen in Dänemark nicht veröffentlicht oder herausgegeben werden.

**Finnland:** Die Gesellschaft ist bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde registriert, um ihre Anteile an Investoren in der Republik Finnland zu verkaufen.

[Frankreich: Nur Anteile von Fonds, die offiziell zum Vertrieb bei der Autorité des Marchés Financiers eingereicht wurden, dürfen in der Französischen Republik direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang sowie im Prospekt enthaltene Angebotsunterlagen und -informationen im Zusammenhang mit der Gesellschaft dürfen in der Französischen Republik weder ausgehändigt noch im Zusammenhang mit einem Zeichnungs- oder Verkaufsangebot für Anteile von Fonds, die nicht zum Vertrieb bei der Autorité des Marchés Financiers eingereicht wurden, in der Französischen Republik verwendet werden.]

**Hongkong:** Der Inhalt des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs wurden nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit einem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Anteile dürfen in Hongkong mittels des vorliegenden Prospekts oder des betreffenden Anhangs oder eines anderen Dokuments nur professionellen Anlegern im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (Cap. 571) und der darunter aufgeführten Bestimmungen oder nur dann angeboten oder verkauft werden, wenn das vorliegende Dokument nicht einen „Prospekt“ im Sinne der Companies Ordinance of Hong Kong (Cap. 32) darstellt oder wenn es sich nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung an das Publikum im Sinne der Companies Ordinance handelt. Des Weiteren darf niemand Werbung, Aufforderungen oder Dokumente im Zusammenhang mit den Anteilen in Hongkong oder anderswo verteilen oder zu diesem Zweck besitzen, die sich an das Publikum in Hongkong richten oder deren Inhalt wahrscheinlich für das Publikum in Hongkong zugänglich wäre oder von ihm gelesen werden könnte (außer wenn dies gemäß den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig ist), außer wenn die Anteile nur an Personen außerhalb Hongkongs oder an solche professionellen Anleger verkauft werden oder dies beabsichtigt wird.

*Indien: Die Anteile werden den indischen Anlegern nicht zum Verkauf oder zur Unterzeichnung angeboten, sondern werden privat bei einer beschränkten Anzahl von erfahrenen privaten und institutionellen Investoren platziert. Die Anteile sind nicht bei dem Securities and Exchange Board of India, der Reserve Bank of India oder einer anderen indischen Regierungsbehörde oder Aufsichtsbehörde eingetragen oder von diesen genehmigt. Dieser Prospekt und der betreffende Anhang sind kein „Prospekt“, im Sinne des Companies Act 1956 (1 von 1956) und sollten nicht als solches angesehen werden und nicht bei einer öffentlichen Behörde in Indien eingereicht werden. Gemäß dem Foreign Exchange Management Act von 1999 und den darin enthaltenen Bestimmungen, kann jeder in Indien sesshafte Anleger angewiesen sein, eine spezielle Genehmigung der Reserve Bank of India zu erlangen, bevor er Investitionen außerhalb Indiens tätigt, einschließlich aller Investitionen in die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat keine Bewilligung von der Bank of India oder einer anderen offiziellen indischen Behörde erhalten, noch hat sie die Absicht dazu. Somit ist jeder in Indien sesshafte potentielle Anleger allein verantwortlich, seine Legitimation einer Anlage in Anteile der Gesellschaft zu bestätigen.*

*Isle of Man: Die Gesellschaft ist nicht ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Abschnitte 12 und 13 des Financial Supervision Act 1988 der Isle of Man (das „Finanzaufsichtsgesetz“), weshalb für die Gesellschaft das Werbeverbot für Organismen für gemeinsame Anlagen gilt, das in Abschnitt 1(1) des Finanzaufsichtsgesetzes enthalten ist. Demgemäß dürfen dieser Prospekt und der betreffende Anhang nur in den beiden beschränkten Ausnahmefällen zu diesem allgemeinen Verbot, die in Abschnitt 1(2) des Finanzaufsichtsgesetzes und den Financial Supervision (Promotion of Unregulated Schemes) (Exemption) Regulations 1992 aufgeführt sind, an Personen auf der Isle of Man ausgehändigt oder weitergegeben werden. Anteilinhaber der Gesellschaft sind nicht durch ein gesetzliches Anlegerentschädigungsprogramm geschützt. Die Gesellschaft untersteht nicht der Aufsicht der Financial Supervision Commission der Isle of Man und wurde nicht von ihr zugelassen.*

*Italien: Anteile dürfen nicht angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt und der betreffende Anhang, Rundschreiben, Werbung oder andere Dokumente oder Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen dürfen in der Republik Italien oder einem in Italien ansässigen Anleger dann nicht bekannt gegeben, verteilt oder zugänglich gemacht werden, wenn dies gegen geltende italienische Gesetze und Verordnungen verstößt.*

*Japan: Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Securities and Exchange Law eingetragen und demgemäß dürfen keine Anteile direkt oder indirekt in Japan, an oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen Personen für ein direktes oder indirektes Weiterangebot oder einen direkten oder indirekten Weiterverkauf in Japan oder an eine japanische Person angeboten oder verkauft werden, außer wenn dies unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien geschieht, die von den betreffenden japanischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörden herausgegeben werden und zum betreffen-den Zeitpunkt in Kraft sind. Zu diesem Zweck gilt jede in Japan ansässige Person als „japanische Person“, einschließlich juristischer Personen oder anderer Körperschaften, die nach japanischem Recht gegründet wurden.*

*Jersey: Der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang betreffen die Privatplatzierung und stellen kein öffentliches Angebot zur Zeichnung von Anteilen in Jersey dar. Es wurde keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde zum Angebot der Anteile in Jersey eingeholt und es wird darauf hingewiesen, dass die Jersey Financial Services Commission keine Verantwortung für die finanzielle Solidität oder für Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft übernimmt. Das Angebot von Anteilen ist persönlich und richtet sich nur an die Person, die den vorliegenden Prospekt und den betreffenden Anhang von oder im Auftrag der Gesellschaft erhält. Anteilszeichnungen werden nur von dieser Person akzeptiert. Der Prospekt und der betreffende Anhang dürfen nicht vervielfältigt oder zu anderen Zwecken verwendet werden.*

*Republik Korea: Die Anteile wurden nicht gemäß dem koreanischen Securities and Exchange Act eingetragen. Anteile dürfen in Korea oder einer in Korea ansässigen Person weder direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert, noch einer Person direkt oder indirekt für ein Weiterangebot oder einen Weiterverkauf angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen der geltenden koreanischen Gesetze und Bestimmungen.*

*Niederlande: Der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang richten sich nicht an natürliche oder juristische Personen in den Niederlanden und sind nicht für sie bestimmt, es sei denn, es handelt sich um natürliche oder juristische Personen, die im Sinne der niederländischen Wertpapiergesetze berufsmäßig mit Wertpapieren handeln oder in solche investieren (eingeschlossen sind Banken, Makler, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, andere institutionelle Anleger sowie Finanzverwaltungen und Finanzierungs-unternehmen von Konzernen, die professionell auf eigene Rechnung am Finanzmarkt tätig sind).*

*Spanien: Die Anteile wurden nicht bei der spanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) eingetragen. Deshalb dürfen im Königreich Spanien weder Anteile angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen der vorliegende Prospekt und der betreffende Anhang oder Angebots- oder*

*Werbeunterlagen bezüglich der Anteile von der Gesellschaft oder von einer anderen Person, die in ihrem Auftrag handelt, im Königreich Spanien verteilt werden.*

*Schweden: Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der in Schweden im Kapitel 1, Abschnitt 1 (8) des schwedischen Wertpapierfondsgesetzes (Sw. lag (2004:46) om värdepappersfonder), der „SFA“, zugelassen ist, und ist bei der schwedischen Finanz-aufsichtsbehörde eingetragen (Sw. Finansinspektionen) gemäß Kapitel 1, Abschnitt 7 der SFA. Daher ist es in Schweden gemäß Kapitel 1, Abschnitt 7 der SFA gestattet, Anteile zu verkaufen, zu übertragen oder zurückzukaufen und den vorliegenden Prospekt und den betreffenden Anhang zu verteilen.*

*Taiwan: Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Exchange Law, dem Securities and Investment Trust and Consulting Act oder einem anderen taiwanesischen Gesetz eingetragen und dürfen in Taiwan nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht. Der Prospekt und der betreffende Anhang dürfen nur an Personen abgegeben werden, die sich gemäß einer solchen Ausnahme für eine Anlage in Anteilen qualifizieren.*

*Vereinigtes Königreich: Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der im Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) anerkannt ist. Daher ist es im Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 238 des FSMA gestattet, für die Gesellschaft zu werben und den vorliegenden Prospekt und den betreffenden Anhang zu verteilen.*

*Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften, die von der Financial Conduct Authority („FCA“) im FSMA erlassen wurden, im Allgemeinen nicht für die Anlagetätigkeit der Gesellschaft gelten. Insbesondere finden die Vorschriften des FSMA zum Schutz von Privatkunden keine Anwendung (beispielsweise die Vorschriften, die das Recht gewähren, bestimmte Anlageverträge zu annullieren oder von diesen Anlageverträgen zurückzutreten), und das Financial Services Compensation Scheme (Entschädigungsprogramm) kann im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft unter Umständen nicht geltend gemacht werden.*

*Vereinigte Staaten: Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act von 1933 der Vereinigten Staaten (in seiner aktuellen Fassung) (das „Gesetz von 1933“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und eine solche Registrierung ist nicht vorgesehen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an eine, für Rechnung oder zugunsten einer „US-Person“ angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Dies trifft nicht zu für Ausnahmen oder Transaktionen, die vom Erfordernis der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1933 sowie geltender bundesstaatlicher Gesetze befreit sind. Jedes Weiterangebot und jeder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person kann gegen das Gesetz der Vereinigten Staaten verstoßen.*

*Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten gestützt auf die Freistellung von einer Registrierung gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 angeboten. Jeder Antragsteller hat nachzuweisen, ob er oder sie eine US-Person ist.*

*Die Gesellschaft akzeptiert keine Zeichnungen von Anlegern, bei denen es sich um Arbeitnehmervorsorgepläne oder Körperschaften handelt, deren Vermögenswerte Arbeitnehmervorsorgepläne bilden (unabhängig davon, ob sie unter den Employee Retirement Income Securities Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner aktuellen Fassung („ERISA“) (zusammen die „Vorsorgepläne“) fallen oder nicht), wenn nach einer solchen Zeichnung die von Vorsorgeplänen gehaltenen Anteile 25 Prozent oder mehr einer Anteilsklasse ausmachen würden. Sollten die von Vorsorgeplänen gehaltenen Anteile an einer Anteilsklasse diesen Grenzwert von 25 Prozent überschreiten, würden die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß ERISA als Planvermögen gelten, was sich für die Gesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Untereinlageverwalter, die Treuhänder und die Vorsorgepläne negativ auswirken könnte.*

*Die Gesellschaft wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 (in seiner aktuellen Fassung) (das „Gesetz von 1940“) registriert. Gemäß Auslegung des Gesetzes von 1940 durch die „United States Securities and Exchange Commission“ betreffend ausländische Investmentgesellschaften fällt die Gesellschaft unter Umständen unter gewisse Bestimmungen des Gesetzes von 1940, falls mehr als 100 an ihren Anteilen wirtschaftlich berechnete Personen US-Personen sind. Um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Anteilhaber, die US-Personen sind, eingehalten wird, kann der Verwaltungsrat Anteile von wirtschaftlich berechtigten US-Personen zwangsweise zurücknehmen.*

*Ungeachtet der vorhergehenden Beschränkungen kann die Gesellschaft gemäß einer Ausnahme, die in Abschnitt 4(2) des Gesetzes von 1933 und der darunter aufgeführten Regulation D vorgesehen ist, einer beschränkten Anzahl US-Personen, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ gemäß Regel 501(a) der Regulation D des Gesetzes von 1933 und „qualifizierte in Frage kommende Personen“ gemäß Regel 4.7 des Commodity Exchange Act handelt, die Privatplatzierung in den Vereinigten Staaten eines Teils der Anteile gestatten oder diese veranlassen. Dabei sind die Einschränkungen und die anderen Kriterien zur Verhinderung einer Verteilung einzuhalten, aufgrund welcher eine Registrierung der Anteile gemäß dem Gesetz von 1933 erforderlich wäre, die Gesellschaft unter die Erfordernisse zur Registrierung gemäß dem Gesetz von 1940*

*fallen würde und die Vermögenswerte der Gesellschaft als „Planvermögen“ gemäß ERISA gelten würden, und die Anleger haben ein Schreiben mit bestimmten Aussagen und Zusagen einzureichen, bevor ihnen die Anteile ausgehändigt werden.*

*Von Antragstellern wird ein Nachweis darüber verlangt, ob sie in Irland ansässig sind (Irish Resident) oder ihren ständigen Wohnsitz haben (Ordinarily Resident) und möglicherweise haben sie zu bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.*

### **Marketingregeln**

*Anteile werden nur auf der Grundlage der Informationen angeboten, die im aktuellen Prospekt und im betreffenden Anhang im letzten geprüften Jahresabschluss und, gegebenenfalls in einem neueren Halbjahresbericht enthalten sind. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsabschluss der Gesellschaft nur für die Gesellschaft und die Gemeinschaft der Anteilinhaber am Datum des Berichts des Wirtschaftsprüfers erstellt wird.*

*Jegliche weitere Informationen oder Angaben, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und nicht als verlässliche Grundlage verwendet werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts und des betreffenden Anhangs noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter irgendwelchen Umständen eine Erklärung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt und dem betreffenden Anhang enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes und des betreffenden Anhangs richtig sind. Die in diesem Prospekt und im betreffenden Anhang gemachten Aussagen richten sich nach dem derzeitigen Recht und der derzeitigen Rechtspraxis in Irland und unterliegen Änderungen derselben.*

*Möglicherweise benötigt die Vertriebsstelle des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs in bestimmten Rechtshoheitsgebieten eine Übersetzung des vorliegenden Prospekts und des betreffenden Anhangs in andere Sprachen, die von den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Rechtshoheitsgebiete vorgegeben werden. Jede dieser Übersetzungen muss eine direkte Übersetzung des englischen Texts sein. Sollte es bei der Übersetzung zu Unstimmigkeiten oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bedeutung eines Begriffs oder eines Satzes kommen, so ist der englische Text maßgebend. Alle daraus entstehenden Streitigkeiten unterstehen irischem Recht und werden demgemäß ausgelegt.*

*Dieser Prospekt und der betreffende Anhang sollten vor jedem Antrag auf Zeichnung von Aktien genau durchgelesen werden.*

### **Börsennotierung**

*Die Anteile der Gesellschaft sind gegenwärtig nicht an einer Börse notiert.*

**Verwaltungsrat**

Eimear Cowhey  
Stephen Haswell  
Denise Kinsella  
Richard Salus

**Eingetragener Sitz der Gesellschaft**

Ten Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Irland  
D02 T380

**Promotor**

Macquarie Investment Management Advisers  
2005 Market Street  
Philadelphia, PA 19103  
USA

**Anlageverwalter und Vertriebsstelle**

Macquarie Investment Management Advisers  
2005 Market Street  
Philadelphia, PA 19103  
USA

**Sekretär der Gesellschaft**

Bradwell Limited  
Ten Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Irland  
D02 T380

**Verwahrstelle**

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited  
One Dockland Central  
Guild Street  
IFSC  
Dublin 1  
Irland  
D01 E4X0

**Rechtsberater in Irland**

Arthur Cox  
Ten Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Irland  
D02 T380

**Verwaltungsstelle**

BNY Mellon Fund Services (Ireland)  
Designated Activity Company  
One Dockland Central Guild Street  
IFSC  
Dublin 1  
Irland  
D01 E4X0

**Abschlussprüfer**

EY (früher Ernst & Young)  
EY Building  
Harcourt Centre  
Harcourt Street  
Dublin 2  
Irland  
D02 YA40

## INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERBLICK.....	10
DEFINITIONEN.....	11
EINLEITUNG.....	17
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS.....	17
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	24
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	25
ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....	25
RISIKOFAKTOREN.....	33
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	53
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	55
Berechnung des Nettoinventarwerts.....	55
Antrag zum Erwerb von Anteilen.....	57
Clearingsystem.....	50
Zeichnungen über Euroclear.....	51
Umbrella-Barmittelkonto.....	58
Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche.....	59
Folgezeichnungen.....	60
Zeichnungspreis.....	60
Schriftlicher Eigentumsnachweis.....	60
Rücknahmeanträge.....	60
Rücknahmepreis.....	61
Zwangsrücknahme von Anteilen.....	61
Übertragung von Anteilen.....	61
Steuerrückbehalte und -abzüge.....	62
Umschichtung von Anteilen.....	62
Übermäßiger Handel.....	63
Veröffentlichung der Anteilspreise.....	63
Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen.....	64
Datenschutzhinweis.....	64
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	65
Verwaltungsrat.....	66
Anlageverwalter und Vertriebsstelle.....	61
Verwaltungsstelle.....	69
Verwahrstelle.....	69
Der Unteranlageverwalter.....	70
Der Währungsverwalter.....	71
BESTEUERUNG.....	71
ALLGEMEINES.....	82
Offenlegung von Portfolioinformationen.....	75
Vergütungspolitik der Gesellschaft.....	76
Interessenkonflikte.....	82
Optimale Ausführung.....	84
Abstimmungsverhalten.....	85
Beschwerden.....	85
Gesellschaftskapital.....	85
Teilfonds und getrennte Haftung.....	86
Auflösung.....	81
Versammlungen.....	81
Berichte.....	82
Verschiedenes.....	89
Wesentliche Verträge.....	89
Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen.....	89
ANHANG I.....	91
Geregelte Märkte.....	91
ANHANG II.....	93
Für die Teilfonds geltende Anlagebeschränkungen.....	93
ANHANG III.....	98
Wertpapier-Ratings.....	98
ANHANG IV.....	100
Anlagetechniken und -instrumente.....	100

ANHANG V.....	109
Unterverwahrstellen.....	109
ANHANG VI.....	116
Anhang für Delaware Investments Emerging Markets Fund.....	117
ANHANG VII.....	127
Anhang für Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund.....	127
ANHANG VIII.....	137
Informationen für Anleger in der Schweiz.....	137

## MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PLC

### ÜBERBLICK

#### Struktur

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds, der als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Form einer „Public Limited Company“ nach irischem Recht gegründet wurde. Die Satzung sieht getrennte Teilfonds vor, die jeweils Beteiligungen an einem bestimmten separaten Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen und mit der Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können.

#### Anlageziele

Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern eine Auswahl an Teilfonds zu bieten, die weltweit in eine breite Palette an übertragbaren Wertpapieren und anderen zugelassenen Vermögenswerten investieren und verschiedene Anlageziele verfolgen. Die Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds werden im betreffenden Anhang erläutert.

#### Anteilsklassen

Die in den verschiedenen Fonds verfügbaren Anlageklassen werden im betreffenden Anhang erläutert.

#### Besteuerung

Als Organismus für Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B (1) des Taxes Act sind die Erträge und Gewinne der Gesellschaft von der irischen Steuer befreit und die Gesellschaft hat keine Steuer für Anteilhaber zu entrichten, die nicht in Irland ansässig sind, vorausgesetzt, dass die erforderlichen unterzeichneten Erklärungen vorliegen. Die Gesellschaft ist unter Umständen verpflichtet, für Anteilhaber, die in Irland ansässig sind, Steuern abzuführen. Anteilhaber, die nicht in Irland ansässig sind und die diesbezüglich wahrheitsgetreue Angaben gemacht haben, haben auf den Ertrag ihrer Anteile oder auf Veräußerungsgewinne keine irische Steuer zu entrichten, vorausgesetzt, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt von einer Zweigstelle oder Agentur in Irland oder für eine solche gehalten werden. In Irland fällt auf den Besitz, die Zeichnung, Emission, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen keine Stempelsteuer oder andere Steuer an. Wird eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderem irischem Eigentum, *also in Sachwerten*, befriedigt, so kann eine irische Stempelsteuer für die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Eigentums anfallen. Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen kann der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, mit ihren Steuerberatern die Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft abzuklären. Für weiterführende Informationen lesen Sie bitte den Abschnitt „Besteuerung“ auf den Seiten 64 bis 75.

#### Ausschüttungen

Ausschüttungen können hinsichtlich der ausschüttenden Anteilsklassen ausgezahlt werden. Ausschüttungen dürfen nicht anderweitig ausgezahlt werden, und der Nettoertrag und die erzielten Kapitalgewinne werden reinvestiert. Sofern im entsprechenden Anhang nicht anderweitig festgelegt, werden die Dividenden normalerweise jedes Jahr im Juli bekannt gegeben und nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen abzüglich der realisierten und der nicht realisierten Kapitalverluste des betreffenden Teilfonds ausgeschüttet.

#### Gebühren und Aufwendungen

Für detaillierte Angaben zu Gebühren und Aufwendungen, die den Teilfonds belastet werden, werden die Anleger auf die Seiten 46 bis 48 dieses Prospekts verwiesen.

#### Handelstage

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Zu diesem Zweck ist entweder ein Antragsformular (für Erstzeichnungen) oder ein Zeichnungsformular (für Folgezeichnungen) vor Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Im Prinzip ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts sei aus den auf Seite 48 angegebenen Gründen vorübergehend ausgesetzt worden.

Anteile der Teilfonds können an Handelstagen zurückgenommen werden, wenn vor Handelsschluss ein Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsstelle eingereicht wird.

### **Anlegerbeschränkungen**

Die Anteile dürfen nicht in Rechtshoheitsgebieten angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf rechtswidrig ist oder in denen die anbietende oder verkaufende Person nicht zur Unterbreitung eines Angebots oder zum Verkauf berechtigt ist und dürfen keinen Personen angeboten oder verkauft werden, an die ein entsprechendes Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen rechtswidrig ist. Sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Anteile nicht von US-Personen gekauft werden oder von bzw. für US-Personen gehalten werden. Antragsteller und Empfänger von Übertragungen müssen belegen, ob sie in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben.

### **Anlagerisiken**

Die Anlage in einen Teilfonds birgt Anlagerisiken, einschließlich des Risikos, den gesamten angelegten Betrag zu verlieren. Es gibt keine Gewähr dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Genauere Angaben zu den mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ und im betreffenden Anhang für jeden Fonds angeführt.

## **DEFINITIONEN**

In diesem Prospekt und in den Anhängen werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

„Abgesicherte Anteilsklasse“	Jede Klasse, die „Hdg“ (abgesicherte Anteilsklasse) in ihrer Bezeichnung enthält
„ADR“	American Depositary Receipts
„Anhang“	jeder von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegebene Prospektanhang betreffend einen Teilfonds
„Anlageverwalter“	Macquarie Investment Management Advisers, unter der Voraussetzung, dass der Anlageverwalter gemäß den Vorschriften der Zentralbank Untieranlageverwalter ernennen darf
„Anlageverwaltungsvertrag“	Der geänderte und revidierte Anlageverwaltungsvertrag vom 8. Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in der neuesten Fassung vom 2. Dezember 2014
„Anlegerbarmittel“	Von Anlegern der Fonds erhaltene Zeichnungsbeträge und diesen geschuldete Rücknahmebeträge sowie Anteilinhabern geschuldete Dividendenbeträge;
„Annahmeschluss“	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungs-aufträge müssen bis spätestens Uhr (Ortszeit Irland) am relevanten Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingereicht und von ihr angenommen werden
„Anteil“ oder „Anteile“	Anteile aller Anteilsklassen der Gesellschaft oder der Teilfonds, je nach Zusammenhang
„Anteilinhaber“	Ein Inhaber von Anteilen
„Basiswährung“	Die Basiswährung jedes Teilfonds, wie sie im Anhang der betroffenen Fonds festgelegt ist

„Benchmark-Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
„Clearingsystem“	Das Clearing- und Abwicklungssystem der National Securities Clearing Corporation („NSCC“) oder jedes andere Clearingsystem, das zur Abwicklung des Handels mit Anteilen benutzt wird
„€“, „Euro“ oder „EUR“	Die europäische Einheitswährung, die in der zweiten Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro genannt ist
„EDR“	European Depositary Receipts
„Erstzeichnungsfrist“	der vom Verwaltungsrat festgelegte Zeitraum, in dem eine Anteilsklasse erstmals zur Zeichnung angeboten wird, wie im Anhang für den betreffenden Fonds beschrieben
„Erstzeichnungspreis“	der Preis, zu dem eine Anteilsklasse erstmals oder erneut zur Zeichnung angeboten wird, wie im Anhang für den betreffenden Fonds beschrieben
„EU“	Europäische Union
„EWR“	Europäischer Wirtschaftsraum
„Fitch“	Fitch Ratings Inc.
„Fonds“	jeder Fonds, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft, die das Anlageziel und die Politik, die im betreffenden Anhang aufgelegt wird, erfüllen und alle anderen Fonds, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank aufgelegt werden. Die derzeitigen Fonds sind: Delaware Investments Emerging Markets Fund und Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund
„GDR“	Global Depositary Receipts
„Geregelter Markt“	Jede Börse und jeder geregelte Markt in der EU sowie jede Börse und jeder geregelte Markt in Anhang I zu diesem Prospekt und alle weiteren Märkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Verordnungen bestimmen kann und die in einem Zusatz oder Nachtrag zu diesem Prospekt aufgeführt werden
„Geschäftstag“	Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt, ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Retailbanken in Dublin und die New York Stock Exchange für den Geschäftsverkehr geöffnet sind
„Gesellschaft“	Macquarie Collective Funds plc (ehemals Delaware Investments Global Funds plc), eine

	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gemäß Teil 17 des dem Companies Act 2014 und den Verordnungen gegründet wurde
„Gesetz von 1933“	U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung)
„Gesetz von 1940“	U.S. Investment Company Act von 1940 (in der jeweils geltenden Fassung)
„Handelstag“	Jeder Handelstag oder jeder sonstige Handelstag, den der Verwaltungsrat festlegen und den Anteil-inhabern im Voraus mitteilen kann, vorausgesetzt, dass es alle 14 Tage mindestens einen Handelstag gibt
„In Irland ansässige Person“	Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat, außer in Irland ansässige steuerbefreite Personen
„Investment Grade“	ein Rating mit BBB- oder höher von S&P bzw. Baa3 oder höher von Moody's oder ein gleichwertiges oder höheres Rating von einer anderen Rating-Agentur bzw. eine Anlage ohne Rating, die vom Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter als geeignet oder von ähnlicher Qualität bewertet wird;
„Investor Money Regulations“	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Serviceanbieter;
„Irish Stock Exchange“	The Irish Stock Exchange Plc, die gemäß dem Stock Exchange Act von 1995 und den Companies (Stock Exchange) Regulations von 1995 der Republik Irland gegründet wurde
„Klasse“	Jede Anteilsklasse, wobei jede Klasse eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellt
„Mindestanlagebestand“	Der vom Verwaltungsrat bestimmte und im entsprechenden Zusatz angegebene Mindest-Anteilsbestand einer Anteilsklasse, eines Fonds oder Unternehmens
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der EU
„Moody's“	Moody's Investors Service, Inc.;
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Nettoinventarwert aller in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse ausgegebenen Anteile dividiert durch die Anzahl der im betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegebenen Anteile;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der gemäß der in diesem Prospekt beschriebenen Methode berechnet wird;
„NRSRO“	Nationally Recognized Statistical Rating Organization
„OECD“	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den Verordnungen errichtet wurde oder, im Falle von OGAW, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland errichtet wurden, ein gemäß der Richtlinie errichteter OGAW
„Promoter“	Macquarie Investment Management Advisers, der Promoter der Gesellschaft
„Prospekt“	der vorliegende Prospekt, mit von Zeit zu Zeit beigefügten Veränderungen oder Zusätzen;
„Regel 144A-Wertpapiere“	Wertpapiere, die (i) mit der Verpflichtung emittiert werden, innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission registriert zu werden, und (ii) nicht illiquide sind, d. h., die Gesellschaft kann sie innerhalb von sieben Tagen zum Preis oder fast zum Preis veräußern, zu dem sie sie bewertet;
„Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung);
„S&P“	Standard & Poor's Financial Services LLC;
„Satzung“	Die Satzung der Gesellschaft
„Schwellenländer“ oder „Schwellenland“	Jedes Land, das von der Weltbank und der Internationalen Finanz-Corporation der Vereinten Nationen als Entwicklungsland eingestuft wird, oder ein Land, das im Free Index der International Finance Corporation oder dem Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Index enthalten ist
„Supranationale Organisation“	Eine von den Regierungen eines oder mehrerer Staaten gegründete oder finanzierte Institution zur Förderung des Wiederaufbaus und der Entwicklung. Supranationale Organisationen sind beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (gemeinhin bekannt als Weltbank), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank und die Asiatische Entwicklungsbank
„Umbrella-Barmittelkonten“	Ein einzelnes Umbrella-Barmittelkonto im Namen der Gesellschaft
„Unteranlageverwalter“	Ein vom Anlageverwalter ernannter Unteranlageverwalter zur Verwaltung mehrerer oder aller Vermögenswerte eines Teilfonds;
„Unteranlagenverwaltungsvertrag“	Ein Vertrag zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und einem Unteranlageverwalter, in dessen Rahmen ein Unteranlageverwalter zum Unteranlageverwalter eines Teilfonds ernannt wird;

„US-Person“	„US -Person“ gemäß Definition in der Regulation S nach dem Gesetz von 1933.
„US\$“, „US Dollar“ oder „USD“	US Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel der USA;
„USA“	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete
„Vermittler“	Eine Person, die <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder</li> <li>(b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält</li> </ul>
„Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften“	Bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
„Verordnungen“	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 sowie alle jeweils geltenden diesbezüglichen Änderungen oder deren Austausch
„Vertriebsstelle“	Macquarie Investment Management Advisers
„Verwahrstelle“	BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder eine bezüglich der Gesellschaft ernannte Nachfolgeverwahrstelle
„Verwahrstellenvertrag“	der Verwahrstellenvertrag vom 20. Juli 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde
„Verwaltungsrat“	Der derzeitige Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie ein aus dessen Mitgliedern ordnungsgemäß errichteter Ausschuss
„Verwaltungsstelle“	BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited Designated Activity Company
„Verwaltungsvertrag“	Der Verwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2007, ersetzt durch die Novationsvereinbarung vom 31. Juli 2008, zwischen der Verwaltungsstelle Mellon Fund Administration Limited und der Gesellschaft in der neuesten Fassung vom 29. Juni 2012. Gemäß diesem Vertrag wurde die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt
„VK“	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
„Währungsverwalter“	The Bank of New York Mellon

„Wertpapier-Dienstleistungsrichtlinie“	Richtlinie 93/22/EWG vom 10. Mai 1993 (in der jeweils gültigen Fassung)
„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“	Bezieht sich gemäß nachstehender Beschreibung auf: ein Pensionsgeschäft, das Verleihen oder Leihen von Wertpapieren oder Rohstoffen, ein Kauf- und Wiederverkaufsgeschäft oder Verkaufs- und Rückkaufsgeschäft und ein Margenleihgeschäft
„Zahlungstermin“	Zeitpunkt, zu dem die Zeichnungsgelder für einen Zeichnungsauftrag bei der Gesellschaft eingehen müssen. Zahlungstermin ist 17.00 Uhr (Ortszeit Irland) drei Tag nach dem relevanten Handelstag oder ein mit der Verwaltungsstelle vereinbarter anderer Zeitpunkt
„Zeichneranteile“	Das Grundkapital der Gesellschaft von 300.000 nennwertlosen Anteilen, die für EUR 300.000 gezeichnet wurden
„Zentralbank“	Die Central Bank of Ireland oder eine ihr nachfolgende Regulierungsbehörde, die für die Zulassung und die Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist
„Zentralbank-Verordnungen“	Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung oder jede weitere Fassung davon, die jeweils in Kraft ist, und alle von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften und/oder dem Zentralbank-Gesetz von 1942 (in der jeweils gültigen Fassung) herausgegebenen Anweisungen, Verordnungen und Bedingungen bezüglich der Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung;

## **EINLEITUNG**

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Public Limited Company irischen Rechts nach dem Companies Act 2014 und den OGAW-Verordnungen errichtet wurde.

Sie wurde am 25. Oktober 2007 unter der Registernummer 448170 gegründet. Gemäß Ziffer 2 ihrer Gründungsurkunde besteht ihr ausschließlicher Geschäftszweck in der gemeinsamen Anlage von Publikumsgeldern in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68 der Verordnungen nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet.

Laut Satzung darf die Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen auflegen, die jeweils eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellen, der ein von den übrigen Teilfonds getrenntes Anlagenportfolio führt. Die Gesellschaft hat von der Zentralbank die Genehmigung zur Auflegung der folgenden Teilfonds erhalten: Delaware Investments Emerging Markets Fund und Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund. Zusätzliche Fonds können mit Zustimmung der Zentralbank aufgelegt werden, die Anlageziele und -politiken werden in einem Anhang angeführt. Jeder Anhang stellt einen Teil des vorliegenden Prospekts dar, und muss zusammen mit diesem gelesen werden. Wie im betreffenden Anhang erwähnt, kann ein Fonds aus mehreren Anteilsklassen bestehen. Für die einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds werden keine getrennten Vermögenspools geführt. Weitere Anteilsklassen können nach einer Benachrichtigung an die Zentralbank gemäß deren Anforderungen herausgegeben werden.

## **ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER FONDS**

Die einzelnen Teilfonds verfolgen ihr im Anhang beschriebenes Anlageziel mittels Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und liquiden finanziellen Vermögenswerten gemäß den Verordnungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die übertragbaren Wertpapiere und liquiden finanziellen Vermögenswerte, in die die Teilfonds investieren dürfen, müssen generell an einem regelten Markt notiert sein oder gehandelt werden. Bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds dürfen jedoch in übertragbare Wertpapiere und finanzielle Vermögenswerte investiert werden, die nicht an einem regelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die regelten Märkte, an denen die Anlagen der Teilfonds gehandelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Wie in der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds ausgeführt, dürfen einzelne Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, haben dabei aber die in Anhang II aufgeführten Beschränkungen und die in der Vorschrift 68 genannten Grenzen einzuhalten. Sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nichts Anderes vorgesehen ist, investieren die Fonds nicht mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Solche Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen auch Anlagen in anderen Teilfonds. Die Teilfonds dürfen jedoch nicht in andere Teilfonds investieren, wenn diese wiederum Anteile an anderen Teilfonds halten. Investiert ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds darf der investierende Teilfonds für jenen Teil seines Vermögens, der in den anderen Teilfonds investiert ist, keine jährlichen Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühren erheben.

### **Kreditaufnahme**

Die Teilfonds dürfen Kredite nur folgendermaßen aufnehmen:

- (a) Ein Teilfonds darf Fremdwährungen im Rahmen eines Parallelkredits („back-to-back“ loan) erwerben. Fremdwährung, die auf diese Weise erworben wurde, wird im Sinne der Verordnung 103 nicht als Kreditaufnahme klassifiziert, sofern diese Fremdwährung nicht den Wert einer „back-to-back“-Einlage übersteigt, und
- (b) Ein Teilfonds darf für maximal 10 Prozent seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehender Natur sind.

## **Weitere Angaben zu den Wertpapieren, in welche die Teilfonds investieren dürfen**

Die Informationen in der untenstehenden Tabelle betreffen die Wertpapiere, in welche jeder einzelne Teilfonds investieren darf, und gelten vorbehaltlich der für den jeweiligen Teilfonds in der Beschreibung seiner Anlageziele und Anlagepolitik aufgeführten Einschränkungen im betreffenden Anhang.

### **Bankkredite**

Die Teilfonds können in variabel verzinslichen Warenkrediten anlegen, die im Rahmen von privaten Verhandlungen zwischen einer Körperschaft oder einem anderen Rechtssubjekt und einem oder mehreren Finanzinstituten („Kapitalgeber“) vereinbart werden. Solche Anlagen umfassen in der Regel Beteiligungen an oder Zuteilungen von Krediten, die verbrieft sein können oder nicht („Beteiligungen“). Die Beteiligungen müssen liquide, frei übertragbar sowie notiert sein und bieten mindestens alle 397 Tage Zinsanpassungen. Der Teilfonds erwirbt solche Beteiligungen nur über anerkannte, regulierte Händler.

### **Commercial Paper**

Commercial Papers sind von Unternehmen ausgegebene kurzfristige Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von P-1 und/oder A-1 aufweisen. Das von Moody's erteilte P-1-Rating und das von S&P erteilte A-1-Rating für Commercial Papers entspricht der obersten Investment-Grade-Kategorie.

### **Wandelbare Wertpapiere**

Wandelbare Wertpapiere verleihen ihrem Inhaber einen Anspruch auf gezahlte oder aufgelaufene Zinsen eines Schuldpapiers oder auf Dividenden von Vorzugsaktien bis zur Fälligkeit oder Rückzahlung bzw. bis zur Umwandlung oder zum Umtausch der Wertpapiere. Vor der Umwandlung haben wandelbare Wertpapiere ähnliche Merkmale wie gewöhnliche Schuldtitel und bieten in der Regel einen regelmäßigen Einkommensfluss, der zu höheren Renditen führt als Stammaktien desselben oder eines ähnlichen Emittenten. Wandelbare Wertpapiere liegen in der Kapitalstruktur einer Gesellschaft im Rang über den Stammaktien und bergen daher ein geringeres Risiko als Stammaktien. Um wie viel das Risiko geringer ist, hängt größtenteils davon ab, um wie viel das wandelbare Wertpapier über seinem Wert als festverzinsliches Wertpapier gehandelt wird.

Der Wert von wandelbaren Wertpapieren hängt von seinem Anlagewert (der durch einen Vergleich seiner Rendite mit den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Fälligkeit und Qualität ohne Wandelrecht bestimmt wird) und ihrem gewandelten Wert (dem Wert, den sie bei gegebenen Marktbedingungen hätten, wenn sie in die zugrunde liegenden Stammaktien gewandelt würden) ab. Der Anlagewert der wandelbaren Wertpapiere wird von Veränderungen der Zinssätze (er sinkt bei steigenden Zinsen und steigt bei fallenden Zinsen), von der Kreditwürdigkeit des Emittenten und von weiteren Faktoren beeinflusst. Der Wandelwert von wandelbaren Wertpapieren hängt vom Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie ab. Ist der Wandelwert im Verhältnis zum Anlagewert gering, besteht der Preis der wandelbaren Wertpapiere zur Hauptsache aus ihrem Anlagewert. Je stärker sich der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie dem Wandelpreis nähert oder wenn er ihn übersteigt, desto mehr hängt der Preis der wandelbaren Wertpapiere vom Wandelwert ab. Außerdem werden wandelbare Wertpapiere in der Regel mit einem Aufschlag zum Wandelwert verkauft, der dadurch bestimmt wird, welchen Wert die Anleger dem Recht beimessen, die zugrunde liegende Stammaktie zu erwerben, während sie festverzinsliche Wertpapiere halten.

Der Teilfonds kann einen Kapitalzuwachs erzielen, wenn die Kreditwürdigkeit eines Emittenten von Wertpapieren im Teilfondsportfolio steigt, wenn die Zinssätze allgemein sinken, oder wenn eine Kombination dieser beiden Faktoren auftritt. Sinkt hingegen die Kreditwürdigkeit eines Emittenten, dessen Wertpapiere ins Teilfondsportfolio aufgenommen wurden oder steigen die Zinsen allgemein an, ist für den Teilfonds unter Umständen eine Kapitalverringerung zu erwarten.

Anlagen in wandelbaren Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating unterliegen in der Regel einem großen Risiko, dass sich das Kreditrating oder die Finanzlage des Emittenten verändert. Zudem unterliegen Anlagen in wandelbaren Wertpapieren von mittlerer oder niedriger Qualität eher stärkeren Marktschwankungen und einem größeren Verlustrisiko in Bezug auf Zinsen und Kapital infolge eines Ausfalls, als Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit höherem Rating. Wertpapiere mit geringerem Rating reagieren in der

Regel stärker auf kurzfristige Entwicklungen innerhalb des Unternehmens oder an den Märkten als Wertpapiere mit höherem Rating, die mehr auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Die Teilfonds reduzieren das Risiko für die Anleger im Allgemeinen über eine Diversifikation der Anlagen, Kreditanalysen und aufmerksame Verfolgung der jüngsten Entwicklungen und Trends in der Wirtschaft und an den Finanzmärkten. Obwohl mittels Diversifikation die Auswirkungen einer einzelnen Anlage auf den Teilfonds abgeschwächt werden können, wird dadurch das globale Risiko von Anlagen in Wertpapiere mit geringerem Rating nicht abgeschwächt.

### **Schuldtitel von Unternehmen**

Schuldtitel von Unternehmen sind Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, die von Unternehmen und anderen Wirtschaftsorganisationen (einschließlich Immobilien-Investmentgesellschaften („REITs“), Master Limited Partnerships („MLP“) und anderen Business Trusts) begeben werden.

Unternehmensschuldtitel sind entweder fest oder variabel verzinslich oder werden zu einem Satz verzinst, der von einem Faktor wie beispielsweise dem Preis eines Rohstoffes abhängt. Solche Schuldtitel können mit dem Recht zur Umwandlung in Vorzugsaktien oder Stammaktien versehen werden oder als Einheit mit Stammaktien gekauft werden. Bei der Auswahl von Unternehmensschuldtiteln für einen Teilfonds überprüft der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter die Kreditwürdigkeit jedes Emittenten und jeder Emission. Außerdem analysiert der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter Zinstrends und spezifische Entwicklungen, die seines Erachtens Auswirkungen auf die einzelnen Emittenten haben könnten. Siehe Anhang III dieses Prospekts für weitere Informationen zu den Ratings der verschiedenen Rating-Agenturen.

### **Schuldtitel**

Schuldtitel umfassen unter anderem fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, von Unternehmen, Regierungen, Regierungsbehörden, Regierungsstellen, Zentral- und Geschäftsbanken begebene oder garantierte Anleihen, Schuldscheine (einschließlich strukturierte Schuldscheine und frei übertragbare Schuldscheine), Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Brady Bonds und wandelbare Wertpapiere. Festverzinsliche Schuldtitel sind Wertpapiere, die zu einem festen Satz verzinst werden, der nicht in Abhängigkeit der allgemeinen Marktbedingungen schwankt. Variabel verzinsliche Schuldtitel (Floater) sind Wertpapiere, die zu einem variablen Satz verzinst werden, der anfangs an einen externen Referenzsatz wie beispielsweise den Zinssatz von US- Treasury-Bills gekoppelt ist.

### **Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)**

In die Kategorie der Hinterlegungsscheine fallen gesponserte und nicht gesponserte ADR, EDR und GDR, die in den USA aktiv gehandelt werden. ADR sind Zertifikate, die von einer US-amerikanischen Bank oder einem Trust ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren von nicht-amerikanischen Unternehmen verbriefen. EDR und GDR sind Zertifikate, die von nicht-amerikanischen Banken oder Trusts oder von nicht-amerikanischen Zweigniederlassungen amerikanischer Banken ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden amerikanischen oder nicht-amerikanischen Wertpapieren verbriefen. Gesponserte ADR, EDR oder GDR werden gemeinsam vom Emittenten des zugrunde liegenden Wertpapiers und einer Verwahrstelle begeben, während nicht gesponserte ADR, EDR und GDR ohne Mitwirken des Emittenten des hinterlegten Wertpapiers begeben werden. Inhaber von nicht gesponserten ADR, EDR und GDR tragen in der Regel die gesamten Kosten solcher Programme, und die Verwahrstelle eines nicht gesponserten ADR-, EDR- oder GDR-Programms ist oftmals nicht verpflichtet, die vom Emittenten der hinterlegten Wertpapiere erhaltenen Mitteilungen an die Aktionäre weiterzuleiten oder die mit den hinterlegten Wertpapieren verbundenen Stimmrechte an die Inhaber solcher Zertifikate abzutreten. Daher besteht unter Umständen keine Korrelation zwischen den Informationen betreffend den Emittenten der Wertpapiere und dem Marktwert von nicht gesponserten ADR, EDR und GDR. ADR können an einer nationalen Wertpapierbörse notiert sein oder im Freiverkehr gehandelt werden. Im Freiverkehr gehandelte EDR und GDR, für die es keinen aktiven oder nennenswerten Sekundärmarkt gibt, gelten als illiquide und sind daher für die Teilfonds nur in beschränktem Ausmaß zulässig. Die Preise von ADR werden in US-Dollar angegeben, auch wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere auf eine andere Währung lauten. Anlagen in ADR, EDR und GDR sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in nicht-amerikanischen Wertpapieren.

## **Discount Notes**

Discount Notes sind unbesicherte Schuldverschreibungen von Unternehmen, die mit einem Abschlag auf den Nennwert ausgegeben und zum Nennwert getilgt werden. Discount Notes werden von mehreren amerikanischen Regierungsbehörden und Regierungsstellen begeben.

## **Aktien-Wertpapiere**

Die Teilfonds können in Stammaktien anlegen, deren Wert zunehmen oder fallen kann. Kapitalbeteiligungen durch einen Teilfonds können Aktien-Wertpapiere von öffentlich gehandelten Emittenten jeglicher Börsenkapitalisierung (z.B. klein, mittel, groß) umfassen, deren Anteile an einem geregelten Markt notiert sind. Die Teilfonds können ebenfalls in Aktien-Wertpapiere anlegen, die von Körperschaften ohne Rating oder mit Schuldverschreibungen unter Investment-Grade ausgegeben werden.

## **Aktienähnliche Wertpapiere**

Aktienähnliche Wertpapiere umfassen Optionsscheine zum Erwerb von Aktien desselben oder eines anderen Emittenten, festverzinsliche Unternehmenspapiere, die mit einem Wandel- oder Umtauschrecht ausgestattet sind, das den Inhaber berechtigt, die Anleihen innerhalb einer bestimmten Frist zu einem festgesetzten Preis gegen eine bestimmte Stückzahl von Stammaktien zu wandeln oder umzutauschen, Beteiligungen, die sich nach Umsätzen, Erträgen und Gewinnen eines Emittenten richten (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, deren Zinsen bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses - wie ein Anstieg des Ölpreises - steigen) und Stammaktien, die als Einheit mit festverzinslichen Unternehmensanleihen angeboten werden.

## **Hochrentierliche Wertpapiere**

Hochrentierliche Wertpapiere fallen nicht in eine der vier besten Rating-Kategorien (d. h. liegen unter Investment-Grade) der führenden Rating-Agenturen, einschließlich S&P und Moody's, und werden zuweilen als Junk-Bonds oder Schrottanleihen bezeichnet. Hochrentierliche Anleihen können fest oder variabel verzinst werden. Anleihen von mittlerer bis niedriger Qualität und Anleihen ohne Rating bieten zwar in der Regel eine höhere Rendite als Anleihen mit höherem Rating, aber: (i) nach dem Ermessen der Rating-Agenturen überwiegen erhebliche Ungewissheiten und maßgebliche Risiken bei Eintreten ungünstiger Bedingungen ihre Qualitätsmerkmale und (ii) sie haben meist spekulativen Charakter, was die Fähigkeit des Emittenten anbelangt, die Zins- und Tilgungszahlungen gemäß den Anleihebedingungen zu leisten. Zudem reagiert der Marktwert mancher dieser Wertpapiere empfindlicher auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Änderungen der Konjunkturlage als Anleihen mit höherem Rating. Außerdem weisen Wertpapiere mit mittlerem und niedrigem Rating und vergleichbare Wertpapiere ohne Rating in der Regel ein höheres Kreditrisiko auf. Das Verlustrisiko infolge eines Zahlungsausfalls solcher Emittenten ist erheblich größer, weil Wertpapiere mit mittlerem und niedrigem Rating und gleichwertige Wertpapiere ohne Rating in der Regel ungesichert sind und Gläubigeransprüche meist erst nach vorrangigen Schuldtiteln befriedigt werden. Angesichts dieser Risiken wird der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit einer Emission mit oder ohne Rating verschiedene Faktoren in Erwägung ziehen, wie zum Beispiel die finanziellen Mittel des Emittenten, seine Empfindlichkeit auf konjunkturelle Bedingungen und Trends, die Unternehmensgeschichte und die Unterstützung der Gemeinschaft für die mittels der Anleihe finanzierte Einrichtung, die Fähigkeiten der Geschäftsleitung des Emittenten sowie aufsichtsrechtliche Aspekte. Zudem ist der Marktwert von Wertpapieren in unteren Rating-Kategorien volatiler als jener von Titeln besserer Qualität und die Märkte, an denen Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating gehandelt werden, sind beschränkter als jene für Wertpapiere mit höherem Rating. Weil die Märkte beschränkt sind, ist es für einen Teilfonds schwieriger, akkurate Marktpreise einzuholen, um sein Portfolio zu bewerten und dessen Nettoinventarwert zu ermitteln. Da kein liquider Markt für den Handel in solchen Wertpapieren besteht, stehen dem Teilfonds eventuell nur begrenzt Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass es ihm nur begrenzt möglich ist, Anleihen zum fairen Marktpreis zu verkaufen, um Rücknahmeanträge erfüllen zu können oder auf Veränderungen in der Konjunktur oder an den Finanzmärkten zu reagieren.

Schuldverschreibungen mit niedrigerem Rating bergen auch Risiken in Bezug auf die Zahlungserwartungen. Wird die Anleihe vom Emittenten gekündigt, muss sie der Teilfonds

unter Umständen durch eine Anleihe mit niedrigerer Verzinsung ersetzen, was die Rendite der Anleger schmälern kann. Da sich der Kapitalwert von Anleihen in entgegengesetzter Richtung zu den Zinssätzen entwickelt, kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Papiere bei steigenden Zinssätzen verhältnismäßig stärker abnehmen als ein Portfolio aus Anleihen mit höherem Rating. Muss ein Teilfonds unerwarteten Netto-Rücknahmen nachkommen, ist er unter Umständen verpflichtet, seine Anleihen mit höherem Rating zu verkaufen, wodurch die globale Kreditqualität der vom Teilfonds gehaltenen Anleihen sinkt und das mit Anleihen mit niedrigerem Rating verbundene Risiko zunimmt.

### **Börsengänge (IPO)**

Bei Vorherrschen gewisser Marktbedingungen kann der Anlageverwalter bzw. der Untermanager in Unternehmen investieren, wenn diese erstmals an die Börse gehen („IPO“).

### **Investmentfonds/Organismen für gemeinsame Anlagen**

In einigen Schwellenländern gelten Gesetze und Vorschriften, welche nicht-amerikanische Direktinvestitionen in Wertpapiere von Unternehmen dieser Länder verbieten. In einzelnen Schwellenländern ist es jedoch erlaubt, über speziell zugelassene Investmentfonds indirekte, nicht-amerikanische Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen zu tätigen, die in diesen Ländern an einem geregelten Markt notiert sind und gehandelt werden. Vorbehaltlich der Verordnungen kann ein Teilfonds in solche Investmentfonds und andere geschlossene und offene Investmentgesellschaften investieren.

### **Wertschriften mit Investment-Grade-Rating/Sub-Investment-Grade-Rating**

Sowohl die Investment-Grade-Anleihen als auch die Sub-Investment-Grade-Anleihen können General Obligation Bonds und Revenue Bonds umfassen.

### **Geldmarktinstrumente/-papiere**

Geldmarktinstrumente umfassen Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Schuldtitel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden.

### **Hypothekarisch besicherte Wertpapiere**

Mit hypothekarisch besicherten Wertpapieren wird Kapital für Hypothekendarlehen an Wohneigentümer zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören beispielsweise Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem Pool von Hypothekendarlehen darstellen, die von Bausparkassen, Hypothekenbanken, Geschäftsbanken und anderen Kreditgebern gewährt wurden. Hypothekendarlehen werden von verschiedenen staatlichen, dem Staat nahestehenden und privaten Organisationen, wie Händlern, in Pools zusammengelegt, um an Anleger (wie z.B. Fonds) verkauft zu werden. Der Marktwert der hypothekarisch besicherten Wertpapiere schwankt infolge von Zinsänderungen und Änderungen der Hypothekendarlehen.

Beteiligungen an Hypothekenpools bieten in der Regel eine monatliche Zahlung bestehend aus Zins- und Tilgungszahlungen. Tatsächlich werden mit diesen Zahlungen die monatlichen Ratenzahlungen der einzelnen Kreditnehmer für ihre Hypotheken für Wohneigentum, abzüglich der an den Emittenten oder Garanten solcher Titel gezahlten Gebühren „weitergereicht“. Zusätzliche Zahlungen erfolgen bei Kapitaltilgungen infolge einer Veräußerung, Refinanzierung oder Zwangsversteigerung der zugrunde liegenden Wohnimmobilie, abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren. Einige hypothekarisch besicherte Wertpapiere (von Ginnie Mae ausgegebene Titel) werden als „modified pass through“ bezeichnet, weil sie dem Inhaber einen Anspruch auf Auszahlung aller auf den Hypothekenpool geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen, abzüglich bestimmter Gebühren, gewähren, unabhängig davon, ob der Hypothekenschuldner die Zahlungen tatsächlich geleistet hat oder nicht.

### **Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere**

Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere sind übertragbare Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wie zum Beispiel privat platzierte Wertpapiere. Die Teilfonds dürfen höchstens 10 Prozent ihres Nettoinventarwerts in solche Wertpapiere investieren. Sind die Anlagen eines Teilfonds in solche Wertpapiere nicht

liquide, so besteht die Gefahr, dass sich bei einem beabsichtigten Verkauf dieser Titel kein Käufer findet, der bereit ist, den Preis, den der Teilfonds für angemessen hält, zu zahlen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

### **Nicht US-Staatsanleihen**

Die nicht-amerikanischen Staatsanleihen umfassen festverzinsliche Anleihen von nicht-amerikanischen Staaten, deren politischen Gebietskörperschaften, Behörden, Vertretern und Institutionen bzw. Körperschaften, die mit deren politischen Gebietskörperschaften, Behörden, Vertretern und Institutionen verbunden sind bzw. diesen angehören, die der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter als stabil erachtet.

### **Pay-in-Kind-Anleihen**

Pay-in-Kind-Anleihen sind Anleihen, die ihre Zinszahlungen in Form von weiteren Anleihen derselben Art leisten. Pay-in-Kind-Anleihen können ein Investment-Grade-Rating oder ein Sub-Investment-Grade-Rating aufweisen.

### **Vorzugsaktien**

Vorzugsaktien, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, zahlen unter Umständen Dividenden zu einem bestimmten Satz und kommen bei Dividendenzahlungen aus einer Liquidation von Vermögenswerten in der Regel in der Rangfolge vor Stammaktien jedoch nach Schuldpapieren. Im Gegensatz zu Zinszahlungen auf Schuldpapiere liegt es im Allgemeinen im Ermessen des Verwaltungsrats des Emittenten, ob Dividenden auf Vorzugsaktien gezahlt werden. Der Marktpreis der Vorzugsaktien wird von den Zinsschwankungen beeinflusst und reagiert empfindlicher auf Veränderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten als die Kurse von Schuldpapieren.

### **Hypothekarisch besicherte Wertpapiere privater Emittenten**

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere privater Emittenten bieten nicht dieselbe Kreditdeckung wie amerikanische Staatsanleihen. Sie umfassen zur Hauptsache hypotheken- besicherte „Multi-Class-Schuldtitel“ und „Pass-Through-Zertifikate“. Diese werden von Banken, Bausparkassen, Hypothekenbanken und nicht-staatlichen Emittenten begeben. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere privater Emittenten unterliegen dem Kreditrisiko des Emittenten (sowie dem Zinsrisiko und dem Risiko vorzeitiger Rückzahlung), werden aber in einzelnen Fällen durch Versicherungen oder Garantien gedeckt.

### **Real-Estate-Investment-Trusts („REITs“)**

REITs, die auf geregelten Märkten gelistet oder gehandelt werden, sind Emittenten, die Anlagen tätigen, handeln oder anderweitig Transaktionen durchführen oder Immobilien bzw. Beteiligungen an diesen besitzen. REITs sind in der Regel von ihrer Fähigkeit, Cash Flows zu generieren, abhängig, um Ausschüttungen an Anteilseigner und Anteilinhaber zu tätigen.

### **Regulation S-Wertpapiere**

Regulation S-Wertpapiere sind privat platzierte Wertpapiere, deren Weiterverkauf nach amerikanischem Wertpapierrecht eingeschränkt ist. Gemäß Regulation S können Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert werden müssen, unter bestimmten nicht-amerikanischen institutionellen Käufern, wie die Teilfonds der Gesellschaft, frei gehandelt werden.

### **Rule 144A-Wertpapiere**

Rule 144A-Wertpapiere sind Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert wurden, die aber dennoch in Übereinstimmung mit Rule 144A nach dem Gesetz von 1933 an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen. Gemäß Rule 144A dürfen zahlreiche privat platzierte und vom Gesetz her beschränkt übertragbare Wertpapiere unter bestimmten institutionellen Käufern, wie den Teilfonds, frei gehandelt werden.

### **Wertpapiere von Schwellenländern**

Als Schwellenländer gelten i.A. jene Länder, die sich im Anfangsstadium der Industrialisierung befinden. Da in den Schwellenländern die wirtschaftlichen Strukturen in der Regel weniger stark diversifiziert und fortgeschritten sind und die politischen Systeme

weniger stabil als in den Industrieländern, sind Anlagen an den Aktien- und Anleihemärkten der Schwellenländer mit diesbezüglichen Risiken verbunden. Die Märkte der Schwellenländer sind erfahrungsgemäß volatil als jene der weiter fortgeschrittenen Volkswirtschaften der Industrieländer, haben Anlegern jedoch oftmals höhere Renditen eingebracht. Die Teilfonds dürfen auch in Brady Bonds investieren. Brady Bonds sind Schuldtitel, die in der Regel auf US-Dollar lauten und im Rahmen des Brady-Plans ausgegeben werden. Der vom früheren US-amerikanischen Finanzminister Nicholas F. Brady 1989 ins Leben gerufene Plan ermöglicht den Schuldnerländern die Umschuldung ihrer Auslandsschulden gegenüber Geschäftsbanken.

### **Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten**

Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten, ob Anleihen, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder andere, können unabhängig vom Ursprungsland in irgendeiner Währung denominiert sein. Der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter kann das Währungsrisiko gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Währungstransaktionen“ des Kapitels „Risikofaktoren“ weiter unten absichern.

### **Supranationale Organisationen**

Supranationale Organisationen sind Einrichtungen, die von einem Staat oder einer staatlichen Behörde gegründet wurden oder unterstützt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Dazu gehören unter anderem die Asiatische Entwicklungsbank, die europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Solche Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind auf Zins- und Kapitalzahlungen ihrer Mitglieder angewiesen. Darüber hinaus sind die Kreditgeschäfte dieser supranationalen Organisationen auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des auf Antrag der Organisation bei den Mitgliedern „jederzeit abrufbaren Kapitals“), ihrer Reserven und ihres Reinertrags beschränkt.

### **US-Staatsanleihen**

Die US-Staatsanleihen, in die ein Teilfonds anlegen kann, können eine Vielzahl von Wertpapieren umfassen, die bezüglich Kapital- und Zinszahlungen von der US-Regierung, von verschiedenen Agenturen oder Institutionen, die von der US-Regierung gegründet oder gefördert werden bzw. von Körperschaften, die mit solchen Agenturen oder Institutionen verbunden sind bzw. diesen angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

US-Schatzanleihen genießen den vollen Schutz der US-amerikanischen Regierung. Wertpapiere, die durch Bundesbehörden oder von der US-amerikanischen Regierung geförderte Institutionen ausgegeben oder garantiert werden, können den vollen Schutz der US-amerikanischen Regierung genießen oder nicht. Im Falle von Wertpapieren, die nicht den vollen Schutz der US-amerikanischen Regierung genießen, sind Anleger prinzipiell auf die Agentur oder die Institution angewiesen, die die letztendliche Rückzahlung ausgibt oder garantiert, und können möglicherweise keine Forderungen an die US-Regierung selbst stellen, falls die Agentur oder Institution ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt. Zu den Agenturen, die den vollen Schutz der US-amerikanischen Regierung genießen, gehören u. a. die Farmers Home Administration sowie die Federal Financing Bank. Bestimmte Agenturen und Institutionen, wie z.B. Ginnie Mae, genießen faktisch den vollen Schutz der US-amerikanischen Regierung durch Bestimmungen in ihren Chartas, laut derer sie „unbestimmte und unbegrenzte“ Ansprüche an das US-Schatzamt stellen dürfen, falls dies erforderlich ist, um ihre Schulden zu bedienen. Schulden bestimmter anderer Agenturen und Institutionen, einschließlich der Federal Home Loan Bank und Fannie Mae, sind nicht durch die US-Regierung garantiert; diese Institutionen genießen jedoch den Schutz der Entscheidungsbefugnis für das US-Schatzamt zum Kauf bestimmter Mengen an Wertpapieren, um die Institutionen dabei zu unterstützen, ihre Schuldverschreibungen zu erfüllen. Andere Agenturen und Institutionen wie Farm Credit System und Freddie Mac sind bundesstaatlich zugelassene Institutionen unter US-Staatsaufsicht; ihre Schuldtitel sind jedoch nur durch die Kreditwürdigkeit dieser Institutionen gesichert und nicht durch die US-Regierung.

Zu den US-Regierungsbehörden, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, gehören Farmers Home Administration, Federal Housing Administration, Maritime Administration, Small Business Administration und die Tennessee Valley Authority.

Eine Institution einer US-Regierungsagentur ist eine Regierungsagentur, die gemäß einer bundesstaatlichen Charta organisiert ist und unter Staatsaufsicht steht. Institutionen, die Wertpapiere ausgeben, sind u. a. Federal Home Loan Banks, Federal Land Banks, Central Bank for Cooperatives, Federal Immediate Credit Banks und Fannie Mae.

Im Jahre 2008 verkündeten das US-Finanzministerium und die Federal Housing Finance Agency („FHFA“), dass Fannie Mae und Freddie Mac unter die Obhut der FHFA gestellt würden.

### **Variabel verzinsliche Wertpapiere**

Variabel verzinsliche Wertpapiere sind Schuldtitel, deren Verzinsung nach einer Zinsanpassungsformel angepasst wird. Die Konditionen von variabel verzinslichen Wertpapieren, die ein Teilfonds kaufen darf, sehen vor, dass die Verzinsung je nach Wertpapier in bestimmten Abständen von täglich bis zu halbjährlich an das aktuelle Marktniveau, den Leitzins einer Bank oder einen anderen geeigneten Zinsanpassungsindex angepasst wird. Einige dieser Wertpapiere sind täglich rückzahlbar oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens sieben Tagen kündbar. Andere, wie z.B. Wertpapiere mit viertel- oder halbjährlicher Zinsanpassung, können zu bestimmten Terminen oder mit einer Frist von höchstens 30 Tagen gekündigt werden.

### **Nullkuponanleihen**

Bei Nullkuponanleihen werden während der Laufzeit keine Zinszahlungen an den Inhaber geleistet, wenngleich in dieser Zeit Zinsen auflaufen. Der Wert der Anleihe für den Anleger liegt in der Differenz zwischen ihrem Nennwert bei Fälligkeit und dem Preis, zu dem die Anleihe gekauft wurde, der in der Regel deutlich unter dem Nennwert liegt (diese Differenz wird auch als „Disagio“ bezeichnet). Da Nullkuponanleihen üblicherweise mit einem großen Disagio gehandelt werden, schwankt ihr Marktwert bei sich änderndem Zinsniveau stärker als Anleihen mit vergleichbarer Laufzeit, die regelmäßige Zinszahlungen leisten. Andererseits liegt die Rückzahlungsrendite bei Nullkuponanleihen fest, weil keine regelmäßigen Zinszahlungen erfolgen und daher keine Beträge vor Fälligkeit wieder angelegt werden müssen; somit wird ein Wiederanlageisiko ausgeschaltet.

### **Geregelte Märkte**

Vorbehaltlich der weiter unten angeführten Anlagebeschränkungen sind die Wertpapiere und liquiden finanziellen Vermögenswerte, in welche die Teilfonds investieren dürfen, an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Die geregelten Märkte, an welchen die Teilfonds handeln dürfen, sind im Anhang I dieses Prospekts angeführt.

### **Beachtung von Anlagezielen und Anlagepolitik**

Jegliche Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik muss mit Mehrheitsbeschluss der Anteilhaber anlässlich einer Hauptversammlung oder, bei schriftlicher Beschlussfassung, von allen Anteilhabern genehmigt werden. Entsprechend den statutarischen Bestimmungen wird eine solche Hauptversammlung den Anteilhabern 21 Tage im Voraus (wobei das Versanddatum der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind) angekündigt. In der Einladung zur Versammlung sind der Tagungsort und -zeitpunkt, die Verhandlungsgegenstände und das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens der geänderten Anlageziele und Anlagepolitik anzugeben. Werden die vorgeschlagenen Änderungen der Anlageziele und Anlagepolitik von den Anteilhabern genehmigt, so wird den Anlageinhabern eine angemessene Frist eingeräumt, während der sie ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderungen zur Rücknahme einreichen können.

## **AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Ausschüttungen können hinsichtlich der ausschüttenden Anteilklassen ausgezahlt werden. Ausschüttungen dürfen nicht anderweitig ausgezahlt werden, und der Nettoertrag und die erzielten Kapitalgewinne werden reinvestiert.

Sofern im entsprechenden Anhang nicht anderweitig festgelegt, werden die Dividenden normalerweise jedes Jahr im Juli bekannt gegeben und nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen abzüglich der realisierten und der nicht realisierten Kapitalverluste des betreffenden Teilfonds ausgeschüttet. Die Dividenden werden automatisch in zusätzlichen Anteilen derselben

Anteilsklasse des betroffenen Teilfonds angelegt, sofern der Anteilinhaber nicht im Antragsformular ausdrücklich vermerkt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch ausreichend früh vor Ankündigung der nächsten Dividendenzahlung, die Verwaltungsstelle dahingehend schriftlich informiert hat, dass er die Dividendenauszahlung in bar zu beziehen wünscht. Barzahlungen werden innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Dividendenzahlung und in jedem Fall innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres telegrafisch auf das vom Anteilinhaber im Antragsformular angegebene Konto überwiesen, im Falle von gemeinsamen Anteilinhabern an den im Anteilsregister zuoberst eingetragenen Anteilinhaber. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren, nachdem sie zahlbar geworden sind, eingefordert werden, verfallen und fließen dem betreffenden Teilfondsvermögen zu.

## **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Die einzelnen Anlagen der Teilfonds unterliegen den in den Verordnungen genannten und in Anhang II aufgeführten Anlagebeschränkungen und im betreffenden Anhang angeführten Beschränkungen. Werden die Verordnungen während der Lebensdauer der Gesellschaft geändert, können auch die Anlagebeschränkungen entsprechend angepasst werden, wobei diese Anpassungen den Vorgaben der irischen Zentralbank zu entsprechen haben und von der Mehrheit der Anteilinhaber anlässlich einer Hauptversammlung bzw. von allen Anteilinhabern bei einer schriftlichen Beschlussfassung zu genehmigen sind. Diese Änderungen werden den Anteilinhabern im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft mitgeteilt.

## **ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE**

Die Teilfonds dürfen Finanzderivat-Transaktionen zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements (d. h. Absicherung, Risiko- oder Kostenverringerung, Steigerung von Kapitalrendite und Erträgen) oder für Anlagezwecke abschließen, vorbehaltlich der in Anhang IV gelegentlich festgelegten Bestimmungen und Begrenzungen, sofern im entsprechenden Anhang nichts anderes bestimmt ist. Anhang I enthält eine Liste der geregelten Märkte, an denen die Finanzderivate notiert sind und/oder gehandelt werden können.

Wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert, können die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der Index Dividendenpapiere oder Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder andere zulässige Anlagen enthalten, die im Einklang mit den Anlagezielen und -praktiken des Teilfonds, die in dem Abschnitt mit dem Titel „Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds“ dargelegt sind, stehen. Die Gegenparteien bei derartigen Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Zwischenhändler. Das Risiko, dass die Gegenpartei hinsichtlich der Verpflichtungen unter den Total Return Swaps in Verzug gerät und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Anlagenrenditen werden in dem Abschnitt „Risikofaktoren“ nach der Überschrift „Derivative“ beschrieben. Dabei wird nicht beabsichtigt, dass die Gegenparteien von Total Return Swaps, die von einem Teilfonds abgeschlossen wurden, im eigenen Ermessen hinsichtlich der Zusammensetzung oder des Managements des Investmentportfolios des Teilfonds oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Finanzderivate handeln oder dass die Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf eine Portfoliotransaktion durch den Teilfonds erforderlich ist.

Die Politik, die bei Sicherheiten Anwendung findet, die sich aus OTC FDI-Transaktionen oder aufgrund effizienter Portfoliomanagement-Techniken des Teilfonds ergeben, muss den Anforderungen, die im Anhang IV dargelegt werden, Folge leisten. Dort werden die erlaubten Arten von Sicherheiten, erforderliche Sicherheitsniveaus und die Strategie hinsichtlich des Sicherheitsabschlags („Haircut“) beschrieben, sowie die im Falle vonbarer Besicherung von der Zentralbank gemäß der Verordnung geforderte Wiederanlagepolitik. Zu den Kategorien von Sicherheiten, die von den Teilfonds eingenommen werden, gehören Barvermögen und Sachvermögen, wie Dividendenpapiere, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Zeitweise und gemäß den Anforderungen in Anhang IV, kann die Strategie bezüglich der erforderlichen Sicherheitsniveaus und des Sicherheitsabschlags nach Ermessen des Anlageverwalters bzw. des Unteranlageverwalters angepasst werden, wo dies in Hinblick auf eine bestimmte Gegenpartei, auf die Eigenschaften der als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte, die Marktbedingungen oder andere Umstände angemessen

erscheint. Jegliche „Haircuts“, die (gegebenenfalls) vom Anlageverwalter bzw. vom Unteranlageverwalter angewandt werden, werden an die einzelnen Klassen von Vermögenswerten angepasst, die als Besicherung eingehen, wobei die Besonderheiten der Vermögenswerte beachtet werden, wie etwa Kreditwürdigkeit und/oder Preisvolatilität, sowie auch die Ergebnisse etwaiger „Stresstests“, die im Einklang mit den Anforderungen von Anhang IV vorgenommen werden. Jede Entscheidung hinsichtlich eines bestimmten Sicherheitsabschlags oder der Nichtanwendung eines solchen Sicherheitsabschlags für eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten sollte auf Basis dieser Strategie gerechtfertigt sein.

Werden vom Teilfonds erhaltene bare Besicherungen wiederangelegt, ist der Teilfonds dem Risiko des Verlusts der Anlage ausgesetzt. Sollte ein derartiger Verlust entstehen, reduziert sich der Wert der Sicherheiten und der Teilfonds ist bei Verzug der Gegenpartei weniger abgesichert. Die durch die Wiederanlage von baren Besicherungen entstehenden Risiken sind grundsätzlich gleichgestellt mit denen, die bei anderen Anlagen des Teilfonds entstehen können. Weitere Informationen sind in dem Abschnitt „Risikofaktoren“ nachzulesen.

Es können direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die durch die Portfoliomanagementtechniken wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entstehen, mit den Einkünften des Teilfonds verrechnet werden (beispielsweise basierend auf Finanzausgleichsvereinbarungen). Bei diesen Kosten und Gebühren dürfen aber keine verborgenen Einkünfte einbezogen werden. Alle Einkünfte, die durch die Portfoliomanagementtechniken erzielt werden, werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem entsprechenden Teilfonds zugerechnet. Zu den Parteien, an die derartige direkte und indirekte Kosten und Gebühren ausbezahlt werden, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Agenten für Wertpapierleihgeschäfte oder andere Finanzinstitute oder Zwischenhändler, die sich in einer Beziehung mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle befinden können. Alle Einkünfte, die durch die Portfoliomanagementtechniken in der entsprechenden Abrechnungsperiode erzielt werden, werden zusammen mit den entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und den Namen der Gegenparteien, die diese Portfoliomanagementtechniken anwendeten, in den jährlichen und halbjährlichen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Einsatz solcher Strategien ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Teilfonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rückkaufbegehren und anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten nachzukommen, weil ein bestimmter Prozentsatz des Teilfondsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten zurückgestellt werden muss.

Die Gesellschaft hat den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr zu Risikomanagementzwecken angewandten Grenzen, ihr Risikomanagementverfahren und die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien mitzuteilen.

### **Typen und Merkmale von Finanzderivaten**

Die folgende Tabelle enthält Beispiele für Finanzderivate, welche die Teilfonds vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und der Anlageziele und -politik jedes einzelnen Teilfonds von Zeit zu Zeit erwerben dürfen, wie im betreffenden Anhang beschrieben:

#### **Optionen**

Eine Kaufoption (Call) auf ein Wertpapier ist ein Vertrag, mit dem der Käufer gegen Bezahlung der Optionsprämie das Recht erwirbt, bis zum Verfall der Option die Basistitel zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Der Verkäufer (Stillhalter) des Calls, der die Optionsprämie einnimmt, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die Basistitel gegen Zahlung des Ausübungspreises zu liefern. Eine Verkaufsoption (Put) auf ein Wertpapier ist ein Vertrag, mit dem der Käufer gegen Bezahlung der Optionsprämie das Recht erwirbt, bis zum Verfall der Option die Basistitel zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen. Der Verkäufer des Puts, der die Optionsprämie einnimmt, ist verpflichtet, bei Ausübung der Option die Basistitel zum Ausübungspreis zu erwerben. Die Teilfonds dürfen unter der

Voraussetzung Puts kaufen, dass sie jederzeit die zugrundeliegenden Basistitel im Teilfondsportfolio halten; diese Bedingung gilt nicht für Puts mit Barausgleich. Index-Puts dürfen gekauft werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Teilfondsvermögen oder ein Teil davon, der mindestens ebenso hoch sein muss wie der Ausübungswert des gekauften Puts, in der gleichen Weise auf Preisschwankungen reagieren wird wie die Optionen.

### **Futures und Optionen auf Futures**

Durch den Verkauf eines Futures geht der Verkäufer die Verpflichtung ein, den dem Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert im vorgesehenen Liefermonat zum festgesetzten Preis zu liefern. Durch den Kauf eines Futures geht der Käufer die Verpflichtung ein, den dem Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert im vorgesehenen Liefermonat zum festgesetzten Preis zu bezahlen und entgegenzunehmen. Der Kauf oder Verkauf eines Futures unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder einer Option insofern, als dafür weder ein Preis noch eine Prämie gezahlt oder eingenommen werden. Stattdessen müssen bei einem Makler Barmittel, amerikanische Staatsanleihen oder andere liquide Vermögenswerte hinterlegt werden, die in der Regel nicht mehr als 5 Prozent des Nennwerts des Futures ausmachen. Dieser Betrag ist die sogenannte Einschussmarge (Initial Margin). Weitere Zahlungen an den Makler und vom Makler erfolgen täglich, je nach Schwankung des Futurespreises, infolge derer der Wert von Kauf- und Verkaufspositionen zu- oder abnimmt; diese Zahlungen werden „Variation Margin“ genannt und ihr Betrag ergibt sich aus der täglichen Neubewertung der Positionen, dem sogenannten „Marking-to-Market“. Futureskontrakte werden in den meisten Fällen vor Fälligkeit glattgestellt, ohne dass es zur Lieferung und Entgegennahme des Basiswertes kommt. Eine Verkaufsposition (Short-Position) wird durch den Kauf eines Futureskontraktes auf dieselbe Menge des zugrundeliegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs mit demselben Fälligkeitstermin glattgestellt. Liegt der Preis des ursprünglich verkauften Futureskontraktes über dem Preis des zur Glattstellung gekauften Kontraktes, erhält der Verkäufer die Differenz und erzielt einen Gewinn. Liegt jedoch der Preis des zur Glattstellung gekauften Kontraktes über dem Preis des ursprünglich verkauften Kontraktes, erleidet der Verkäufer einen Verlust. Zur Glattstellung einer Kaufposition (Long-Position) in Futureskontrakten verkauft der Käufer einen entsprechenden Futureskontrakt. Liegt der Preis des zur Glattstellung verkauften Futureskontraktes über dem Preis des gekauften Kontraktes, erzielt der Käufer einen Gewinn; liegt hingegen der Kaufpreis über dem Verkaufspreis erleidet er einen Verlust.

### **Swaps**

Swaps sind Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zum Tausch von Zahlungsströmen während einer bestimmten Zeitspanne. Für jeden Zahlungsstrom gilt ein bestimmter Satz, der je nachdem ein fester oder variabler Zinssatz, die Rendite eines Indexes oder ein anderer Referenzsatz sein kann. Die Zahlungsströme werden auf einen hypothetischen Kapitalbetrag, den Nennwert des Swap-Geschäfts, berechnet. Bei einem Zinsswap beispielsweise erklärt sich die eine Kontraktpartei damit einverstanden, der Gegenpartei einen festen Zins zu zahlen, während sie von der Gegenpartei variable Zinszahlungen erhält. Der von jeder Kontraktpartei gezahlte Betrag wird durch Multiplikation des Nennwerts mit dem festen bzw. dem variablen Zinssatz berechnet. So gesehen sind die Zahlungsströme Zinszahlungen auf den Nennwert. Der Nennwert wird im Verlauf des Swap-Geschäfts nicht von einer Kontraktpartei auf die andere übertragen; er dient lediglich zur Berechnung der Zahlungsströme.

Wenn zwei Gegenparteien ihre Zinszahlungen tauschen wollen, so schließt in der Regel jede von ihnen einen separaten **Zinsswap** mit einem Makler ab, der bei beiden Geschäften als Gegenpartei auftritt, anstatt das Geschäft direkt zwischen sich selbst zu vereinbaren. Der Makler schließt zahlreiche solche Geschäfte ab und ist bestrebt, sein Swap-Portfolio so zu verwalten, dass die Zahlungseingänge die Zahlungsverpflichtungen decken.

Der minimale Nennwert ist typischerweise USD 5 Millionen. Die variable Verzinsung richtet sich in der Regel nach der London Inter-Bank Offered Rate („LIBOR“). Die maximale Laufzeit von Swap-Geschäften liegt zwischen einem und zwölf Jahren. Indexswaps weisen in der Regel kurze Laufzeiten von einem Jahr auf.

Die Teilfonds können **Indexswaps** (einschließlich **Total Return Swaps**) abschließen; dabei vereinbaren sie mit der Gegenpartei, dass diese ihnen Zahlungen leistet, die gestützt auf die positive Rendite eines Index, wie beispielsweise ein Index für Unternehmensanleihen, berechnet werden, während der Teilfonds der Gegenpartei einen festen oder

variablen Zinssatz und die negativen Renditen des Indexes zahlt. Somit erwirbt der Teilfonds ein Engagement im Index in Höhe des Nennwerts und erbringt als Gegenleistung Zinszahlungen, die auf den Nennwert berechnet werden. Wie beim Zinsswap, wird auch hier der Nennwert während der Laufzeit des Geschäfts nicht übertragen. Die Gegenpartei - typischerweise eine Investmentbank - verwaltet ihre Zahlungsverpflichtungen über ihren Bestand an festverzinslichen Wertpapieren, die im Index enthalten sind.

Swap-Geschäfte bieten den Teilfonds mehrere Vorteile. Zinsswaps können für das Durationsmanagement eingesetzt werden. Duration ist ein Maß für die Zinsempfindlichkeit einer Anleihe, die in Anzahl Jahren ausgedrückt wird, weil sie von der verbleibenden Restlaufzeit der Anleihe abhängt. Je länger die Duration einer Anleihe, desto empfindlicher reagiert ihr Preis auf eine Veränderung der Zinssätze. Die durchschnittliche Duration eines Teilfonds ist der gewichtete Durchschnitt der Durationsen aller festverzinslichen Wertpapiere im Teilfondsportfolio.

Möchte ein Teilfonds die Duration einzelner Vermögenswerte verkürzen, kann er längerfristige Titel verkaufen und kürzerfristige kaufen, wobei es zu beachten gilt, dass sich daraus die Renditen und die Besteuerung verändern können. Mit einem Zinsswap kann sich ein Teilfonds verpflichten, halbjährliche feste Zinszahlungen zu leisten, wofür er halbjährliche variabel verzinsliche Zahlungen gestützt auf den LIBOR erhält, die alle sechs Monate angepasst werden. Somit liegt die Duration der variablen Zinszahlungen, die der Teilfonds erhält, bei sechs Monaten. Der Teilfonds hat damit die Duration des investierten Nennwerts für die Dauer des Swaps auf sechs Monate reduziert.

Die Teilfonds können Swaps auch dazu einsetzen, ein Engagement auf einem spezifischen Markt einzugehen. Angenommen, ein Obligationenhändler habe nur einen sehr geringen Bestand an Unternehmensanleihen, der es für einen Rentenfonds schwierig macht, sein Engagement im Marktsegment der Unternehmensanleihen zu erhöhen. Es ist im Allgemeinen nicht möglich, börsengehandelte Optionen auf einen Index auf Unternehmensanleihen zu erwerben. Der Teilfonds könnte *ein Engagement im Markt für Unternehmensanleihen nachbilden*, indem er einen **Indexswap** abschließt, durch den er ein Engagement im Index für Unternehmensanleihen aufbaut und als Gegenleistung auf dem LIBOR basierende, variable Zinszahlungen leistet.

Andere Verwendungsmöglichkeiten von Swaps können dazu beitragen, dem Teilfonds die Rendite oder den Spread einer gegebenen Anlage oder eines Teils seines Anlagenportfolios zu erhalten oder ihn gegen einen Preisanstieg von Wertpapieren, die er in der Zukunft zu kaufen beabsichtigt, zu schützen. In zahlreichen Fällen, in denen der Absicherungshorizont länger ist als die typische Laufzeit eines Futureskontraktes, können Zinsswaps auch als Ersatz für Zinsfutures in Betracht gezogen werden; sie sind unter Umständen auch liquider als vergleichbare Terminkontrakte, insbesondere die langfristigen Terminkontrakte.

Das größte Risiko der Swap-Geschäfte ist die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei, denn der Erfolg des Geschäfts hängt von der Bereitschaft und Fähigkeit der Gegenpartei ab, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dieses Risiko wird als Gegenparteiisiko bezeichnet. Fällt die Gegenpartei eines Swap-Geschäfts aus, beläuft sich der potenzielle Verlust für den Teilfonds auf den Nettobetrag der Zahlungen einer Zahlungsperiode, zu deren Erhalt er gemäß Vereinbarung berechtigt gewesen wäre (falls zutreffend - der Teilfonds könnte nach Verrechnung mit Forderungen auch eine Zahlungsverpflichtung haben), und nicht auf den gesamten Nennwert, der bei einem Swap-Geschäft die Hand nicht wechselt. Bei Swaps werden keine Wertpapiere oder anderen Basiswerte oder Kapitalbeträge zur Besicherung des Geschäfts geliefert. Zwar stehen dem Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung, doch besteht keine Gewähr, dass er auf diesem Wege Genugtuung erhalten wird, da die Gegenpartei unter Umständen infolge von Insolvenz nicht rechtlich belangt werden kann. Somit geht der Teilfonds das Risiko ein, die ihm geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht zu erhalten. Die standardisierten Swap-Vereinbarungen der Branche räumen dem Teilfonds die Möglichkeit ein, die Vereinbarung zu kündigen (und somit weitere Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden), wenn die Gegenpartei mit ihren Zahlungen an den Teilfonds in Verzug gerät.

Um dem Gegenparteiisiko zu begegnen, haben mehrere Wertpapierfirmen Tochtergesellschaften mit eigener Kapitalisierung geschaffen, die ein höheres Rating haben und somit Swap-Geschäfte als Händler abschließen können. Die Teilfonds dürfen nur Swap-Geschäfte abschließen, wenn die unbesicherte langfristige Verschuldung der tatsächlichen Gegenpartei zusammen mit ihren Krediterweiterungen bei Abschluss des Geschäfts von S&P oder Moody's mindestens mit einem A-Rating eingestuft ist oder wenn der Anlageverwalter bzw.

der Untereinlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Bonität mindestens einem solchen Rating entspricht. Außerdem wird der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter die Kreditwürdigkeit von Swap-Gegenparteien laufend überprüfen, um das Risiko in Verbindung mit Swaps möglichst gering zu halten.

Neben dem Gegenparteiisiko bergen Swaps auch ähnliche Risiken wie gewöhnliche Wertpapiertransaktionen. Täuscht sich der Portfolioverwalter in seiner Einschätzung betreffend die zukünftige Markt- oder Zinsentwicklung, kann die Performance der Teilfonds, die ein Swap-Geschäft abgeschlossen haben, geringer ausfallen, als wenn sie diese Anlagetechnik nicht angewandt hätten. Es ist wichtig zu beachten, dass der Betrag, den ein Teilfonds möglicherweise im Rahmen eines Swap-Geschäfts rein theoretisch zahlen muss, nach oben unbegrenzt ist.

Um sicherzustellen, dass ein Teilfonds nur in dem gemäß seinen Anlagezielen und -strategien zulässigen Umfang Swap-Geschäfte eingeht, wird der Teilfonds solche Geschäfte nur abschließen, wenn alle verwendeten Referenzsätze mit Wertpapieren, Instrumenten oder Märkten verbunden sind, die zu den qualifizierten Anlagen des Teilfonds gehören oder davon abgeleitet sind. Der am Nennwert gemessene Umfang, in dem ein Teilfonds Swap-Geschäfte abschließen darf, unterliegt denselben Begrenzungen wie die qualifizierten Anlagen, auf die sich die gekauften Referenzsätze beziehen.

Die Teilfonds müssen in Übereinstimmung mit der Branchenpraxis Barmittel und andere liquide Vermögenswerte, deren Marktwert insgesamt mindestens so hoch ist wie ein etwaiger Nettoüberschuss der Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds, über die ihm zustehenden Zahlungsansprüche aus jeder einzelnen Swap-Vereinbarung absondern und täglich neu bewerten. Ist ein Teilfonds im Rahmen einer Swap-Vereinbarung zur Zahlung eines festen oder variablen Zinssatzes verpflichtet, kann er Wertpapiere, von denen er erwartet, dass sie ausreichendes Einkommen liefern, um die Netto-Zahlungsverpflichtungen zu decken, absondern. Hält der Teilfonds zum Beispiel Zinsswaps mit einer Verpflichtung zur Zahlung von variablen Zinsen, nehmen diese Zahlungen bei steigenden Zinssätzen zu und können nicht aus den ihm zustehenden festverzinslichen Zahlungen beglichen werden.

Ein **Kreditausfall-Swap** („CDS“, Credit Default Swap)-Vertrag ist ein Mittel zum Risikotransfer, mit dem eine Partei (der „Sicherungsnehmer“) das finanzielle Risiko eines Kreditereignisses (wie unten definiert) an eine andere Partei (den „Sicherungsgeber“) überträgt, unter Bezugnahme auf ein Referenzwertpapier oder zusammengefasste Wertpapiere (z.B. in Form eines Index). Im Austausch für die vom Sicherungsgeber angebotene Besicherung zahlt der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber eine regelmäßig zu entrichtende Prämie. Im weitesten Sinne besteht der Nutzen für den Sicherungsnehmer darin, dass er über eine Vereinbarung verfügt, aufgrund derer der Sicherungsgeber bei Auftreten eines Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung als Gegenleistung für die Übertragung des bzw. der Referenzwertpapiere an den Sicherungsgeber vornimmt. Der Nutzen für den Sicherungsgeber besteht in der Prämienzahlung, die er erhält. Ein Teilfonds kann CDS-Verträge nutzen, um das Risiko des Teilfonds durch Ausfälle des bzw. der Emittenten der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds zu begrenzen oder zu reduzieren (z.B. um das Risiko zu verringern, wenn der Teilfonds solche Wertpapiere besitzt oder durch diese gefährdet ist). Der Teilfonds kann CDS-Verträge auch dazu einsetzen, ein Engagement auf einem spezifischen Markt einzugehen.

CDS-Geschäfte können Risiken in Bezug auf den allgemeinen Markt, mangelnde Liquidität und die Gegenpartei sowie Kreditrisiken bergen. CDS-Preise können zudem rapiden Schwankungen durch Nachrichten und Ereignisse, die sich auf die zugrundeliegenden Wertpapiere auswirken, unterliegen. Als Sicherungsnehmer oder -geber muss der Teilfonds sein Barvermögen oder anderes Umlaufvermögen eventuell trennen, um seinen Schuldverschreibungen im Rahmen bestimmter CDS-Verträge nachzukommen.

Wenn ein Teilfonds ein Sicherungsnehmer ist, muss er über Vermögenswerte verfügen, um die Prämienzahlungen im Rahmen des CDS abzudecken. Falls der Teilfonds als Sicherungsnehmer der Gegenpartei im Falle eines Kreditausfalls (1) das Referenzwertpapier (oder zusammengefasste Wertpapiere), (2) ein Wertpapier (oder zusammengefasste Wertpapiere), das als gleichwertig zu dem Referenzwertpapier (oder den zusammengefassten Wertpapieren) erachtet wird oder (3) den ausgehandelten finanziellen Wert der Schuldverschreibung übertragen muss, bestimmt der Teilfonds das Referenzwertpapier (oder die zusammengefassten Wertpapiere) auf Grundlage der Bücher und Unterlagen, die zur Erfüllung seiner Schuldverschreibung im Rahmen des CDS geführt werden. Wenn der

Teilfonds das Referenzwertpapier (oder die zusammengefassten Wertpapiere) nicht besitzt, bestimmt der Teilfonds auf Grundlage seiner Bücher und Unterlagen ausreichende Barsicherheiten oder liquide Wertpapiere, um die potenzielle Schuldverschreibung zu erfüllen.

Falls der Teilfonds als Sicherungsgeber im Falle eines Kreditausfalls einen Teil oder den gesamten Nennwert des CDS an die Gegenpartei übertragen muss, bestimmt er auf Grundlage seiner Bücher und Unterlagen ausreichende Barsicherheiten oder liquide Wertpapiere, um die Schuldverschreibung zu erfüllen. Wenn der CDS einem Teilfonds erlaubt, seine Schuldverschreibungen im Rahmen des CDS mit den Schuldverschreibungen der Gegenpartei zu verrechnen, bestimmt der Teilfonds auf Grundlage seiner Bücher und Unterlagen nur ausreichende Barsicherheiten oder liquide Wertpapiere, um gegebenenfalls die Nettoschuldverschreibung des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei zu erfüllen. Der Marktwert aller Barsicherheiten oder liquiden Wertpapiere, die durch einen Teilfonds bestimmt werden, um seine Schuldverschreibungen im Rahmen des CDS zu erfüllen, werden täglich ermittelt, um diese Schuldverschreibungen abzudecken.

Als Sicherungsgeber in einem CDS-Vertrag muss ein Teilfonds bei Ausfall, Konkurs, Nichtzahlung, Obligationsbeschleunigung, veränderter Restrukturierung oder im Falle eines anderweitig vereinbarten Ereignisses den Nennwert (oder einen anderen festgelegten Wert) eines Referenzwertpapiers (oder zusammengefasster Wertpapiere) an die Gegenpartei zahlen (jedes dieser Ereignisse ist ein „Kreditereignis“). Wenn ein Kreditereignis auftritt, erhält ein Teilfonds im Allgemeinen im Gegenzug für die Zahlung des Nennwerts an den Sicherungsnehmer das bzw. die Wertpapier(e), auf das/die sich das Kreditereignis bezieht. Tritt kein Kreditereignis auf, so erhält ein Teilfonds von der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit einen regelmäßigen Zahlungsstrom als Gegenleistung für den Kreditschutz. Wenn während der CDS-Vertragslaufzeit kein Kreditereignis auftritt, hat ein Teilfonds außerdem keinerlei Lieferungs- bzw. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sicherungsnehmer. Als Sicherungsgeber hat ein Teilfonds ein Kreditengagement hinsichtlich des Referenzwertpapiers (oder zusammengefasster Wertpapiere). Ein Teilfonds verkauft keine Sicherung im Rahmen eines CDS-Vertrags, wenn er das Wertpapier (oder die zusammengefassten Wertpapiere) nicht anderweitig halten kann.

Als der Sicherungsnehmer in einem CDS-Vertrag zahlt der Teilfonds dem Sicherungsgeber eine Prämie. Im Gegenzug wird der Teilfonds vom Sicherungsgeber vor einem Kreditereignis beim Referenzwertpapier (oder zusammengefassten Wertpapieren) geschützt. Ein Risiko bei dieser Art von Transaktionen besteht darin, dass der Sicherungsgeber im Falle eines Kreditereignisses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Teilfonds möglicherweise nicht nachkommt.

Wenn der Sicherungsnehmer das Referenzwertpapier (oder zusammengefasste Wertpapiere) nicht besitzt, so muss er im Falle eines Kreditereignisses beim Referenzwertpapier (oder zusammengefassten Wertpapieren) dieses (bzw. diese) möglicherweise kaufen. Wenn der Sicherungsnehmer das Wertpapier (oder zusammengefasste Wertpapiere) nicht erwerben kann, ist er möglicherweise dazu gezwungen, ein Wertpapier (oder zusammengefasste Wertpapiere) zu liefern, dessen Wert dem Referenzwertpapier (oder zusammengefassten Wertpapieren) oder dem ausgehandelten finanziellen Wert der Schuldverschreibung entspricht.

Jeder CDS-Vertrag wird individuell ausgehandelt. Die Laufzeit eines CDS-Vertrags liegt in der Regel zwischen zwei und fünf Jahren, wenn kein Kreditereignis auftritt. CDS-Verträge können durch Verhandlung mit der Gegenpartei abgewickelt werden. Außerdem kann ein CDS-Vertrag einer Drittpartei zugewiesen werden. In jedem Fall umfasst eine Abwicklung oder eine Zuweisung die Zahlung bzw. den Empfang einer separaten Zahlung durch einen Teilfonds, um den CDS-Vertrag aufzuheben.

### **OTC-Optionen**

Anders als bei den börsengehandelten Optionen, die in Bezug auf Basiswert, Verfalldatum, Kontraktgröße und Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Eigenschaften der im Freiverkehr gehandelten Optionen („OTC-Optionen“) zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Zwar bieten solche Kontrakte den Teilfonds sehr große Flexibilität, um die Eigenschaften auf ihre Bedürfnisse abzustimmen, doch sind OTC-Optionen in der Regel mit größeren Risiken verbunden als börsengehandelte Optionen, die von den Clearinghäusern der Börsen, an denen sie gehandelt werden, garantiert sind.

## **Devisenforwards**

Devisenforwards, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt und zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis beinhalten, verringern das Risiko des Teilfonds in Bezug auf Wertschwankungen der Währung, die er liefern wird, und erhöhen sein Risiko im Zusammenhang mit Wertschwankungen der Währung, die er entgegennehmen wird. Die Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds sind ähnlich, wie wenn er auf eine Währung lautende Wertpapiere verkauft und auf eine andere Währung lautende Wertpapiere kauft. Ein Kontrakt zum Verkauf einer Währung beschränkt jeden potenziellen Gewinn, der bei einer Aufwertung der abgesicherten Währung erzielt werden könnte. Die Teilfonds können Devisenforwards zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen oder um ihr Engagement in einer Währung zu erhöhen oder um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Unter Umständen ist es aber nicht immer möglich, passende Absicherungsgeschäfte zu tätigen, und es kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, dass ein Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit solche Geschäfte tätigen wird. Zudem sind solche Geschäfte nicht immer erfolgreich und können die Chancen des Teilfonds, günstige Wechselkursschwankungen von nicht-amerikanischen Währungen zu nutzen, eliminieren. Die Teilfonds können eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

## **Forward Roll-Geschäfte**

Bei einem Forward Roll-Geschäft verkauft ein Teilfonds ein grundpfandrechtl. gesichertes Wertpapier an ein Finanzinstitut, beispielsweise eine Bank oder einen Makler, und verpflichtet sich gleichzeitig, ein ähnliches Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem vereinbarten Preis vom Finanzinstitut zurückzukaufen. Die zurückgekauften grundpfandrechtl. gesicherten Wertpapiere werden zum selben Satz verzinst wie die verkauften Titel, in der Regel jedoch durch andere Forderungspools mit anderen Rückzahlungshistorien als die verkauften Wertpapiere gedeckt. In der Zeitspanne zwischen dem Verkauf und dem Rückkauf erhält der betreffende Teilfonds keine Zins- und Kapitalrückzahlungen auf die verkauften Wertpapiere. Der Verkaufserlös wird in kurzfristige Instrumente investiert, namentlich in Repo-Vereinbarungen, und der Ertrag aus diesen Instrumenten zusammen mit jeglichem Gebührenertrag aus dem Verkauf liefert dem betreffenden Teilfonds einen Ertrag, der den Ertrag aus den verkauften Wertpapieren übersteigt. Das Risiko von Forward Roll-Geschäften besteht darin, dass der Marktwert der vom Fonds verkauften Wertpapiere unter den Rückkaufpreis dieser Wertpapiere sinken kann. Die Teilfonds dürfen keine Forward Roll-Geschäfte auf Wertpapiere abschließen, die sie nicht besitzen.

Die Teilfonds dürfen nur im Rahmen der üblichen Marktpraxis Forward Roll-Geschäfte abschließen und nur unter der Voraussetzung, dass die aus der Transaktion erhaltenen Zahlungen in bar geleistet werden. Die Teilfonds dürfen Forward Roll-Geschäfte nur mit Gegenparteien abschließen, die von S&P oder Moody's mit einem A-2, P-2 oder besseren Rating bewertet sind oder mit einem entsprechenden Rating einer anderen Rating-Agentur.

Bis zur vollständigen Abwicklung der Forward Roll-Geschäfte muss der Rückkaufpreis für das zugrunde liegende Wertpapier jederzeit bei der Verwahrstelle hinterlegt sein.

## **Wertpapiergeschäfte per Erscheinen, mit verzögerter Lieferung oder mit Erfüllung in der Zukunft**

Wertpapiergeschäfte per Erscheinen und solche mit Erfüllung in der Zukunft können vor dem Erfüllungsdatum verkauft werden, doch wird ein Teilfonds solche Geschäfte normalerweise nur mit der Absicht abschließen, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten bzw. zu liefern, oder gegebenenfalls um ein Währungsrisiko zu vermeiden. Der Preis, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird bei Geschäftsabschluss festgesetzt, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Auf Wertpapiere, die per Erscheinen oder zur Erfüllung in der Zukunft gekauft wurden, fallen bis zur Lieferung keine Erträge an. Aufgrund von Wertschwankungen der per Erscheinen oder mit verzögerter Lieferung gekauften oder verkauften Wertpapiere liegt die damit erzielte Rendite möglicherweise über oder unter der Marktrendite zum Zeitpunkt der Lieferung der Wertpapiere an den Käufer. Falls der Teilfonds sein Recht zum Erwerb eines Wertpapiers

per Erscheinen vor dessen Erwerb oder sein Recht zur Lieferung bzw. zum Erhalt von Wertpapieren mit Erfüllung in der Zukunft veräußert, kann ihm ein Gewinn oder Verlust entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und dem Teilfonds daraus ein Verlust entsteht.

### **Optionsscheine**

Optionsscheine verleihen dem Teilfonds das Recht, Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben, in die der Teilfonds anlegen darf.

### **Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihe**

Pensionsgeschäfte beinhalten den Verkauf von Wertpapieren mit der Vereinbarung, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis, an einem vereinbarten Termin und mit vereinbarter Zinszahlung zurückzukaufen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler kauft und sich zugleich verpflichtet, die Wertpapiere an einem vereinbarten Termin und für einen vereinbarten Preis, der ungeachtet des Fälligkeitszinssatzes der gekauften Wertpapiere den Marktzins widerspiegelt, der Bank oder dem Händler wieder zu verkaufen. Die Teilfonds dürfen auch Wertpapiere an eine vom Anlageverwalter bzw. vom Unteranlageverwalter genehmigte Gegenpartei verleihen.

### **Offenlegung gemäß der Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften**

Ein Fonds kann die folgenden Transaktionen eingehen:

- (i) Total Return Swaps, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente – Swaps“ dargelegt; und
- (ii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente – Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ dargelegt.

Sofern im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Fonds nichts anderes angegeben ist, kann jeder Fonds vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die jeweils in Anhang IV festgelegt werden, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements (d. h. Absicherung, Reduzierung von Risiken oder Kosten oder Erhöhung von Kapital oder Erträgen) Total Return Swaps, Repogeschäfte und Wertpapierleihverträge eingehen, und nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

In diesem Zusammenhang schließen die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Folgendes ein: Absicherung, die Reduzierung des Risikos, die Reduzierung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Fonds bei einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des betreffenden Fonds im Einklang steht.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert, kann es sich bei dem relevanten Vermögenswert oder Index um Aktien oder Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen handeln, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds konform sind. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Anlagebeschränkungen, wie in Anhang IV dargelegt, und der ggf. im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik der Fonds“ angegebenen Anlagebeschränkungen kann ein Fonds bis zu 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren. Es wird erwartet, dass ein Fonds im Allgemeinen zwischen 0 und 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert.

Ein Fonds geht nur Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Kontrahenten ein, die den in Anhang IV festgelegten und vom Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter angewandten Kriterien (einschließlich der Kriterien in Bezug auf Rechtsform, Herkunftsland und Mindest-Kreditrating) entsprechen.

Die Arten von Sicherheiten, die der Fonds erhalten kann, sind in Anhang IV angegeben. Sie umfassen Barmittel und unbare Vermögenswerte, wie z. B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Bewertungsmethode bewertet.

Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden täglich an den Marktwert angepasst und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet.

Wenn ein Fonds infolge des Eingehens von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht das Risiko, dass die von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden können. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die Liquidation der einem Fonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten im Rahmen eines Total Return Swap oder eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bereitgestellten Sicherheiten die Verpflichtungen des Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten erfüllen würde. Wenn ein Fonds infolge des Eingehens von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten bereitstellt, unterliegt er dem Risiko, dass der Kontrahent nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheiten zu erfüllen.

Eine Zusammenfassung bestimmter anderer Risiken, die mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind, finden Sie in den Abschnitten „Risikofaktoren – Risiko der Nutzung von Swaps“, „Risikofaktoren – Risiko der Nutzung von Optionen“ und „Risikofaktoren – Wertpapierleihgeschäfte“.

Ein Fonds kann in Verbindung mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten für Kontrahenten bereitstellen. Falls ein Fonds solche Geschäfte überbesichert (d. h. dem Kontrahenten überschüssige Sicherheiten bereitgestellt) hat, kann er im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten ein ungesicherter Gläubiger in Bezug auf solche überschüssigen Sicherheiten sein. Falls die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen eines Fonds hält, kann der betreffende Fonds im Falle der Zahlungsunfähigkeit dieses Rechtsträgers ein ungesicherter Gläubiger sein.

Das Eingehen von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften bringt rechtliche Risiken mit sich, die aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, oder weil Verträge nicht rechtlich vollstreckbar sind oder nicht richtig dokumentiert wurden, zu Verlusten führen können.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Anlagebeschränkungen, wie in Anhang IV dargelegt, kann ein Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn Barsicherheiten, die ein Fonds erhalten hat, reinvestiert werden, ist ein Fonds in Bezug auf diese Anlage einem Verlustrisiko ausgesetzt. Wenn ein solcher Verlust eintritt, reduziert sich der Wert der Sicherheit und ein Fonds ist bei einem Ausfall der Gegenpartei weniger geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen dieselben Risiken, die auch für die sonstigen Anlagen des entsprechenden Fonds gelten.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die aus Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, können von den durch den betreffenden Fonds erzielten Renditen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Ertragsaufteilungsvereinbarungen). Diese Kosten und Gebühren umfassen keine verborgenen Erträge und dies ist nicht zulässig. Sämtliche Einnahmen aus solchen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Anlageunternehmen, Broker/Händler, Wertpapierleihagenturen oder sonstige Finanzinstitute oder Vermittler gezahlt werden und diese können nahestehende Personen des Anlageverwalters, eines Unteranlageverwalters oder der Verwahrstelle sein.

### **Europäische Benchmark-Verordnung**

Die Gesellschaft ernennt für jeden Teilfonds bzw. jeden verwendeten Referenzwert einen zugelassenen Referenzwert-Administrator und belegt, dass ein solcher im laut Benchmark-Verordnung durch die ESMA zu führenden Register registriert ist oder dass die zur Registrierung nötigen Schritte eingeleitet sind.

Die Gesellschaft hat einen Plan ausgearbeitet für den unvorhergesehenen Fall, dass ein Referenzwert nennenswerte Veränderungen erfährt oder dieser wie in der Benchmark-Verordnung beschrieben nicht mehr bereitgestellt werden kann.

## **RISIKOFAKTOREN**

Die Anleger werden auf die im Folgenden beschriebenen Risikofaktoren hingewiesen. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält daher nicht unbedingt alle im Zusammenhang mit Anlagen in die Teilfonds verbundene Risiken. Die Anleger sollten auch die Beschreibungen der spezifischen Risiken im betreffenden Anhang genau lesen.

### **Allgemeine Risiken**

**Anlagerisiken:** Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, so wie auch der Wert der Wertpapiere, in welche die Teilfonds investieren, schwanken kann. Der Anlageertrag der Teilfonds besteht aus den Erträgen der Wertpapiere im Anlagenportfolio abzüglich der Aufwendungen. Er kann infolge von Veränderungen der Aufwendungen und Erträge schwanken.

**Beurteilung:** Detaillierte Angaben zur Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds sind weiter unten im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ dieses Verkaufsprospekts angeführt.

Der Verwaltungsrat kann den Anlageverwalter als sachkundige Person für die Beurteilung nicht notierter Anlagen oder Wertpapiere bestimmen, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, aber deren Preise nicht verfügbar bzw. nicht repräsentativ sind. Naturgemäß kommt es zu einem Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters bei der Beurteilung von Anlagen eines Teilfonds und seinen anderen Verantwortungen.

Im Rahmen der Preisermittlung mittels Fair Value Pricing können die Teilfonds alle ihnen angemessen erscheinenden Faktoren herbeiziehen. Die Teilfonds können bei der Ermittlung des fairen Preises die Entwicklungen betreffend ein besonderes Wertpapier berücksichtigen, aktuelle Bewertungen ausländischer Aktienindizes (die sich in den amerikanischen Futuresmärkten widerspiegeln) und/oder amerikanische Branchenindizes oder breiter gefasste Aktienindizes. Die Teilfonds können bei der Ermittlung ihres Nettoinventarwerts Wertpapierpreise verwenden, die von den notierten oder veröffentlichten Preisen dieser Wertpapiere abweichen. Beim Fair Value Pricing können auch subjektive Einschätzungen berücksichtigt werden und es ist durchaus möglich, dass der für ein Wertpapier ermittelte faire Preis erheblich vom Preis abweicht, der beim Verkauf dieses Wertpapiers erzielt würde.

Die Teilfonds beabsichtigen, die Methode des Fair Value Pricing nur unter ganz bestimmten Umständen für Wertpapiere, die hauptsächlich an amerikanischen Börsen gehandelt werden, anzuwenden, so beispielsweise bei frühem Handelsschluss der betreffenden Börse oder wenn der Handel in einem Wertpapier vorübergehend ausgesetzt ist. Die Teilfonds können das Fair Value Pricing für Wertpapiere, die hauptsächlich an nicht-amerikanischen Börsen gehandelt werden, vermehrt anwenden, weil die meisten ausländischen Börsen lange vor dem Bewertungszeitpunkt der Wertpapiere im Fondsportfolio, der auf 16.00 Uhr festgelegt ist, schließen. (Ortszeit New York). Aufgrund der Zeitverschiebung ist es möglich, dass zwischen dem Handelsschluss an den ausländischen Börsen und dem Bewertungszeitpunkt der Wertpapiere wesentliche Ereignisse, einschließlich breit abgestützter Kursbewegungen, stattgefunden haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, kann es vorkommen, dass die Teilfonds zahlreiche ausländische Aktien oft anhand von fairen Preisen bewerten, die sie nach verfügbaren Modellen von Preisanbietern ermitteln.

Ein weniger liquider Sekundärmarkt für Hochzins-Wertpapiere mit niedrigem Rating kann die genaue Bewertung solcher Wertpapiere erschweren. In Zeiten mit reduzierter Liquidität spielt das Urteilsvermögen eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung von Hochzins-Wertpapieren mit niedrigem Rating.

**Besteuerungsrisiko:** Potenzielle Anleger werden auf die mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken aufmerksam gemacht. Für nähere Angaben lesen Sie bitte den Abschnitt „Besteuerung“ weiter unten.

**Risiko durch Ausfall eines Zeichners:** Die einzelnen Teilfonds tragen das Risiko infolge Ausfalls eines Zeichners. Der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter kann zum Zweck des effizienten Portfolio-managements Wertpapiere kaufen oder entsprechende Techniken und Instrumente einsetzen, bei denen er davon ausgeht, dass die Zahlung am betreffenden Abwicklungsdatum eingeht. Erhält der Teilfonds die Zahlungen am betreffenden Abwicklungsdatum nicht, muss er unter Umständen die erworbenen Wertpapiere verkaufen oder die Positionen zum effizienten Portfoliomanagement, die zu

Verluste führen konnten, glattstellen, ungeachtet der Tatsache, dass ein Zeichner, der seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, gegenüber dem Teilfonds für solche Verluste haftet.

**Übermäßiger Handel:** Die potenziellen Anleger werden auf die Risiken in Verbindung mit übermäßigem Handel aufmerksam gemacht. Für nähere Angaben lesen Sie bitte den Abschnitt „Übermäßiger Handel“ weiter unten.

**Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko der wechselseitigen Haftung:** Jeder Teilfonds trägt ungeachtet seiner Rentabilität seine Gebühren und Kosten. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds nach irischem Recht. Jedoch kann ungeachtet der obigen Ausführungen nicht garantiert werden, dass die getrennte Haftung der Teilfonds im Falle einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten eines anderen Rechtshoheitsgebiets Bestand hat.

**Risiko der wechselseitigen Haftung - Anteilsklassen:** Obwohl ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen bieten kann, stehen alle Vermögenswerte des Fonds zur Verfügung, um alle Verbindlichkeiten des Fonds zu decken, ungeachtet der Anteilsklasse bzw. -klassen, denen solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zuzuschreiben sind. Die Vermögenswerte, die einer Anteilsklasse zuzuschreiben sind, werden nicht von den Verpflichtungen isoliert, die anderen Anteilsklassen zugeschrieben werden.

**Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten:** Ein Umbrella-Barmittelkonto wird auf der Umbrella-Ebene im Hinblick auf die Gesellschaft und nicht auf einen bestimmten Fonds genutzt, und die Trennung der Anlegerbarmittel von den Verbindlichkeiten von anderen Fonds als dem entsprechenden Fonds, zu dem sie gehören, ist unter anderem von der ordnungsgemäßen Verbuchung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die einzelnen Fonds zuzurechnen sind, durch die oder im Auftrag der Gesellschaft abhängig.

Bei der Insolvenz eines Fonds besteht keine Garantie, dass dieser Fonds über ausreichende Gelder zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger (einschließlich der Anleger mit Anspruch auf Anlegerbarmittel) verfügt.

Anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zuzurechnende Gelder werden ebenfalls auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Bei einer Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „begünstigte Fonds“) Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls fälschlicherweise im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Barmittelkontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, den geltenden Gesetzen und den operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den begünstigten Fonds.

Falls ein Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb des in diesem Prospekt genannten Zeitrahmens bereitstellt, muss er möglicherweise den Fonds für die Verbindlichkeiten entschädigen, die diesem ggf. entstanden sind. Die Gesellschaft kann Anteile stornieren, die an den Anleger ausgegeben wurden, und dem Anleger Zinsen und andere Aufwendungen in Rechnung stellen, die dem entsprechenden Fonds entstanden sind. Falls die Gesellschaft nicht in der Lage ist, solche Beträge von dem säumigen Anleger beizutreiben, können dem entsprechenden Fonds Verluste oder Aufwendungen in Erwartung des Eingangs solcher Beträge entstehen, für die der entsprechende Fonds und damit in der Folge seine Anteilinhaber haftbar sein können.

Auf die Beträge, die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

**Risiko mangelnder Liquidität:** Aufgrund der Marktbedingungen kann es vorkommen, dass die Teilfonds Wertpapiere an einem geregelten Markt handeln, der nach dem Kauf der Wertpapiere illiquide wird, oder dass es für den Teilfonds schwierig ist, die Titel zu einem Preis zu veräußern, der annäherungsweise ihrem fairen Wert entspricht, um seinen Liquiditätserfordernissen nachzukommen oder auf besondere Ereignisse, wie die vorübergehende Unterbrechung des Handels an einem Markt, zu reagieren. Zudem gibt es generell keinen etablierten Sekundär-Einzelhandelsmarkt für hochrentierliche Wertpapiere. Dadurch kann es vorkommen, dass der Sekundärmarkt für hochrentierliche Wertpapiere beschränkter und weniger liquide als die Märkte anderer Sekundärwertpapiere ist. Der Sekundärmarkt für hochrentierliche Wertpapiere ist Liquiditätsschwierigkeiten gegenüber besonders empfindlich, wenn die vorherrschenden Institutionen wie Anlagefonds und gewisse, den Markt

dominierende Finanzinstitutionen aus ordnungspolitischen, finanziellen oder anderen Gründen vorübergehend aufhören, Anleihen zu kaufen. Außerdem können schlechte Publicity und die Wahrnehmung der Anleger den Sekundärmarkt für hochrentierliche Wertpapiere stören.

**Risiko im Zusammenhang mit einer begrenzten Zahl von Einzelwerten:** Da die Teilfonds voraussichtlich konzentrierte Portfolios aus einer begrenzten Anzahl von Wertpapieren halten, können Anlagen mit höheren Risiken verbunden sein, da jeder Einzeltitel einen stärkeren Einfluss auf die Gesamtperformance ausübt. Der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter trägt für ein diversifiziertes Portfolio aus unterschiedlichen Branchen Sorge. Dadurch wird der Einfluss einer einzelnen Branche auf das Portfolio verringert.

**Branchen-/Sicherheitsrisiko:** Als Branchenrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass der Wert von Wertpapieren in einer bestimmten Branche (z. B. Finanzdienstleistungen oder Produktion) sinkt, da sich die Leistungsaussichten dieser Branchen ändern.

Als Sicherheitsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass der Wert einer einzelnen Aktie oder einer Anleihe sinkt, weil sich die Leistungsaussichten des Unternehmens ändern, das die Aktie bzw. die Anleihe ausgibt (in Situationen wie gesunkenen Verkaufszahlen oder auch bei Ereignissen wie einer bevorstehenden Übernahme oder eines tatsächlichen oder möglichen Konkurses).

**Risiken im Zusammenhang mit der Eurozone und dem Brexit:** Mehrere Mitgliedstaaten der EU waren mit schweren wirtschaftlichen und finanziellen Problemen konfrontiert. Viele nicht-staatliche Emittenten und sogar bestimmte Staaten konnten ihre Schulden nicht mehr bedienen oder waren gezwungen, diese zu restrukturieren, zahlreiche weitere Emittenten hatten Schwierigkeiten, Anleihen zu platzieren oder bestehende Anleihen zu refinanzieren, Finanzinstitute mussten in vielen Fällen die Unterstützung des Staates oder der Zentralbank in Anspruch nehmen, Kapital beschaffen und/oder waren kaum noch in der Lage, Kredite zu Gewähren. Gleichzeitig erlebten die Finanzmärkte in der EU und weltweit eine extreme Volatilität und Rückgänge der Anlagenwerte und der Liquidität. Diese Probleme könnten anhalten, sich verschlimmern oder sich innerhalb und außerhalb der EU ausweiten.

Bestimmte EU-Mitgliedstaaten mussten die Unterstützung überstaatlicher Stellen wie des Internationalen Währungsfonds („IWF“) und der neu gegründeten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) in Anspruch nehmen. Außerdem intervenierte die Europäische Zentralbank (EZB), indem sie Anleihen von Staaten der Eurozone erwarb, um so die Märkte zu stabilisieren und die Kreditkosten zu senken. Die Reaktionen der europäischen Staaten, der Zentralbanken und anderer Stellen auf die Finanzkrise, darunter Sparpakete und Reformen, werden unter Umständen nicht funktionieren, zu sozialen Unruhen führen und das zukünftige Wachstum und die Konjunkturerholung einschränken oder andere ungewollte Folgen haben. Weitere Zahlungsausfälle oder Schuldenrestrukturierungen durch Staaten und andere konnten die Konjunktur, die Finanzmärkte und die Anlagenbewertungen weltweit zusätzlich belasten.

Darüber hinaus könnten ein oder mehrere Länder aus der Eurozone und/oder der EU austreten. Die Folgen solcher Schritte sind, insbesondere dann, wenn sie ungeordnet verlaufen, unklar, könnten aber erheblich und weitreichend sein. Solche Ereignisse könnten, ungeachtet dessen, ob ein Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in der EU oder mit wesentlichem Engagement in Emittenten aus der EU oder EU-Mitgliedstaaten anlegt, den Wert und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Sollte der Euro ganz aufgegeben werden, würden die rechtlichen und vertraglichen Konsequenzen für Inhaber von auf Euro lautenden Anleihen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen unterliegen. Diese potenziellen Entwicklungen bzw. die Wahrnehmung dieser und damit zusammenhängender Fragen durch die Märkte könnten den Wert der Anteile beeinträchtigen.

Bei einem Referendum im Juni 2016 stimmten die Bürger des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der EU, was wirtschaftliche und politische Ungewissheit zur Folge hatte. Der Austritt des Landes aus der EU (bekannt als „Brexit“) löste eine Abwertung des Britischen Pfunds, kurzzeitige Rückgänge der Aktienmärkte und ein erhöhtes Risiko einer anhaltenden wirtschaftlichen Volatilität weltweit aus. Es wird erwartet, dass sich das Vereinigte Königreich zu gegebener Zeit formal aus der EU zurückziehen wird, und dass der Prozess, nachdem er formal eingeleitet wurde, bis zu zwei Jahre in Anspruch nehmen kann. Es besteht jedoch weiterhin ein beträchtliches Maß an Ungewissheit im Hinblick auf die möglichen Folgen und den genauen Zeitrahmen des Austritts, die Durchführung der

Verhandlungen über den Austritt und neue Handelsabkommen sowie darüber, ob der Austritt des Vereinigten Königreichs die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen wird, dass auch andere Länder die EU verlassen. Während dieser Phase der Ungewissheit könnten die negativen Auswirkungen nicht nur auf das Vereinigte Königreich und die europäischen Volkswirtschaften, sondern auch auf die breitere Weltwirtschaft erheblich sein, was möglicherweise eine erhöhte Volatilität und Illiquidität und ein geringeres Wirtschaftswachstum für Unternehmen zur Folge hat, die sich hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Erträge in wesentlichem Maße auf Europa stützen, was sich wiederum negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken könnte. Die Anlagen eines Fonds könnten auch durch den Austritt weiterer Länder aus der EU – oder die Möglichkeit eines solchen Austritts - beeinträchtigt werden, der wahrscheinlich weltweit zusätzliche Marktstörungen hervorrufen und zu neuen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Unsicherheiten führen würde.

**Anlagen über Vermittler - Kreditrisiko:** Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an die Verwahrstelle zu leisten (z.B. an eine Untervertriebsstelle oder einen Vertreter im lokalen Hoheitsgebiet), tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem Vermittler in Bezug auf: a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

**Staatliches und regulatorisches Risiko:** Das staatliche und regulatorische Risiko besteht darin, dass Regierungen oder Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit Maßnahmen in Erwägung ziehen oder treffen, die verschiedene Bereiche des Wertpapiermarktes beeinträchtigen und erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung haben können.

**Erhebliche Rücknahmen:** Aufgrund von erheblichen Rücknahmen durch Anteilinhaber innerhalb eines kurzen Zeitraums kann es erforderlich werden, die Positionen schneller als wünschenswert zu liquidieren, wodurch der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds negativ beeinflusst werden könnten. Durch die so entstandene Verringerung dieser Vermögenswerte wird wegen einer niedrigeren Kapitalbasis die Erzeugung einer positiven Rendite bzw. das Wiedergutmachen von Verlusten erschwert, was möglicherweise zu einer höheren Kostenquote führt.

**European Market Infrastructure Regulation:** Ein Teilfonds kann in OTC-Derivatekontrakte aufgenommen werden. In der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vom 4. Juli 2012 („EMIR“) sind bestimmte Anforderungen für OTC-Derivatekontrakte festgelegt, darunter Clearingpflichten, bilaterale Risikomanagementvorschriften und Meldepflichten. Obwohl nicht alle technischen Regulierungsstandards zu den Risikomanagementvorschriften, einschließlich der Höhe und der Art der Sicherheiten sowie der Abgrenzungsmaßnahmen, die zum Inkrafttreten von EMIR erforderlich sind, abgeschlossen sind und eine endgültige Aussage darum nicht möglich ist, sollten Investoren sich darüber im Klaren sein, dass bestimmte Vorschriften von EMIR Verpflichtungen für einen Teilfonds in Bezug auf seine Transaktionen von OTC-Derivatekontrakten darstellen.

Zu den möglichen Auswirkungen von EMIR auf einen Teilfonds gehören unter anderem folgende: (a) Clearingpflicht: Bestimmte standardisierte OTC-Derivatetransaktionen unterliegen einer Clearingpflicht durch eine zentrale Gegenpartei (eine „CCP“, Central Counterparty). Das Clearing von Derivaten durch eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und unter weniger günstigen Bedingungen stattfinden, als wenn für solche Derivate kein zentrales Clearing erforderlich wäre; (b) Risikominderungsverfahren: Für solche OTC-Derivate, die keinem zentralen Clearing unterliegen, muss ein Fonds Risikominderungsverfahren einführen, zu denen die Besicherung aller OTC-Derivate zählt. Diese Risikominderungsverfahren können die Kosten eines Teilfonds steigern, der seine Anlagestrategie verfolgt (oder das Absicherungsrisiko, das sich aus seiner Anlagestrategie ergibt); (c) Meldepflichten: Jede Derivatetransaktion eines Teilfonds muss einem Transaktionsregister oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemeldet werden. Diese Meldepflicht kann die Kosten eines Teilfonds bei der Verwendung von Derivaten steigern.

**Risiko bezüglich des Vertrauens in den Anlageverwalter / Unter-Anlageverwalter:** Anlageentscheidungen werden für den Teilfonds vom Anlageverwalter bzw. Unter-Anlageverwalter getroffen. Der Erfolg eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters bzw. des Unter-Anlageverwalters ab, passende Anlagen zu erkennen und

solche Anlagen mit Gewinn für den Teilfonds zu veräußern. Nachteilige Auswirkungen können eine oder mehrere Anlage(n) des Teilfonds gleichzeitig treffen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter in dieser Hinsicht erfolgreich sein werden.

**Management- und Betriebsrisiko:** Jeder Teilfonds unterliegt einem Managementrisiko, da er von der Fähigkeit des Anlageverwalters bzw. des Unter-Anlageverwalters abhängt, das Anlageziel zu erreichen. Der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter nutzen eigene Anlagetechniken bei Anlageentscheidungen für den Teilfonds; dies stellt jedoch keine Garantie dafür dar, dass der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter die gewünschten Ergebnisse erzielt, wodurch ein Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden kann.

Der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter kann zum Beispiel daran scheitern, Finanzderivate effektiv zu nutzen, indem er Positionen zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt absichert oder nicht. Portfoliomanager können quantitative Analysen und/oder Modelle verwenden. Jedwede Unregelmäßigkeit oder Einschränkung in solchen Analysen und/oder Modellen kann die Fähigkeit eines Portfoliomanagers beeinträchtigen, Strategien anzuwenden. Notwendigerweise beruhen solche Analysen und Modelle auf vereinfachenden Annahmen, die ihre Wirksamkeit einschränken. Modelle, die frühere Marktdaten erklären, können bei der Vorhersage zukünftiger Marktereignisse scheitern. Des Weiteren können die in Modellen verwendeten Daten ungenau sein und/oder nicht die aktuellsten Informationen über ein Unternehmen oder ein Wertpapier enthalten. Es gibt außerdem keine Garantie dafür, dass alle Mitarbeiter des Anlageverwalters bzw. des Unter-Anlageverwalters für eine bestimmte Dauer für den Anlageverwalter bzw. den Unter-Anlageverwalter arbeiten. Der Verlust der Dienstleistungen eines oder mehrerer Mitarbeiter(s) des Anlageverwalters bzw. des Unter-Anlageverwalters kann negative Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, sein Anlageziel zu erreichen.

Jeder Teilfonds unterliegt außerdem einem Verlustrisiko und einer Beeinträchtigung des Betriebs aufgrund des Betriebsrisikos, das aus den Erbringungen von Dienstleistungen wie Anlageverwaltung, Verwaltungs-, Depot-, Buchhaltungs-, Steuer-, Rechts-, Anteilinhaber- und anderen Diensten gegenüber dem Teilfonds durch den Anlageverwalter, den Unter-Anlageverwalter und andere Dienstleister entsteht. Betriebsrisiken können aus unangemessenen Verfahren und Kontrollen, menschlichem Versagen und Systemfehlern durch einen Dienstleister entstehen. Handelsverzögerungen oder Fehler (sowohl menschlicher als auch systematischer Natur) können beispielsweise einen Teilfonds daran hindern, ein Wertpapier zu kaufen bzw. zu verkaufen, da der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter erwartet, dass sein Wert weiter steigt bzw. sinkt, wodurch der Teilfonds nicht von möglichen Anlagegewinnen profitieren bzw. Verluste am Wertpapier vermeiden kann. Der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter sind dem Teilfonds gegenüber nicht vertraglich für Verluste durch Betriebsrisiko haftbar, ausgenommen Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Auch bei anderen Teilfonds-Dienstleistern bestehen Einschränkungen bei der Haftung gegenüber dem Teilfonds für Verluste, die aus Fehlern entstehen, im Allgemeinen dann, wenn solche Fehler nicht das Ergebnis von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung sind.

Jeder Teilfonds unterliegt ferner einem Risiko, das aus dem Abschluss von Auslagerungsvereinbarungen entstehen kann. Die Dienstleister der Gesellschaft (einschliesslich der Verwahrstelle) können gelegentlich Vereinbarungen zur Auslagerung bestimmter betrieblicher Aktivitäten der Gesellschaft abschliessen. Die Dienstleister der Gesellschaft sind (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Zentralbank) zu solchen Auslagerungen an Beauftragte in verschiedenen Rechtshoheitsgebieten befugt, allerdings tragen sie die Verantwortung für die Beaufsichtigung ihrer Beauftragten.

**Abhängigkeit von Schlüsselpersonen:** Der Erfolg jedes Teilfonds hängt von der Fähigkeit bestimmter mit dem Anlageverwalter bzw. dem Unter-Anlageverwalter verbundenen Personen ab, Anlagestrategien zu entwickeln und anzuwenden, die das Anlageziel des Teilfonds erfüllen. Wenn solche Personen nicht mehr bei der Verwaltung eines Teilfonds mitarbeiten können, führt dies für den Teilfonds möglicherweise zu materiellen und nachteiligen Konsequenzen und letztendlich zu seiner vorzeitigen Auflösung.

**Verfügbarkeit von Anlagegelegenheiten:** Der Erfolg aller Anlageaktivitäten eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters bzw. des Unter-Anlageverwalters ab, Anlagegelegenheiten zu erkennen und die Wichtigkeit von Nachrichten und Ereignissen einzuschätzen, die die Finanzmärkte beeinflussen können. Die Identifikation und Nutzung der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategien umfasst ein hohes Maß an Unsicherheit. Es

gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter passende Anlagegelegenheiten ermitteln kann, in denen alle Vermögenswerte des Teilfonds angelegt werden können, oder dass er die Gelegenheiten der Wertpapier- und Derivate-märkte voll ausnutzt.

**Kosten für den Teilfonds:** Jeder Teilfonds muss ungeachtet seiner Rentabilität bestimmte Gebühren und Aufwendungen zahlen, darunter eine Anlageverwaltungsgebühr, eine Vertriebsgebühr, Maklergebühren und andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen, sowie Betriebskosten und -aufwendungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds ausreichend Gewinn erzielt, um diese Kosten zu begleichen.

**Geschäftliche, politische, rechtliche und behördliche Risiken:** Während der Laufzeit eines Teilfonds kann es zu rechtlichen, steuerlichen und behördlichen Änderungen sowie zu internationalen politischen Entwicklungen kommen, die negative Auswirkungen auf den Teilfonds, seinen Anlagewert und seine Fähigkeit, seine Handelsstrategien zu verfolgen, haben können. Die Regulierung (einschließlich Besteuerung) von Anlagevehikeln befindet sich noch im Entwicklungsstadium und Änderungen sind somit vorbehalten. In den letzten Jahren gab es erhebliche Änderungen bei der Regulierung der internationalen Wertpapier- und Derivatemärkte, und auch in absehbarer Zeit wird die Fortführung derartiger Änderungen erwartet. Außerdem sind viele staatliche Behörden, berufsständische Körperschaften und Börsen dazu befugt, im Falle von Marktnotfällen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Es ist unmöglich, die Auswirkungen einer zukünftigen rechtlichen oder behördlichen (einschließlich steuerlichen) Änderung auf die Gesellschaft vorherzusagen; eine solche Änderung kann jedoch erheblich sein und negative Auswirkungen auf die Rechte und Erträge der Anteilhaber mit sich bringen.

Potenzielle Anleger sind dringend dazu angehalten, mit ihren Steuerberatern und Anwälten die möglichen steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Teilfonds für sich abzuklären. Jede Änderung des Steuerstatus des Teilfonds oder der Steuergesetzgebung kann den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlage beeinflussen und Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, Erträge für den Anleger zu erwirtschaften. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die hier aufgeführten Erklärungen zur Besteuerung auf Auskünften beruhen, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Irland, in Großbritannien und in den USA geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Das Steuerrecht und die Praxis in anderen Rechtshoheitsgebieten kann ebenso Auswirkungen auf den Teilfonds haben, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage in den Teilfonds herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbestimmte Zeit andauert. Die Aufmerksamkeit potenzieller Anleger wird auf die mit Anlagen in den Teilfonds verbundenen Besteuerungsrisiken gerichtet. Für zusätzliche Informationen lesen Sie bitte den Abschnitt „Besteuerung“.

**Verhinderung von Geldwäsche:** Wenn der Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder eine staatliche Behörde annimmt, dass ein Teilfonds Beiträge angenommen hat bzw. anderweitig Vermögenswerte hält von Personen oder Organisationen, die direkt oder indirekt gegen internationale oder andere Geldwäschegesetze, -vorschriften, -verordnungen, -verträge oder andere Einschränkungen verstoßen, bzw. die im Auftrag von mutmaßlichen Terroristen oder terroristischen Organisationen, mutmaßlichen Drogenhändlern oder führenden ausländischen politischen Vertretern, die mutmaßlich an Korruption im Ausland beteiligt sind, handeln, so kann die Gesellschaft bzw. eine solche staatliche Behörde die im Teilfonds angelegten Vermögenswerte solcher Personen bzw. Organisationen einfrieren oder ihre Rücknahmerechte aufheben. Der Verwaltungsrat kann außerdem dazu verpflichtet sein, derartige Vermögenswerte an eine staatliche Behörde zu übergeben bzw. weiterzuleiten. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle können weitere, in ihrem Ermessen als angemessen oder nötig erachtete Schritte unternehmen, um unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen die Beziehung zu einem Anleger wenn nötig zu beenden.

**Risiken im Hinblick auf die Internetsicherheit und Risiko von Identitätsdiebstahl:** Die von der Gesellschaft, dem Anlageverwalter, den Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft (insbesondere den Abschlussprüfern, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und den Unteranlageverwaltern) und/oder den Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, genutzten Informations- und Technologiesysteme sind möglicherweise anfällig für Schäden oder Unterbrechungen aufgrund von Computerviren, Netzwerkausfällen, Computer- und Telekommunikationsfehlern, Infiltrierung durch unbefugte Personen und Sicherheitsverletzungen, Bedienungsfehler durch die jeweiligen Anwender, Stromausfällen

und Katastrophen wie Bränden, Wirbelstürmen, Überflutung, Orkanen und Erdbeben. Die Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft haben Maßnahmen umgesetzt, um die mit diesen Ereignissen verbundenen Risiken zu kontrollieren. Falls die Systeme jedoch beeinträchtigt werden, für längere Zeit nicht funktionsfähig sind oder nicht mehr korrekt arbeiten, sind möglicherweise erhebliche Investitionen erforderlich, um sie zu reparieren oder zu ersetzen. Falls es aus irgendeinem Grund zu einem Versagen dieser Systeme und/oder der Notfallpläne kommt, könnte dies schwerwiegende Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, eines Fonds, des Anlageverwalters, eines Dienstleistungsanbieters und/oder des Emittenten eines Wertpapiers, in das der Fonds investiert, zur Folge haben und dazu führen, dass der Schutz vor dem Diebstahl oder der unbefugten Überwachung und/oder Verwendung von Informationen bezüglich Anlegern oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Vertraulichkeit oder des Schutzes sensibler Daten, einschließlich persönlicher Daten in Bezug auf die Anleger (und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleger) nicht möglich ist. Weiterhin kann ein solches Versagen den Ruf der Gesellschaft, eines Fonds, des Anlageverwalters, eines Dienstleistungsanbieters und/oder eines Emittenten beschädigen, zu Rechtsstreitigkeiten für die betreffende Einrichtung und ihre Tochtergesellschaften führen und/oder auf andere Weise ihr Geschäft und ihre Finanzergebnisse sowie die Finanzergebnisse der Gesellschaft beeinträchtigen.

**Allgemeine wirtschaftliche und Marktbedingungen:** Die Leistung eines Teilfonds kann durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst werden. Zu solchen Bedingungen zählen Änderungen der Zinssätze und Credit Spreads, Inflation, Aktienrisikoprämien, Änderungen der Gesetzgebung bzw. Verordnungen sowie nationale und internationale politische Umstände. Unerwartete Volatilität und mangelnde Liquidität auf Märkten kann die Leistung eines Teilfonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

**Börsenregeln:** In der Regel hat jede Wertpapierbörse das Recht, den Handel aller in ihr notierter Wertpapiere auszusetzen oder zu beschränken. Eine solche Aussetzung macht es dem Teilfonds unmöglich, Positionen zu liquidieren und kann den Teilfonds somit Verlusten aussetzen.

**Marktstörungen; staatliche Intervention:** Auf den globalen Finanzmärkten kommt es derzeit zu allgegenwärtigen und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen und beispiellosen staatlichen Interventionen geführt haben. Solche Interventionen wurden in bestimmten Fällen als Sofortmaßnahmen vorgenommen, wodurch – zumindest zeitweilig – den Marktteilnehmern plötzlich und umfassend die Fähigkeit genommen wurde, bestimmte Strategien umzusetzen oder die Risiken ihrer ausstehenden Positionen zu verwalten. Außerdem ist der Geltungsbereich und die Anwendung dieser Interventionen in der Regel unklar, was angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des beschränkten Zeitrahmens, in dem die Regierungen solche Maßnahmen ergriffen haben, zu erwarten war; dies wiederum hat zu Verwirrung und Unsicherheit geführt, welche dem effizienten Funktionieren der Märkte sowie bestimmten vorher erfolgreichen Anlagestrategien erheblichen Schaden zugefügt haben.

Jeder Teilfonds kann größere Verluste erleiden, wenn gestörte Märkte und/oder andere außergewöhnliche Ereignisse die Märkte so beeinflussen, dass keine Konsistenz zu historischen Preisbeziehungen besteht. Das Verlustrisiko aufgrund einer Trennung von den historischen Preisen in Zeiten von Marktstörungen entsteht dadurch, dass es auf gestörten Märkten vielen Positionen an Liquidität mangelt, wodurch Positionen, gegen die sich die Märkte bewegen, nur schwer oder gar nicht glattgestellt werden können. Außerdem können Marktstörungen durch unerwartete politische, militärische und terroristische Ereignisse bisweilen drastische Verluste für einen Teilfonds bedeuten; solche Ereignisse können dazu führen, dass Strategien mit ansonsten historisch niedrigem Risiko nun mit beispielloser Volatilität und Risiko arbeiten. Es kann nicht vorhergesagt werden, welche zusätzlichen vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Einschränkungen den Märkten auferlegt werden und/oder wie sich solche Einschränkungen auf die Strategien des Teilfonds auswirken.

**Risiken in Bezug auf die Zuweisung von Anlagegelegenheiten:** Bestimmte Anlagen können sowohl für einen Teilfonds als auch für andere Kunden geeignet sein, die vom Anlageverwalter, dem Unter-Anlageverwalter oder ihren Partnerunternehmen beraten bzw. verwaltet werden. Anlageentscheidungen für den Teilfonds und solche anderen Kunden werden vom Anlageverwalter, Unter-Anlageverwalter oder ihren Partnerunternehmen nach bestem Wissen, aber nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung von Faktoren getroffen, die sie für relevant halten. Zu solchen Faktoren zählen zum Beispiel Anlageziele, behördliche Einschränkungen, aktuelle Anteile, Verfügbarkeit von Barsicherheiten zur

Anlage, die Größe der Anlage im Allgemeinen, Diversifikationsanforderungen, Benchmarkabweichung und vom Kunden auferlegte Einschränkungen seines Kontos. Der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter sind in der Regel nicht dazu verpflichtet, Anlagen, Ideen oder Strategien mit dem Teilfonds zu teilen.

Entscheidungen über Kauf und Verkauf von Anlagen werden für jeden Kunden, der vom Anlageverwalter, Unter-Anlageverwalter oder ihren Partnerunternehmen beraten wird, hinsichtlich der Anlageziele des Kunden getroffen, wobei unter anderem solche kontenspezifischen Faktoren wie der Cashflow zum oder vom Konto, Benchmark(s) des Kontos, geltende behördliche Einschränkungen und/oder Barmittelbeschränkungen berücksichtigt werden. Darum kann eine bestimmte Anlage nur für den Teilfonds oder nur für einen Kunden oder in unterschiedlichen Mengen und zu unterschiedlichen Zeiten für mehr als einen, aber nicht alle Kunden gekauft oder verkauft werden, selbst wenn die Anlage zur selben Zeit für andere Kunden hätte gekauft oder verkauft werden können. Ebenso kann eine bestimmte Anlage für den Teilfonds oder einen bzw. mehrere Kunden gekauft oder verkauft werden, wenn ein anderer bzw. mehrere andere Kunde(n) oder der Teilfonds die Anlage kaufen oder verkaufen, einschließlich der Kunden, die von derselben Investmentabteilung verwaltet werden. Es ist auch möglich, dass der Teilfonds eine Verkaufsposition in einer Anlage einnimmt, die von anderen, vom Anlageverwalter, Unter-Anlageverwalter oder ihren Partnerunternehmen verwalteten oder beratenen Konten erworben wird oder sich in deren Besitz befindet oder umgekehrt. Außerdem können Käufe oder Verkäufe derselben Anlage für zwei oder mehr Kunden, einschließlich des Teilfonds, zum selben Datum vorgenommen werden. Gestörte Märkte können die ungleiche Behandlung von Konten mit unterschiedlichen Liquiditätsanforderungen vergrößern.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Teilfonds nicht weniger (oder mehr) einer bestimmten Anlage erhält, als er erhalten würde, wenn bei dem Anlageverwalter kein Interessenkonflikt zwischen seinen Kunden bestünde. Bei der Durchführung von Transaktionen ist es eventuell nicht immer möglich oder mit den Anlagezielen der verschiedenen oben beschriebenen Personen und des Teilfonds vereinbar, die gleichen Anlagepositionen zur selben Zeit oder zum gleichen Preis zu nehmen bzw. zu liquidieren. Der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter verfügen über angemessene Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit und die Entschärfung von Konflikten zwischen ihnen und ihren Kunden, einschließlich des Teilfonds.

Je nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen kann ein Teilfonds und der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter unbeteiligten Dritten den Zugriff auf Informationen zu den Portfoliopositionen des Teilfonds gewähren. Diese Dritte können die Informationen dazu verwenden, um dem Anlageverwalter bzw. dem Unter-Anlageverwalter zusätzliche Marktanalysen und Recherchen zur Verfügung zu stellen. Der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter kann diese Marktanalysen und Recherchen dazu verwenden, anderen Kunden als dem Teilfonds Anlageberatung zu bieten.

**Mögliche positive Korrelation zu Aktien und Anleihen:** Eines der Ziele bei der Aufnahme einer Anlage wie einem Fonds in ein Anlagenportfolio besteht darin, ein potenziell wertvolles Element zur Diversifikation zu bieten. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass - insbesondere bei Marktstörungen und Stressphasen, in denen die Vorteile einer Risikokontrolle durch Diversifikation am größten sind - ein Teilfonds nicht tatsächlich positiv mit einem derivatfreien Portfolio aus Aktien und Anleihen sowie mit anderen alternativen Anlagen korreliert.

Die Leistung eines Teilfonds kann bisweilen hochgradig positiv mit den allgemeinen Wertpapiermärkten korrelieren, wodurch die potenziellen Vorteile durch Diversifikation einer Anlage im Teilfonds aus der Sicht der gesamten Portfoliozusammensetzung eines Anlegers abnehmen.

**Marktrisiko:** Marktrisiko ist das Risiko, dass der Wert aller oder einer Mehrheit der Wertpapiere eines Marktes, wie der Aktien- oder der Rentenmarkt, aufgrund von Faktoren wie Konjunkturverlauf, Erwartungen der Marktteilnehmer oder Anlegervertrauen abnimmt.

Indexswaps unterliegen denselben Marktrisiken wie der Markt oder die Branche, den bzw. die der Index abbildet. Je nachdem, wie sich der Index tatsächlich verändert und wie akkurat der Portfolioverwalter diese Veränderungen vorhersehen kann, fällt die Rendite des Teilfonds höher oder niedriger als erwartet aus.

## Spezifische Anlagerisiken

**Risiken von Schuldtiteln:** Die Preise von Schuldtiteln schwanken je nachdem, wie der Markt die Bonität der Emittenten einschätzt, und verändern sich in entgegengesetzter Richtung zu den Marktzinsen. Steigen die Marktzinsen, sinkt meistens der Wert dieser Titel. Bei sinkenden Zinsen nimmt der Wert solcher Anlagen in der Regel zu. Diese Schwankungen sind umso ausgeprägter, je länger die Restlaufzeit der Papiere.

**Kreditrisiko:** Die Teilfonds unterliegen dem Kreditrisiko (d. h. dem Risiko, dass ein Emittent bei Fälligkeit nicht in der Lage ist, die Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten, oder dass der Wert des Papiers abnimmt, weil die Anleger glauben, der Emittent sei nicht in der Lage zu zahlen.) Diesem Umstand wird im Rating der Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, Rechnung getragen. Ratings spiegeln jedoch lediglich die Meinung der Rating-Agenturen wider und stellen keine absolute Qualitätsgarantie dar. Änderungen der Kapitalkraft eines Emittenten oder des Kredit-Ratings eines Wertpapiers können den Wert des Wertpapiers beeinflussen, was wiederum Auswirkungen auf die Leistung des Teilfonds hat.

Nicht alle Staatspapiere genießen den vollen Schutz der US-amerikanischen Regierung oder einer anderen Staatregierung (bei nicht-amerikanischen Papieren). Einige werden lediglich durch die ausgebende Regierungsbehörde oder Regierungsstelle sichergestellt. Daher besteht auch bei US-Staatspapieren und nicht-amerikanischen Staatspapieren, in welche die Teilfonds investieren, ein gewisses Ausfallrisiko, wodurch die Teilfonds dem Kreditrisiko ausgesetzt sind.

Das Anlegen in Hochzins-Anleihen birgt in sich ein wesentliches Verlustrisiko, das größer als das Risiko von Investment-Grade-Anleihen sein kann. Hochzins-Anleihen werden manchmal von Unternehmen ausgegeben, deren Gewinn zum Zeitpunkt der Anleiheemission unter den prognostizierten Schuldzahlungen auf den Anleihen liegt. Ein langwieriger konjunktureller Abschwung kann den Markt für Hochzins-Anleihen schwer stören, den Wert von ausstehenden Anleihen beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von Hochzins-Emittenten haben, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten. Investiert ein Teilfonds in nicht bediente Wertpapiere, stellt dies ein zusätzliches Verlustrisiko dar, wenn die Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere weiterhin unterlassen werden. Selbst wenn solche Wertpapiere bis zu ihrer Fälligkeit behalten werden, ist nicht sicher, ob ein Teilfonds seine Erstinvestition und erwartete Erträge bzw. Zuwächse wiedererlangt. Für den Teilfonds können auch beim Versuch, nicht bediente Wertpapiere wiederzuerlangen, Zusatzkosten entstehen. Nicht bediente Wertpapiere können als nicht liquide angesehen werden.

*Wertpapiere mit niedrigem Rating:* Die Teilfonds können mit Anlagen in Wertpapieren mittlerer oder niedriger Bonität oder in Wertpapieren vergleichbarer Qualität ohne Rating, einschließlich Hochzins-Unternehmensanleihen, höhere Renditen erzielen als mit Wertpapieren höherer Bonität, setzen sich damit aber auch einer stärkeren Preisvolatilität und dem Risiko eines Verlusts von Zinserträgen und Kapital aus sowie dem Risiko eines Ausfalls oder der Insolvenz des Emittenten solcher Wertpapiere. Bei Wertpapieren mit niedrigem Rating und vergleichbaren Wertpapieren ohne Rating (gesamthaft bezeichnet als „Wertpapiere mit niedrigem Rating“) überwiegen nach dem Ermessen der Rating-Agenturen erhebliche Ungewissheiten und maßgebliche Risiken bei Eintreten ungünstiger Bedingungen die qualitativen Eigenschaften. Sie sind überwiegend spekulativ, was die Fähigkeit des Emittenten anbelangt, gemäß den Anleihebedingungen Zinszahlungen zu leisten und das Kapital zu tilgen. Zwar reagieren die Preise von Wertpapieren mit niedrigem Rating in der Regel weniger stark auf Zinsänderungen als Wertpapiere mit höherem Rating, dafür sind sie aber anfälliger auf ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen und Veränderungen bei den einzelnen Emittenten.

Verschlechtert sich die Konjunktur, sinkt der Wert von Wertpapieren mit mittlerem oder niedrigem Rating wegen der größeren Besorgnis um die Bonität der Schuldner ungeachtet der vorherrschenden Marktzinsen. Anleger sollten das relative Risiko einer Anlage in Hochzins- Wertpapiere abwägen und verstehen, dass solche Wertpapiere in der Regel nicht für kurzfristige Anlagen ausgelegt sind.

Ein ungünstiger Konjunkturverlauf kann den Markt für Wertpapiere mit niedrigem Rating stören und die Fähigkeit der Emittenten - vor allem jener mit großem Leverage - ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und ihre Anleihen bei Fälligkeit zu tilgen, beeinträchtigen und zu höheren Ausfallraten bei solchen Wertpapieren führen. Wertpapiere

mit niedrigem Rating werden vor allem von ungünstigen Veränderungen in der Branche, in der die Emittenten tätig sind, und von Veränderungen der Finanzlage der Emittenten beeinträchtigt.

Zudem können hoch verschuldete Emittenten bei steigenden Zinssätzen unter finanziellen Druck geraten. Außerdem ist die Liquidität des Sekundärmarktes für Wertpapiere mit niedrigem Rating aufgrund der geringen Anzahl von Market-Makern nicht so groß wie am Sekundärmarkt der Wertpapiere mit höherem Rating. Daher kann es für einen Teilfonds schwieriger sein, Wertpapiere mit niedrigem Rating zu verkaufen, oder er kann sie nur zu niedrigeren Preisen verkaufen, als wenn sie aktiv gehandelt wurden. Dies würde unter Umständen dazu führen, dass die beim Verkauf von Wertpapieren mit niedrigem Rating erzielten Preise unter den zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herbeigezogenen Preisen liegen.

Außerdem bergen Wertpapiere mit niedrigem Rating auch ein Risiko in Bezug auf die Zahlungserwartungen. Wird die Anleihe vom Emittenten gekündigt, muss sie der Teilfonds unter Umständen durch eine Anleihe mit niedrigerer Verzinsung ersetzen, wodurch die Rendite für die Anleger geschmälert wird. Muss ein Teilfonds unerwarteten Netto-Rücknahmen nachkommen, ist er unter Umständen gezwungen, seine Anleihen mit höherem Rating zu verkaufen, wodurch die globale Bonität der vom Teilfonds gehaltenen Anleihen sinkt und das mit Anleihen mit niedrigerem Rating verbundene Risiko zunimmt.

Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld und bei den einzelnen Emittenten von Wertpapieren mit mittlerem oder niedrigem Rating führen bei diesen Wertpapieren zu stärkerer Preisvolatilität als bei Titeln mit höherem Rating und verringern ihre Fähigkeit, Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten. Es kann für die Teilfonds schwieriger sein, Anlagen in Wertpapieren mit geringem Rating zum fairen Marktpreis zu veräußern. Die Einschätzung der Marktteilnehmer spielt bei der Preisbestimmung solcher Wertpapiere eine größere Rolle als bei Wertpapieren mit einem aktiveren Markt. Negative Publicity und Wahrnehmungen der Anleger, ganz gleich, ob diese auf einer Fundamentalanalyse beruhen oder nicht, können die Werte und die Liquidität von Wertpapieren mit niedrigerem Rating beeinträchtigen, insbesondere auf einem Markt mit geringer Handelstätigkeit.

Ratings von Anlagen: Die von den Rating-Agenturen verliehenen Ratings spiegeln die Meinung dieser Agenturen wider. Sie entsprechen daher relativen und subjektiven Werten und stellen keine absoluten Qualitätsstandards dar. Schuldtitel ohne Rating sind nicht unbedingt von geringerer Qualität als Anleihen mit Rating, doch sind sie für potenzielle Käufer nicht so attraktiv. Die Rating-Agenturen können die Ratings bestimmter Schuldtitel im Portfolio eines Teilfonds ohne Vorankündigung ändern. Durch die Herabsetzung eines Ratings wird der Preis der betroffenen Wertpapiere voraussichtlich sinken.

*Rezessionsrisiko:* Obwohl es den Markt für Hochzins-Anleihen auch in Zeiten des konjunkturellen Abschwungs gab, wuchs der Hochzins-Markt schnell während des langen wirtschaftlichen Aufschwungs in den 1980er Jahren in den USA. Während dieses Aufschwungs stieg die Verwendung von Hochzins-Schuldtiteln zur Finanzierung von stark gehebelten Unternehmensakquisitionen und Umstrukturierungen deutlich an. Infolgedessen wuchs der Hochzins-Markt erheblich. Manche Analysten meinen, dass ein langwieriger konjunktureller Abschwung den Markt für Hochzins-Anleihen schwer stören, den Wert von ausstehenden Anleihen beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von Hochzins-Emittenten haben würde, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten.

**Risiko von Bankkrediten:** Die Teilfonds können in variabel verzinslichen Warenkrediten anlegen, die im Rahmen von privaten Verhandlungen zwischen einem Unternehmen oder einer anderen Körperschaft und einem oder mehreren Finanzinstitut(en) („Kapitalgeber“) vereinbart werden. Solche Anlagen umfassen in der Regel Beteiligungen an oder Zuteilungen von Krediten, die verbrieft sein können oder nicht („Beteiligungen“). Die Beteiligungen müssen liquide sein und bieten mindestens alle 397 Tage Zinsanpassungen. Sie unterliegen dem Ausfallrisiko durch den zugrundeliegenden Leihnehmer und unter bestimmten Umständen dem Kreditrisiko des Kapitalgebers, wenn die Beteiligung nur Gewährleistet, dass der Teilfonds eine vertragliche Beziehung zum Kapitalgeber, nicht aber zum Leihnehmer eingeht. In Verbindung mit dem Kauf der Beteiligungen ist der Teilfonds möglicherweise nicht dazu berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Kreditvertrags durch den Leihnehmer in Bezug auf den Kredit oder jegliche Ausgleichsansprüche gegenüber dem Leihnehmer durchzusetzen. Darum profitiert der Teilfonds möglicherweise nicht direkt von Sicherheiten, die den Kredit unterstützen, an dem der Teilfonds Beteiligungen erworben

hat. Der Teilfonds erwirbt solche Beteiligungen ausschließlich über anerkannte, regulierte Händler.

**Gegenparteirisiko:** Für die Teilfonds besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ein Geschäft nicht erfüllt, weil ein Kredit- oder Liquiditätsproblem vorliegt, was wiederum für den betroffenen Teilfonds zu einem Verlust führt. Außerdem kann der Teilfonds im Falle eines Ausfalls negativen Marktbewegungen unterliegen, während Ersatztransaktionen durchgeführt werden. Ein derartiges „Gegenparteirisiko“ wird bei Verträgen mit längerer Laufzeit hervorgehoben, bei denen es zu Ereignissen kommen kann, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Anlageverwalter bzw. der Unter-Anlageverwalter die Transaktionen auf eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Wenn nicht anders in diesem Prospekt und in Übereinstimmung mit den Verordnungen festgelegt, dürfen sowohl der Anlageverwalter als auch der Unter-Anlageverwalter mit einer bestimmten Gegenpartei handeln und einen Teil bzw. alle Transaktionen auf eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentrieren. Ferner verfügen der Anlageverwalter und der Unter-Anlageverwalter über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien bewertet. Die Fähigkeit des Anlageverwalters und des Unter-Anlageverwalters, Geschäfte mit einer oder mehreren Gegenpartei(en) abzuschließen, und das Fehlen eines geregelten Marktes, der Abwicklungen ermöglicht, können die potenziellen Verluste des Teilfonds steigern.

**Zinssatzrisiko:** Zinssätze werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten festgelegt, die durch makroökonomische Faktoren, Spekulation und Interventionen durch Zentralbank und Staat beeinflusst werden. Schwankungen der kurz- und langfristigen Zinssätze können den Wert der Anteile beeinflussen. Schwankungen der Zinssätze in der Währung, auf die ein Anteil lautet, und/oder Schwankungen der Zinssätze in der bzw. den Währungen, auf die ein Vermögenswert eines Teilfonds lautet, können den Wert der Anteile beeinflussen. Besonders am hochverzinslichen Sekundärmarkt können Liquiditätsprobleme auftreten, wenn institutionelle Anleger, wie Anlagefonds und andere Finanzinstitute, aus aufsichtsrechtlichen, finanziellen oder anderen Gründen den Ankauf von Anleihen vorübergehend einstellen.

**Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern:** Die Teilfonds können in Wertpapieren von Gesellschaften anlegen, die in Schwellenländern ansässig sind oder ihre Geschäfte zur Hauptsache in solchen Ländern tätigen. Anlagen an Märkten der Schwellenländer sind mit gewissen Risiken verbunden, von denen einzelne im Folgenden näher ausgeführt werden.

*Wirtschaftliche und politische Faktoren:* Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern sind mit besonderen Erwägungen und Risiken verbunden, darunter das Risiko hoher Inflationsraten und Zinsen in den einzelnen Volkswirtschaften, begrenzte Liquidität und geringe Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte der Schwellenländer, größere Preisvolatilität, hohe Auslandverschuldung und politische, wirtschaftliche und soziale Ungewissheiten sowie die mögliche Einführung von Devisenkontrollen und anderen nicht-amerikanischen Gesetzen und Vorschriften, welche die Anlagemöglichkeiten beeinträchtigen. Außerdem besteht in Bezug auf einzelne Schwellenländer die Gefahr der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Unruhen oder einer Veränderung der diplomatischen Beziehungen, welche die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten. Außerdem können sich einzelne Schwellenländer in Bezug auf das Wachstum des Bruttonationaleinkommens (BNE), die Inflationsrate, Kapitalinvestitionen, Ressourcen, Autarkie und Zahlungsbilanz günstig oder ungünstig von den Volkswirtschaften der entwickelten Nationen abheben. Einzelne Anlagen in Schwellenländern Märkten können auch der Quellensteuer außerhalb der USA unterliegen. All diese und noch weitere Faktoren können den Wert der Teilfondsanteile beeinflussen.

In der Vergangenheit hatten die Volkswirtschaften der Schwellenländer mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Obwohl einzelne dieser Länder in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht haben, sind in zahlreichen Ländern noch große Probleme wie hohe Inflationsraten und Zinssätze zu bewältigen. Die Inflation und stark schwankende Zinsen haben die Volkswirtschaften und die Wertpapiermärkte einzelner Schwellenländer erheblich beeinträchtigt. Die Weiterentwicklung der Wirtschaft und der Wertpapiermärkte einzelner Schwellenländer erfordert große wirtschaftliche und Haushaltsdisziplin, eine Voraussetzung, die in der Vergangenheit oft fehlte, sowie politische und soziale Stabilität. Die Entwicklung hängt jedoch auch von der internationalen Konjunkturlage ab, namentlich von der US-Konjunktur, sowie von den Preisen für Erdöl und andere Rohstoffe an den internationalen Märkten. Es gibt keine Gewähr für den Erfolg der konjunkturfördernden Initiativen. Einzelne

Risiken internationaler Anlagen und Anlagen an kleineren Kapitalmärkten gelten für Anlagen in Schwellenländern in verstärktem Ausmaß. So haben zum Beispiel verschiedene Schwellenländer-Währungen gegenüber dem US-Dollar stetig an Wert verloren und einige davon haben in regelmäßigen Abständen erhebliche Anpassungen vorgenommen. Zudem üben die Regierungen bestimmter Schwellenländer einen maßgeblichen Einfluss in vielen Bereichen der Privatwirtschaft aus. In manchen Fällen besitzt oder beherrscht der Staat viele Unternehmen, darunter auch die größten des Landes. Daher konnten Maßnahmen der Regierung in Zukunft einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Bedingungen in solchen Ländern haben und die Unternehmen des Privatsektors benachteiligen, wodurch der Wert der Titel eines Teilfondsportfolios beeinträchtigt wurde.

*Marktliquidität und -volatilität:* Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer sind erheblich kleiner, weniger liquide und volatiler als die führenden Wertpapiermärkte in den USA und Europa. An den meisten, wenn nicht gar an allen Wertpapiermärkten der Schwellenländer ist ein überproportional großer Teil der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine kleine Anzahl Emittenten beschränkt. In manchen Fällen zeichnen sich diese Märkte durch eine geringe Zahl von Markt-Makern aus und die Marktteilnehmer sind meist institutionelle Anleger, wie Versicherungsgesellschaften, Banken, andere Finanzinstitute und Investmentgesellschaften. Aufgrund der Preisvolatilität und geringen Liquidität an den Märkten der Schwellenländer kann es für die Teilfonds unter Umständen schwierig sein, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt und Preis zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch der Anlageerfolg geschmälert wird.

*Informationsstandards:* Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer sind nicht nur kleiner, weniger liquide und volatiler, sondern auch weniger entwickelt als die amerikanischen und europäischen Märkte, was die Offenlegungs-, Berichterstattungs- und aufsichtsrechtlichen Standards betrifft. An diesen Märkten gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen zu den Wertpapieremittenten als in den USA und in Europa. Auch die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zur treuhänderischen Verantwortlichkeit und zum Aktionärschutz sind erheblich weniger gut entwickelt als in den USA und in Europa. Die Emittenten in den Schwellenländern sind weniger strengen Rechnungslegungs-, Prüf-, und Berichterstattungsstandards unterworfen als amerikanische und europäische Gesellschaften. In einzelnen Schwellenländern erfordern die Regeln zur buchhalterischen Erfassung der Inflation, dass Gesellschaften, welche ihre Bücher in Lokalwahrung führen, für Steuer- und Buchführungszwecke bestimmte Aktiven und Passiven in der Bilanz unter Berücksichtigung der hohen Inflationsrate, der die Gesellschaften unterliegen, ausweisen. Diese inflationsbereinigte Rechnungslegung kann einzelnen Unternehmen in Schwellenländern indirekt Gewinne oder Verluste verursachen. Daher können sich die Abschlüsse und die ausgewiesenen Gewinne dieser Gesellschaften von jenen in anderen Ländern, einschließlich der USA, unterscheiden.

*Aktienmarktrisiken:* Anlagen in Beteiligungspapieren bergen großes Potenzial für einen Kapitalzuwachs. Jedoch sind mit solchen Anlagen auch Risiken verbunden, die im Zusammenhang mit den Emittenten, der Branche, dem Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage stehen. Zwar wird der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter versuchen, diese Risiken durch Anwendung verschiedener in diesem Prospekt beschriebenen Anlagetechniken zu verringern, aber dennoch kann der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Beteiligungspapiere infolge einer ungünstigen Marktentwicklung oder einer empfundenen ungünstigen Marktentwicklung in einem oder mehreren Bereichen markant schrumpfen.

*Verwahrungs- und Abwicklungsrisiko:* Da die Fonds an Märkten investieren können, an denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht so weit entwickelt sind, können ihre Vermögenswerte, die an diesen Märkten gehandelt werden und wo erforderlich Unterdepotstellen anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und der Satzung keine Haftung trägt (d. h., wenn der Verlust nicht aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Depotbank resultiert und auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb ihrer Kontrolle lag und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können). Solche Märkte sind unter anderem Indonesien, Korea und Indien und diese Risiken umfassen: (i) eine inkorrekte Abwicklung nach dem Prinzip der Lieferung gegen Zahlung; (ii) einen physischen Markt und somit gefälschte Wertpapiere im Umlauf; (iii) unzulängliche Informationen betreffend Kapitalereignisse; (iv) Registrierverfahren, die die Verfügbarkeit von Wertpapieren erschweren; (v) Fehlen angemessener Beratung in rechtlichen/

steuerlichen Belangen; (vi) Mangel an Sicherheiten und Risikokapital beim Zentralverwahrer. Die Verwahrstelle verfügt in bestimmten Schwellenländern über ein Netzwerk von Unterverwahrstellen. Die Gesellschaft hat zugestimmt, erst dann in Wertpapiere oder Unternehmen aus Schwellenländern zu investieren, wenn die Verwahrstelle von ihren bestehenden Unterverwahrstellen-Vereinbarungen bezüglich dieser Länder überzeugt ist. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass zwischen der Verwahrstelle und Unterverwahrstellen abgeschlossene Vereinbarungen oder Verträge vor einem Gericht eines Schwellenmarktlandes Bestand haben, oder dass ein von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegen solche Unterverwahrstellen vor einem zuständigen Gericht erwirktes Urteil von einem Gericht eines Schwellenmarktlandes durchgesetzt wird. Auch wenn ein Teilfonds die Geschäftsabwicklung nach dem Prinzip von Lieferung gegen Zahlung ausführt, kann er weiterhin einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er handelt, ausgesetzt sein.

Einzelne Märkte in Zentral- und Osteuropa weisen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Wertpapieren auf. Diese Risiken entstehen aufgrund der Tatsache, dass es in einzelnen Ländern (wie Russland) keine physischen Wertpapiere gibt und das Eigentum an den Wertpapieren nur durch den Eintrag im Aktienregister des Emittenten belegt wird. Jeder Emittent ist für die Bestellung seines Registerführers zuständig. In Russland gibt es daher mehrere Tausend Registerstellen, die über das ganze Land verstreut sind. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte (die „Kommission“) hat die Zuständigkeiten der Registerstellen, die erforderlichen Dokumente zum Eigentumsnachweis und das Vorgehen bei der Übertragung von Wertpapieren festgelegt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Vorschriften der Kommission besteht weiterhin das Risiko für Verluste und Fehler und keine Garantie, dass die Registerstellen nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgehen. Die Ausarbeitung einer allgemein anerkannten Branchenpraxis ist noch im Gange. Bei der Eintragung ins Aktienregister erstellt der Registerführer einen Registerauszug zum betreffenden Zeitpunkt. Das Eigentum wird durch die Unterlagen des Registerführers und nicht durch den Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister nachgewiesen. Der Auszug belegt lediglich, dass die Eintragung erfolgt ist. Er ist nicht handelbar und hat keinen inneren Wert. Ein Auszug aus dem Aktienregister wird vom Registerführer i.A. nicht als Eigentumsnachweis akzeptiert, und der Registerführer ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland über Änderungen des Aktienregisters zu informieren. Daher werden russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle oder ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland erfüllen folglich die Aufgabe der physischen Verwahrung im herkömmlichen Sinne. Die Registerführer sind keine Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland und sind diesen gegenüber zu keiner Rechenschaft verpflichtet. Es werden nur Anlagen in Aktien und Anleihen, die in Russland notiert oder gehandelt werden, getätigt, wenn diese entweder auf Stufe 1 oder Stufe 2 des RTS oder an der MICEX notiert sind oder gehandelt werden. Die Verwahrungsvereinbarungen hinsichtlich bestimmter russischer Wertpapiere wurden am 1. April 2013 geändert. Wenn Anleger wie etwa ein Teilfonds viele russische Wertpapiere halten, wird dies nicht mehr weiter durch einen direkten Eintrag im Register der Aktionäre bei Emittenten aufgeführt. Anstatt dessen werden Eigentumsrechte und durchgeführte Transaktionen hinsichtlich dieser russischen Wertpapiere nun bei einer zentralen Hinterlegungsstelle „National Security Depository“ (NSD) verwaltet. Entweder die Verwahrstelle oder ihr lokaler Vertreter in Russland ist Teilnehmer bei NSD. NSD wird als benannter Inhaber der Wertpapiere im Aktienregister des Emittenten geführt. Obwohl hier die Einführung eines zentralen und regulierten Systems für die Aufzeichnung von Eigentumsrechten und Abwicklung von Transaktionen hinsichtlich russischer Wertpapiere angestrebt wird, können dennoch nicht alle Risiken des oben ausgeführten Registriersystems eliminiert werden. Die oben ausgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von russischen Wertpapieren können in ähnlichem Umfang auch in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern, in denen die Teilfonds investieren, auftreten.

**Risiken im Zusammenhang mit chinesischen Märkten:** Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere oder Instrumente investieren, die ein Exposure im chinesischen Markt beinhalten. Die Teilfonds können wie weiter unten dargelegt über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm direkt in chinesische B-Aktien oder zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Die Investition in den chinesischen Wertpapiermarkt unterliegt Risiken, die für Schwellenmärkte und China spezifisch sind, einschließlich des Risikos, dass in China die Staats-, Sozial- und Wirtschaftspolitik eine wesentliche Veränderung erfährt, was den Kapitalzuwachs und die Performance solcher Investitionen beeinträchtigen könnte.

Zu den zusätzlichen Risiken einer Investition in chinesische Wertpapiere zählen außerdem: (a) die niedrigere Liquidität der chinesischen A- und B-Aktien-Märkte, die im Vergleich zu anderen Märkten in Bezug sowohl auf ihren Marktwert als auch auf die zur Investition zur Verfügung stehenden chinesischen A- und B-Aktien ein kleineres Volumen aufweisen, was zu maßgeblicher Preisvolatilität führen kann; (b) die Unterschiede zwischen den chinesischen Grundsätzen der Rechnungslegung, die für chinesische Emittenten gelten, und den international anerkannten Rechnungslegungsstandards. (c) die chinesischen Steuern einschließlich Quellensteuern und weiterer von den chinesischen Behörden auferlegten Steuern, die von Zeit zu Zeit angepasst werden können (und die in manchen Fällen rückwirkend greifen), sowie die Verfügbarkeit von Steueranreizen, die die Finanzergebnisse der chinesischen Emittenten sowie die Investitionen des Teilfonds in solche Emittenten beeinflussen können; und (d) die Maßnahmen der chinesischen Behörden zur Kontrolle des Devisenhandels und der Währungsfluktuationen, welche die Betriebstätigkeit und die Finanzergebnisse der chinesischen Unternehmen, in die die Teilfonds investieren, beeinträchtigen können.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von der Börse in Hongkong („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) entwickelt wurde. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von SEHK, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), ChinaClear und HKSCC entwickelt wurde. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen „Stock Connect“) bezwecken den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Festlandchina und Hongkong.

Stock Connect beinhaltet einen Northbound- sowie einen Southbound-Trading-Link. Über den Northbound-Trading-Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive der entsprechenden Teilfonds) via ihre Wertpapiermakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsfirma Aufträge zum Handel von zulässigen A-Aktien, die an der SSE oder gegebenenfalls der SZSE gelistet sind, an die SSE oder die SZSE weiterleiten. Über den Southbound-Trading-Link können Anleger aus Festlandchina bestimmte an der SEHK gelistete Aktien handeln. Diese beiden Handelswege unterliegen separaten Tageskontingenten, die den täglichen maximalen Wert der Nettokäufe aller über Stock Connect abgewickelten grenzüberschreitenden Geschäfte festlegen.

Die HKSCC und ChinaClear sind verantwortlich für das Clearing und die Abwicklung, fungieren als Nominee und erbringen andere Dienstleistungen, die mit dem Handel durch die jeweiligen Marktteilnehmer und Anleger verbunden sind. Bei den Wertpapieren der SSE und der SZSE, die via Stock Connect gehandelt werden, handelt es sich um Bucheffekten.

Obwohl die HKSCC keinen Anspruch auf die Eigentumsrechte an den an der SSE und der SZSE notierten Wertpapieren erhebt, die sie auf ihrem Omnibuskonto hält, behandelt ChinaClear als Aktienregisterführer für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC, wenn diese Kapitalmaßnahmen ergreift, als einen Anteilhaber. Kommt die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder verspätet nach, kann dies dazu führen, dass die Abwicklung fehlschlägt oder dass die entsprechenden Wertpapiere und/oder die damit in Verbindung stehenden Gelder verlustig gehen.

Benutzt ein Teilfonds Stock Connect, unterliegt er den von SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC oder der betreffenden Behörde Festlandchinas für den Handel mit und die Abwicklung von SSE- und SZSE-Wertpapieren erhobenen Gebühren und Abgaben.

Investitionen über Stock Connect sind mit den folgenden zusätzlichen Risiken verbunden:

*Risiko bei Kontingentsbeschränkungen:* Für Anlagen über Stock Connect bestehen wie oben beschrieben beschränkte Handelskontingente. Namentlich unterliegt der Handel via Stock Connect Tageskontingenten, die nicht spezifisch für einzelne Teilfonds gelten, sondern in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge vergeben werden. Wenn der bestehende Saldo des

Tageskontingents für den Northbound-Trading-Link auf null fällt bzw. überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom ausstehenden Restkontingent verkaufen). Quotenbeschränkungen können folglich einen Fonds darin einschränken, mittels Stock Connect SSE- und SZSE-Wertpapiere zeitgerecht zu kaufen oder zu verkaufen.

*Besteuerungsrisiko:* Das Finanzministerium der Volksrepublik China, die Steuerverwaltungsbehörde und die Wertpapieraufsichtsbehörde CSRC veröffentlichten am 14. November 2014 bzw. am 1. Dezember 2016 gemeinsam die Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 („Rundschreiben 81“) und Caishui [2016] Nr. 127 („Rundschreiben 127“), die bestimmen, dass Anleger aus Hongkong (zu denen auch die Gesellschaft zählt) auf Gewinne aus dem Handel mit A-Aktien via Stock Connect ab dem 17. November 2014 bzw. dem 5. Dezember 2016 vorübergehend keine chinesische Körperschaftssteuer zu entrichten haben. Die Dauer der Steuerbefreiung ist nicht bekannt und kann ohne vorherige Ankündigung oder schlimmstenfalls auch rückwirkend aufgehoben werden. Falls diese vorübergehende Steuerbefreiung aufgehoben wird, müsste ein Teilfonds auf Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien via Stock Connect die chinesische Körperschaftssteuer (in der Regel basierend auf einem Quellensteuersatz von 10 %) entrichten, außer diese werde aufgrund eines geltenden Steuerabkommens herabgesetzt oder erlassen. Ausländische Anleger (einschließlich der Gesellschaft), die in chinesischen A-Aktien anlegen, unterliegen einer Quellensteuer von 10 % auf alle Dividenden und Ausschüttungen von chinesischen A-Aktien-Unternehmen. Die Quellensteuer muss von der chinesischen Einheit, die solche Dividendenerträge ausschüttet, einbehalten werden. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Quellensteuerpolitik in Zukunft keine Änderungen erfährt. Das Finanzministerium und die Steuerverwaltungsbehörde veröffentlichten am 24. März 2016 gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 („Rundschreiben 36“), das festlegt, dass ausländische Anleger (zu denen auch die Gesellschaft zählt) auf Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien via Shanghai-Hong Kong Stock Connect keine Mehrwertsteuer („MwSt.“) zu entrichten haben. Auch die Gewinne, die von ausländischen Anlegern (zu denen auch die Gesellschaft zählt) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien via Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erwirtschaftet werden, sind gemäß Rundschreiben 127 von der MwSt. ausgenommen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Mehrwertsteuerpolitik in Zukunft keine Änderungen erfährt. Die Behörden der Volksrepublik China könnten rückwirkend weitere Steuergesetze einführen, welche einen Teilfonds nachteilig beeinflussen könnten. Die obigen Erläuterungen sind nicht als Steuerberatung zu verstehen und Anleger sollten ihre unabhängigen Steuerberater kontaktieren, um sich über die möglichen Steuerauswirkungen einer Investition in einen solchen Teilfonds ein Bild zu machen.

*Rechtlicher/Wirtschaftlicher Eigentümer:* Die von einem Teilfonds via Stock Connect gekauften SSE- und SZSE-Wertpapiere werden in einem von HKSCC bei ChinaClear eröffneten Nominee-Konto gehalten. Was genau unter einem Teilfonds als wirtschaftlichem Eigentümer unter Einbezug von HKSCC als Nominee verstanden wird und welches seine Rechte sind, ist rechtlich nicht klar definiert. Auch die Art und Weise der Durchsetzung der Rechte und Interessen eines Teilfonds gemäß chinesischer Gesetzgebung ist unklar. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die HKSCC als Nominee keine Eigentumsansprüche an den von ihr gehaltenen, über Stock Connect erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapieren garantiert und dass sie nicht verpflichtet ist, im Namen eines Teilfonds etwaige Rechte in der Volksrepublik China oder andernorts geltend zu machen. Einem Teilfonds können im Falle der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

*Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Gesellschafterversammlungen:* Die HKSCC informiert die Teilnehmer ihres Clearing- und Abwicklungssystems (Hong Kong Central Clearing and Settlement System, „CCASS“), das von der HKSCC eingeführt wurde und unterhalten wird, über Kapitalmaßnahmen bezüglich ihrer SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere. In Hongkong ansässige und ausländische Anleger (zu denen auch die Gesellschaft gehört) müssen sich an die von ihren Brokern oder Verwahrstellen/Unterverwahrstellen, die CCASS-Teilnehmer sind, festgelegten Vereinbarungen und Fristen halten. Die Ankündigung bestimmter Kapitalmaßnahmen bezüglich SSE- oder gegebenenfalls SZSE-Wertpapieren kann innerhalb eines einzigen Geschäftstags erfolgen. Deshalb ist es möglich, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, rechtzeitig auf bestimmte Kapitalmaßnahmen Einfluss zu nehmen. In Hongkong ansässige und ausländische Anleger (zu denen auch die Gesellschaft gehört) halten über Stock Connect gehandelte SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere vermittels ihrer Broker oder Verwahrstellen/Unterverwahrstellen. Gemäß in Festlandchina gängiger Praxis ist es nicht möglich, mehrere Vertreter zu ernennen. Deshalb ist es möglich, dass ein Teilfonds nicht in

der Lage ist, für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, die die SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere betrifft, einen Vertreter zu ernennen.

*Clearing- und Abwicklungsrisiko:* Bei einem Zahlungsausfall von ChinaClear beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich der Northbound-Geschäfte gemäß ihren Verträgen mit den Clearing-Mitgliedern auf die Unterstützung dieser Mitglieder bei der Geltendmachung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear. Es ist möglich, dass ein Teilfonds die erlittenen Verluste verzögert oder nur teilweise von ChinaClear erstattet bekommt.

*Risiko bei Handelsaussetzungen:* SEHK, SSE und SZSE können wenn nötig den Handel mit SSE- und SZSE-Wertpapieren über Stock Connect aussetzen, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und die Risiken sorgfältig zu steuern. Das Aussetzen des Northbound-Handels mittels Stock Connect würde dem betreffenden Teilfonds den Zugang zum Markt Festlandchinas über Stock Connect verunmöglichen.

*Unterschiedliche Handelstage:* Stock Connect ist nur für den Betrieb geöffnet, wenn sowohl die Börse in Festlandchina als auch die Börse von Hongkong geöffnet sind und die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen offen sind. Deshalb kann es vorkommen, dass, auch wenn es sich um einen gewöhnlichen SSE- oder SZSE-Handelstag handelt, ein Teilfonds über Stock Connect keine SSE- oder SZSE-Wertpapiere handeln kann. In solchen Phasen ist ein Teilfonds möglicherweise dem Risiko von Preisschwankungen der SSE- und SZSE-Wertpapiere ausgesetzt.

*Durch Front-End-Monitoring auferlegte Verkaufsbeschränkungen:* Die Gesetzgebung der Volksrepublik China verlangt, dass vor dem Verkauf von Aktien auf dem Konto genügend Aktien vorhanden sind, sonst weisen die SSE und die SZSE den entsprechenden Verkaufsauftrag zurück. Die SEHK überprüft vorgängig Verkaufsanträge für SSE- und SZSE-Wertpapiere ihrer Teilnehmer, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden, als tatsächlich vorhanden sind. Wenn ein Teilfonds gewisse SSE- und SZSE-Wertpapiere verkaufen möchte – vorausgesetzt, diese werden nicht in einem Special Segregated Account (SPSA) des von der HKSCC eingeführten und unterhaltenen CCASS gehalten – muss er sicherstellen, dass die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere vor Handelsbeginn am Tag des Verkaufs („Handelstag“) von seinem Broker bestätigt wird. Falls er dieser Frist nicht nachkommt, kann er die betreffenden Wertpapiere am Handelstag nicht verkaufen.

*Operationelle Risiken:* Zwischen den Märkten in Festlandchina und in Hong Kong herrschen erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Wertpapiergesetze und das Rechtssystem und die Marktteilnehmer müssen laufend Probleme lösen, die sich aufgrund dieser Unterschiede ergeben können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer reibungslos funktionieren und stetig an Veränderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Ist die Funktionstüchtigkeit der betreffenden Systeme beeinträchtigt, könnte der Handel über Stock Connect an beiden Märkten unterbrochen werden.

*Regulatorische Risiken:* Die momentanen Vorschriften betreffend Stock Connect wurden nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Die Nutzung von Stock Connect als Anlageinstrument hat zur Folge, dass diese Geschäfte im Vergleich zu den direkt an einer Börse getätigten zusätzlichen Einschränkungen unterliegen, wodurch der Anlagewert größeren und häufigeren Schwankungen ausgesetzt sein kann und diese Anlagen möglicherweise schwieriger glattzustellen sind. Die aktuellen Vorschriften unterliegen Veränderungen und es kann nicht garantiert werden, dass das Stock-Connect-Programm nicht eingestellt wird.

*Rückzug von zulässigen Wertpapieren:* Wird ein Wertpapier aus dem Handel über Stock Connect zurückgezogen, kann es zwar verkauft, aber nicht gekauft werden. Dies kann sich negativ auf das Anlagenportfolio oder die Strategie des betreffenden Teilfonds auswirken.

*Kein Schutz durch den Anleger-Entschädigungsfonds:* Investitionen in SSE- oder SZSE-Aktien über Stock Connect werden durch Börsenmakler getätigt und sind dem Risiko ausgesetzt, dass solche Börsenmakler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Anlagen, die der betreffende Teilfonds über Stock Connect tätigt, unterliegen nicht dem Schutz des Anleger-Entschädigungsfonds von Hongkong.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Teilfondsvermögen in der Volksrepublik China mittels ihres globalen Verwahrsnetzes

verantwortlich. Die Verwahrung bedingt, dass die Verwahrstelle jederzeit die Kontrolle über die chinesischen Wertpapiere innehat.

**Supranationale Organisationen:** Supranationale Organisationen sind staatlich errichtete oder unterstützte Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Dazu gehören unter anderem die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Solche Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind auf Zins- und Kapitalzahlungen ihrer Mitglieder angewiesen. Darüber hinaus sind die Kreditgeschäfte dieser supranationalen Organisationen auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des auf Antrag der Organisation bei den Mitgliedern „jederzeit abrufbaren Kapitals“), ihrer Reserven und ihres Reingewinns beschränkt.

**Devisengeschäfte:** Die Teilfonds, die in Schuldtitel investieren und aktive Devisenpositionen halten, die auf andere Währungen lauten als ihre Basiswährung, sind unter Umständen einem Währungsrisiko ausgesetzt. Beispielsweise können Änderungen der Wechselkurse zwischen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere dazu führen, dass der Wert der Anlagen eines Teilfonds fällt oder steigt. Wechselkurse können kurzfristig schwanken. Sie werden in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten sowie von den relativen Erträgen, die Anlagen in verschiedenen Ländern abwerfen, tatsächlichen oder vermeintlichen Zinsänderungen und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Die Wechselkurse können auf nicht vorhersehbare Weise durch Interventionen (oder das Unterlassen einer Intervention) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden. Die Teilfonds können Devisengeschäfte außerhalb des Dollars tätigen, um sich vor Wechselkursschwankungen zwischen ihren Anlagen und ihrer Basiswährung zu schützen. Wenn sich die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung aufwertet, so steigt der Wert dieses Wertpapiers in Basiswährung. Umgekehrt beeinträchtigt ein sinkender Wechselkurs den Wert des Wertpapiers in der Basiswährung des Teilfonds. Die Absicherungsgeschäfte eines Teilfonds können zwar das Währungsrisiko mindern, dem der Teilfonds andernfalls ausgesetzt wäre, doch sie bergen bestimmte andere Risiken, wie z.B. die Gefahr des Zahlungsausfalls seitens einer Gegenpartei.

In Bezug auf Anteilsklassen, die auf andere Währungen lauten als die Basiswährung ihres Teilfonds und die nicht „Hdg“ in ihrer Bezeichnung enthalten, wendet der Anlageverwalter keine Methoden an, um diese Klassen gegenüber Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Daher können sich Änderungen des Werts der Basiswährung im Verhältnis zum Währungswert, auf die die relevante Klasse lautet, sowohl positiv als auch negativ auf den Nettoinventarwert und das Anlageergebnis dieser Anteilsklassen auswirken. Eine Währungsumrechnung erfolgt für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Ausschüttungen gemäß dem jeweiligen Wechselkurs.

Es ist gemäß den Verordnungen und Bestimmungen der Zentralbank vorgesehen, dass jede abgesicherte Anteilsklasse regelmäßig gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung abgesichert wird. Eine solche Absicherung kann durch den Anlageverwalter oder den Währungsverwalter vorgenommen werden und umfasst die Verwendung von Devisenforwards. Nähere Informationen zur Rolle des Währungsverwalters in Bezug auf Währungssicherung finden Sie unten im Abschnitt „Währungsverwalter“.

Übermäßig oder zu gering abgesicherte Positionen können, wenn auch unbeabsichtigt, durch Faktoren entstehen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters oder des Währungsverwalters liegen. Übermäßig abgesicherte Positionen dürfen 105 Prozent des Nettoinventarwerts einer bestimmten abgesicherten Anteilsklasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass sie den zulässigen Bereich nicht wesentlich über- bzw. unterschreiten. Diese Überprüfung umfasst zudem Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 Prozent wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Anderenfalls wird ein Teilfonds nicht fremdfinanziert infolge der Transaktionen, die zum Zwecke der Absicherung vorgenommen werden.

Obgleich der Anlageverwalter bzw. der Währungsverwalter versucht, das Risiko von Schwankungen zwischen dem Währungswert der relevanten abgesicherten Anteilsklasse einerseits und der Basiswährung und/oder der Währungen, die für die Anlagestrategie des

Teilfonds von Bedeutung sind, abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass er dies erreicht. Das Absichern von Transaktionen ist eindeutig einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen. Alle Kosten, Gewinne und Verluste solcher abgesicherten Transaktionen müssen ausschließlich von der relevanten abgesicherten Anteilsklasse dahingehend getragen werden, dass sich Kosten, Gewinne und Verluste nur auf den Nettoinventarwert der relevanten abgesicherten Anteilsklasse auswirken. Die Anwendung von Absicherungsstrategien für bestimmte Anteilsklassen kann den Gewinn von Anteilhabern in der relevanten abgesicherten Anteilsklasse wesentlich einschränken, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung fällt. Je nachdem, wie erfolgreich die Absicherung ist, entwickelt sich das Anlageergebnis der abgesicherten Anteilsklasse (entweder absolut oder relativ zu deren abgesichertem Index) mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechend dem Anlageergebnis der zugrundeliegenden Anlagen.

**Nicht öffentlich gehandelte und Rule 144A-Wertpapiere:** Nicht öffentlich gehandelte und nach Rule 144A begebene Wertpapiere können mit einem höheren Geschäfts- und Finanzrisiko einhergehen und erhebliche Verluste verursachen. Diese Wertpapiere sind unter Umständen weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere, und ein Teilfonds braucht möglicherweise länger, um solche Positionen glattzustellen als dies bei öffentlich gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Auch wenn diese Wertpapiere im Rahmen privat ausgehandelter Geschäfte wieder verkauft werden können, liegen die dabei erzielten Preise eventuell unter den ursprünglich dafür gezahlten Preisen. Außerdem bestehen für Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, in Bezug auf Offenlegungspflichten und Anlegerschutz möglicherweise nicht die gleichen Vorschriften, wie wenn die Wertpapiere öffentlich gehandelt wurden. Sind die Anlagen eines Teilfonds nicht liquide, so besteht die Gefahr, dass sich bei einem beabsichtigten Verkauf kein Käufer findet, der bereit ist, die Titel zu dem vom Teilfonds als für ihren Wert repräsentativ erachteten Preis zu übernehmen, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

Besonders am hochverzinslichen Sekundärmarkt können Liquiditätsprobleme auftreten, wenn institutionelle Anleger, wie Anlagefonds und andere Finanzinstitute, aus aufsichtsrechtlichen, finanziellen oder anderen Gründen den Ankauf von Anleihen vorübergehend einstellen.

**Derivate:** Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können zu Verlusten für die Teilfonds führen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten erfordert eine erfahrene Anlageverwaltung, sodass für einen Teilfonds die Fähigkeiten des Anlageverwalters bzw. des Unteranlageverwalters zur Analyse und Verwaltung von Derivatgeschäften ausschlaggebend sind. Die Preise von Derivaten können sich besonders unter ungewöhnlichen Marktbedingungen unerwartet ändern. Zudem kann es auch vorkommen, dass ein bestimmtes Derivat nicht so mit einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit des Teilfonds korreliert, wie es der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter erwartet hat. Einige Derivate sind „gehebelt“, wodurch die Anlageverluste eines Teilfonds noch höher oder schlimmer ausfallen können, auch wenn der Teilfonds seinen Investitionsgrad nicht mittels Derivaten gesteigert hat.

Weitere Risiken entstehen dadurch, dass der Teilfonds Derivatpositionen möglicherweise nicht glattstellen oder verkaufen kann. Nicht immer existiert für die Derivatpositionen der Teilfonds ein liquider Sekundärmarkt. Viele OTC-Instrumente sind nicht liquide und können bei Bedarf nicht unbedingt glattgestellt werden. OTC-Instrumente wie Swap-Geschäfte bergen außerdem das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt. Die Kreditwürdigkeit der Teilnehmer an OTC-Märkten wird in der Regel nicht bewertet und diese unterstehen keiner behördlichen Aufsicht, wie es bei den Teilnehmern an einer Börse der Fall ist. Des Weiteren gibt es am OTC-Markt auch keine Clearingstelle, die die Bezahlung der erforderlichen Beträge garantiert. Dadurch besteht für die Teilfonds das Risiko, dass eine Gegenpartei ein Geschäft nicht wie vereinbart erfüllt, weil die Kontraktbedingungen in Frage gestellt werden (ob gutgläubig oder nicht) oder weil ein Kredit- oder Liquiditätsproblem vorliegt, was für den betroffenen Teilfonds zu einem Verlust führt. Derivate können auch rechtliche Risiken bergen, die zu einem Verlust führen können, weil ein Gesetz oder eine Vorschrift unerwartet Anwendung finden oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar sind oder nicht richtig dokumentiert werden können.

**Risiken beim Einsatz von Optionen:** Da die von einem Teilfonds gezahlten oder erhaltenen Optionsprämien im Vergleich zum Marktwert des Basiswerts der Optionen relativ gering sind, kann der Handel mit Optionen dazu führen, dass der Nettoinventarwert des

Teilfonds häufigeren und stärkeren Schwankungen ausgesetzt ist, als dies ohne den Einsatz von Optionen der Fall wäre.

Bei Ausübung einer vom Teilfonds verkauften Put-Option kann der Teilfonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Preis, den der Teilfonds für die Übernahme des Basiswerts zahlen muss, und seinem Marktwert zum Zeitpunkt der Ausübung abzüglich der für den Verkauf der Option erhaltenen Prämie erleiden. Bei Ausübung einer vom Teilfonds verkauften Call-Option kann der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Marktwert des Basiswerts zum Zeitpunkt der Ausübung über dem Preis liegt, zu dem der Teilfonds den Basiswert abtreten muss, abzüglich der für den Verkauf der Option erhaltenen Prämie.

Es besteht keine Garantie, dass die Teilfonds ihre Positionen zum gewünschten Zeitpunkt glattstellen können. Wenn ein Teilfonds ein Optionsgeschäft nicht glattstellen kann, muss er unter Umständen Vermögenswerte halten, die er sonst verkauft hätte, und die mit diesen Vermögenswerten einhergehenden Marktrisiken weiter tragen. Außerdem konnten ihm höhere Transaktionskosten einschließlich Maklergebühren entstehen. Nicht börsengehandelte Optionen setzen einen Teilfonds zudem einem Gegenparteirisiko aus, wie zum Beispiel Konkurs, Insolvenz oder die Weigerung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gegenpartei.

Die Teilfonds dürfen keine ungedeckten Optionen verkaufen.

**Risiken beim Einsatz von Swaps:** Zahlungen im Rahmen von Swap-Kontrakten können bei Glattstellung des Kontrakts oder in regelmäßigen Abständen während seiner Laufzeit erfolgen. Bei Zahlungsausfall der Gegenpartei eines Swap-Geschäfts beschränken sich die Rechtsmittel der Teilfonds auf die vertraglichen Vereinbarungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gegenparteien von Swap-Geschäften in der Lage sein werden, ihre Verpflichtungen aus den Swap-Kontrakten zu erfüllen, oder dass sich die Teilfonds bei einem Zahlungsausfall auf dem Rechtswege Genugtuung verschaffen können. Somit geht der Teilfonds das Risiko ein, die ihm laut Swap-Kontrakt zustehenden Zahlungen verspätet oder gar nicht zu erhalten.

Da Swap-Kontrakte einzeln ausgehandelt werden und in der Regel nicht übertragbar sind, kann es für den Teilfonds außerdem unmöglich sein, seine Verbindlichkeiten aus dem Kontrakt glattzustellen. Unter diesen Umständen kann der Teilfonds gegebenenfalls einen weiteren Swap-Kontrakt mit einer anderen Gegenpartei aushandeln, um das mit dem ersten Kontrakt verbundene Risiko auszugleichen. Ist der Teilfonds nicht in der Lage, einen solchen zweiten Swap-Kontrakt auszuhandeln, wenn der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter entschieden hat, dass es sinnvoll wäre, den ersten Kontrakt glattzustellen oder auszugleichen, kann der Teilfonds weiterhin ungünstigen Entwicklungen ausgesetzt sein.

Bei Swaps müssen andere Anlagetechniken als bei normalen Wertpapiergeschäften eingesetzt werden, wodurch unter Umständen auch andere oder größere Risiken eingegangen werden. Wenn der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter Marktwerte oder Zinssätze falsch voraussagt, kann die Performance eines Teilfonds schlechter ausfallen, als wenn diese Technik zum effizienten Portfoliomanagement nicht eingesetzt worden wäre.

**Nullkupon- und Pay-in-kind-Anleihen:** Nullkupon- und Pay-in-kind-Anleihen gelten in der Regel als zinsempfindlicher und spekulativer als verzinsliche Papiere und können Steuerfolgen nach sich ziehen, die sich unter Umständen für den Teilfonds ungünstig auswirken. So läuft beispielsweise beim Teilfonds ein Ertrag auf Nullkuponanleihen auf, den er an die Anteilinhaber ausschütten muss. Doch erhält der Teilfonds die Barmittel im Zusammenhang mit solchen Erträgen möglicherweise erst, wenn die Anleihen verkauft oder fällig werden. Verfügt der Teilfonds nicht über die nötigen Barmittel, um die aufgelaufenen Erträge auszuschütten, muss er unter Umständen andere Wertpapiere aus seinem Anlagenportfolio verkaufen oder Mittel aufnehmen, um das nötige Bargeld aufzubringen.

**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung:** Das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung besteht darin, dass Hauseigentümer in Zeiten niedriger Zinsen ihre Hypotheken vorzeitig tilgen, wodurch der Anleger gezwungen wird, die Mittel zu niedrigeren Zinssätzen anzulegen, als jene der vorzeitig zurückgezahlten Hypothek.

**Erstmissionsrisiko:** Beim erstmaligen Börsengang von Gesellschaften sind in der Regel nur wenig umfangreiche historische Betriebsdaten verfügbar und die Aussichten betreffend zukünftige Erträge sind ungewiss. Zudem sind die Preise bei Erstmissionen großen Schwankungen unterworfen, weil es zuvor keinen öffentlichen Handel gegeben hat, nur eine

begrenzte Anzahl Aktien zur Verfügung steht und die Anleger über beschränkte Informationen verfügen. Erstemissionen werden oft innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Erwerb verkauft.

**Risiko im Zusammenhang mit der Unternehmensgröße:** Das Risiko im Zusammenhang mit der Unternehmensgröße besteht darin, dass Investitionen in kleine und mittelständische Unternehmen volatiler sein können als Investitionen in größere Unternehmen, weil die kleineren Gesellschaften über beschränkte finanzielle Mittel verfügen und von wenig diversifizierten Produktlinien abhängig sind. Zudem sind solche Unternehmen typischerweise weniger liquide als größere Kapitalisierungsunternehmen. Demensprechend kann der Verkauf bestimmter Wertpapiere zu dem Zeitpunkt bzw. dem Preis, den der Teilfonds anstrebt, schwierig oder sogar unmöglich sein. Ein Teilfonds muss den Preis möglicherweise senken, stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagemöglichkeit verzichten. Diese Aspekte konnten negative Auswirkungen auf die Verwaltung oder die Performance eines Teilfonds haben.

**Risiko von Aktien-Wertpapieren:** Als Aktienmarktrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein bestimmter Anteil, ein Teilfonds, eine Branche oder Aktien im Allgemeinen an Wert verlieren. Der Wert einer Anlage in einen Teilfonds steigt und fällt mit den Preisen der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert. Die Preise von Aktien ändern sich aufgrund vieler Faktoren, darunter die früheren und voraussichtlichen Gewinne des Emittenten, der Wert ihres Vermögenswerts, Managemententscheidungen, Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen eines Emittenten, Produktionskosten, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Wechselkurse, Wahrnehmung der Anleger und Marktliquidität.

**Risiko von Wertpapierleihgeschäften:** Die Teilfonds dürfen Wertpapiere aus ihren Anlagenportfolios an Broker und Banken ausleihen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Im Falle eines Konkurses oder anderweitigen Ausfalls des Leihnehmers der Wertpapiere können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Kreditsicherheiten oder bei der Rückforderung der ausgeliehenen Wertpapiere und Verluste entstehen, wie zum Beispiel (a) eine Verringerung des Werts der Sicherheiten oder der ausgeliehenen Wertpapiere in der Zeitspanne, in der der Teilfonds seine Rechte geltend zu machen versucht, (b) ein Einkommen unter dem üblichen Niveau oder ein Ausfall von Einkommen während dieser Zeitspanne und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. Im Bemühen, solche Risiken möglichst gering zu halten, wird der Anlageverwalter bzw. der Untermanagementverwalter die Kreditwürdigkeit der Unternehmen, an die der Teilfonds seine Wertpapiere verleiht, regelmäßig überprüfen. Zwar stellt die Wertpapierleihe keine Hauptanlagestrategie der Teilfonds dar, doch können sie diese in einem maßgeblichen Umfang betreiben.

## GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Jeder Teilfonds trägt seine gesamten Kosten sowie seinen Anteil der auf ihn umgelegten Aufwendungen der Gesellschaft. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für: (i) die Fortführung der Gesellschaft und des betreffenden Teilfonds, sowie die Registrierung der Gesellschaft, des betreffenden Teilfonds und der Anteile bei staatlichen und aufsichtsrechtlichen Behörden oder bei einer Börse, (ii) Management-, Verwaltungs-, Depot- und ähnliche Dienstleistungen, (iii) Erstellung, Druck, Übersetzung und Versand von Prospekten, Verkaufsmaterial, Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger und Berichte an Anteilhaber, die Zentralbank und andere staatliche Behörden einschließlich der Erstellung und Verbreitung von MiFID- und PRIIP-Vorlagen (EMT bzw. EPT), (iv) Marketing, (v) Steuern, (vi) Provisionen und Maklergebühren, (vii) den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft, (viii) Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Anwaltshonorare (einschließlich Verfahrenskosten vor Gerichten und Behörden), (ix) Versicherungsprämien, (x) Zahlstellen, lokale Vertreter und andere Vertreter (zu handelsüblichen Sätzen), (xi) Börsennotierung und (xii) andere Betriebsaufwendungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf ein Honorar aus dem Gesellschaftsvermögen als Vergütung für ihre Leistungen, das nach einem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Satz berechnet wird, wobei der Gesamtbetrag der Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr nicht mehr als EUR 80.000 zuzüglich Mehrwertsteuer betragen darf oder einen anderen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten und von den Anteilhabern genehmigten und im Prospekt oder im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlichten Höchstbetrag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Spesen und Auslagen. Die Gesellschaft

hat Duff & Phelps Financial Services (Ireland) Limited („Duff & Phelps“) beauftragt, ihr Teilzeitmitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die sie bei der Erfüllung ihrer Überwachungsverpflichtungen gemäß OGAW-Verordnungen unterstützen. Die für solche Dienstleistungen an Duff & Phelps zu entrichtenden Honorare werden aus dem Vermögen der Teilfonds beglichen und dürfen gegenwärtig EUR 55.000 pro Jahr nicht überschreiten. Jede Erhöhung dieser Honorare muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Fonds werden vom Anlageverwalter getragen.

Zudem werden die im Folgenden aufgeführten Aufwendungen von der Gesellschaft getragen:

### **Anlageverwaltungsgebühr**

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageverwalter eine Anlageverwaltungsgebühr, die an jedem Tag aufläuft und jeden Monat rückwirkend gezahlt wird. Die im Hinblick auf jeden Teilfonds zu bezahlende Anlageverwaltungsgebühr ist im betreffenden Anhang aufgelistet.

Der Anlageverwalter verzichtet im erforderlichen Umfang auf seine Anlageverwaltungsgebühr und/oder Nebenkosten, um zu gewährleisten, dass die einem Teilfonds zugerechneten gesamten Gebühren (einschließlich aller Gebühren der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) und Auslagen eines Geschäftsjahres den im betreffenden Anhang angeführten Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und belegten Auslagen. Diese Auslagen werden von allen Teilfonds anteilmäßig getragen. Der vorstehend erwähnte Verzicht des Anlageverwalters auf die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Nebenkosten ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Der Anlageverwalter bezahlt die Gebühren des bzw. der Unteranlageverwalter.

### **Verwahrstellengebühr**

Die Verwahrstelle hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine Treuhandgebühr von 0,023 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, die monatlich aufläuft und aus dem Vermögen der Gesellschaft monatlich rückwirkend zahlbar ist. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Mindestgebühr (für alle Teilfonds insgesamt) von USD 57.500,00 pro Jahr.

Außerdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf Transaktionsgebühren, und die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle alle von den Unterdepotbanken in Rechnung gestellten Gebühren. Alle diese Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet. Des Weiteren hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr für die Gesellschaft entstanden sind.

### **Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsstelle erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr von maximal 0,035 Prozent des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von USD 100.000 für alle Teilfonds insgesamt. Die jährliche Mindestgebühr gilt nicht für die ersten zwölf Monate nach Auflegung eines Teilfonds. Die Verwaltungsgebühr läuft an jedem Handelstag auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Außerdem hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, belegten Auslagen, Transaktions-, Kontoführungs- und Sekretariatskosten.

### **Verwässerungsausgleich**

Bei der Berechnung des Ausgabepreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen stattfinden, den Ausgabepreis durch Hinzufügen eines Verwässerungsausgleichs von maximal 2 Prozent des Zeichnungsbetrags anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert des Teilfondsvermögens zu erhalten. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Netto-rücknahmen stattfinden, den Rücknahmepreis durch Abzug eines Verwässerungsausgleichs von maximal 2 Prozent des Rücknahmebetrags anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert des Teilfondsvermögens zu erhalten. Diese Verwässerungsgebühren fließen

dem betreffenden Teilfonds zu. Mit der Verwässerungsgebühr soll verhindert werden, dass die bestehenden Anteilinhaber die Kosten von Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen mitzutragen haben.

### **Währungsverwaltungsgebühr**

Wenn ein Währungsverwalter damit beauftragt wurde, Verwaltungsdienstleistungen für die Absicherung einer abgesicherten Anteilsklasse zu erbringen, hat der Währungsverwalter Anspruch auf Entgelte für solche Dienstleistungen, die nach den geltenden handelsüblichen Tarifen erfolgen müssen. Solche Entgelte sowie andere Entgelte, die in Bezug auf die Absicherung der abgesicherten Anteilsklassen entrichtet werden, sind ausschließlich von der relevanten abgesicherten Anteilsklasse zu tragen.

## **VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT**

### **Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse an jedem Handelstag um 16.00 Uhr (Ortszeit New York) nach Maßgabe der Satzung gemäß den untenstehenden Ausführungen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Bruttoaktiven abzüglich seiner Verbindlichkeiten (einschließlich solcher Rückstellungen, die die Verwaltungsstelle angesichts der für diesen Teilfonds zu zahlenden Kosten und Auslagen für angemessen hält) durch die Anzahl der Anteile, die für diesen Teilfonds am entsprechenden Handelstag in Umlauf sind, geteilt. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilig zum jeweiligen Nettoinventarwert auf alle Teilfonds verteilt.

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse wird ermittelt, indem der dieser Klasse zuzuordnende Betrag des Nettoinventarwerts berechnet wird. Zur Bestimmung des einer Anteilsklasse eines Teilfonds zuzuordnenden Nettoinventarwerts wird der Teil des Vermögens der betreffenden Klasse am letzten Bewertungstag oder, bei der Erstemission einer Anteilsklasse, am Ende der Erstzeichnungsfrist, ermittelt und gegebenenfalls um Zeichnungsaufträge angepasst (nach Abzug etwaiger Rücknahmeanträge), und die der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnenden Kosten (gemäß Beschreibung unten) und Gebühren werden auf die Anteilsklasse umgelegt, Ausschüttungen des Teilfonds werden gegebenenfalls berücksichtigt und der Nettoinventarwert entsprechend aufgeteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird bestimmt, indem der dieser Anteilsklasse des Teilfonds zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Einer Anteilsklasse zuzuordnende Aufwendungen sowie Gebühren und Kosten, die keiner bestimmten Klasse zuzurechnen sind, können unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten auf die verschiedenen Anteilsklassen entsprechend ihrem Nettoinventarwert oder nach jedem anderen angemessenen, von der Verwahrstelle genehmigten Verteilerschlüssel aufgeteilt werden. Die Aufwendungen einer Anteilsklasse und alle einer Anteilsklasse zuzuordnenden Gebühren werden von dieser Anteilsklasse getragen. Werden die Preise einer Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Basiswährung angegeben, so gehen die Kosten der Währungsumrechnung zu Lasten dieser Anteilsklasse.

Unter den „einer Klasse zuzuordnenden Aufwendungen“ versteht man die Kosten der Zulassung einer Klasse in einem Rechtshoheitsgebiet oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder in einem Abwicklungssystem und alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Zulassung sowie alle weiteren Kosten jeglicher Art, die im Verkaufsprospekt angeführt sind. Die Kosten der Währungsumrechnung sowie die Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden ausschließlich von der betroffenen Klasse getragen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Bei der Bestimmung des Werts der Teilfondsvermögen werden an jedem Handelstag die an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Anlagen, für die jederzeit Preise zur Verfügung stehen, zum letzten zum Ermittlungszeitpunkt des Nettoinventarwerts am betreffenden Handelstag im entsprechenden geregelten Markt verfügbaren mittleren Marktpreis bewertet, vorausgesetzt, dass bei der Bewertung der an einem geregelten Markt

notierten, aber mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb der betreffenden Börse erworbenen oder gehandelten Anlage der Auf- bzw. der Abschlag zum Bewertungszeitpunkt der Anlage berücksichtigt wird und die Verwahrstelle sicherstellt, dass dieses Vorgehen zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Papiers gerechtfertigt ist. Wenn eine Anlage normalerweise an oder gemäß den Regeln von mehreren geregelten Märkten notiert ist oder gehandelt wird, ist der relevante Markt jener, den der Verwaltungsrat oder sein Delegierter als den Markt erachtet, der am besten geeignet ist, um den fairen Wert der Anlage zu bestimmen. Sind für eine Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, zum Zeitpunkt der Bewertung keine Preise verfügbar oder sind die verfügbaren Preise nicht angemessen, wird diese Anlage zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert angesetzt, der sorgfältig auf Treu und Glauben von einer sachkundigen Person ermittelt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wurde. Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsstelle können haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass ein Preis, den sie zum betreffenden Zeitpunkt in gutem Glauben für den letzten verfügbaren mittleren Marktpreis hielten, kein solcher war.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht nach dem oben beschriebenen Vorgehen bewertet werden, werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde, angesetzt.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden in Höhe ihres Nennwerts zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet, es sei denn, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats sei eine Anpassung erforderlich, um ihren fairen Wert zu bestimmen.

Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Abrechnungspreis an der betreffenden Börse bewertet. Ist für ein börsengehandeltes Derivat kein Abrechnungspreis verfügbar, wird dieses zum wahrscheinlichen Veräußerungswert angesetzt, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer sachkundigen Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wurde. Derivate, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden täglich auf der Grundlage ihrer Bewertung durch die Gegenpartei oder einer anderen Bewertung bewertet, wie beispielsweise die von einem Fonds oder von einem unabhängigen Preisanbieter, der vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wurde, ermittelte Bewertung. Wird die Bewertung durch die Gegenpartei herangezogen, so ist sie mindestens wöchentlich von einem unabhängigen Dritten (möglicherweise vom Anlageverwalter), der zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, zu überprüfen oder zu genehmigen. Wird eine andere Bewertung herangezogen, so wird diese monatlich mit der Bewertung des Instruments durch die Gegenpartei abgestimmt. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem bei Geschäftsschluss am Handelstag ein neuer Devisenterminkontrakt desselben Umfangs und mit gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.

Die Teilfonds können Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten nach der Methode des fortgeführten Anschaffungswerts bewerten.

Der Verwaltungsrat darf mit Genehmigung der Verwahrstelle bei der Berechnung der Veräußerungspreise für einen Teilfonds den Nettoinventarwert je Anteil so anpassen, dass er den Wert der Anlagen des betroffenen Teilfonds in einer Weise widerspiegelt, als wären sie zum betreffenden Zeitpunkt anhand des mittleren Marktpreises am entsprechenden Markt bewertet worden, vorausgesetzt, dass dieses Vorgehen konsequent auf alle Vermögensklassen angewandt wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, von diesem Recht nur Gebrauch zu machen, damit im Falle einer wesentlichen oder wiederholten Nettorücknahme von Anteilen in einem betroffenen Teilfonds für die verbleibenden Anteilinhaber der Wert ihrer Anlage erhalten bleibt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben beschriebenen Bewertungsregeln nicht möglich oder unrichtig oder führt sie zu einem Ergebnis, das nicht den fairen Marktpreis des Wertpapiers repräsentiert, so kann der angemessene Wert dieser Anlage von einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle in Absprache mit dem Anlageverwalter genehmigten sachkundigen Person anhand einer anderen allgemein anerkannten und von der Verwahrstelle genehmigten Bewertungsmethode ermittelt werden.

Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat oder vom Anlageverwalter in Absprache mit der Verwahrstelle angepasst werden, wenn sie erachten, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um unter Berücksichtigung von Währung, Marktgängigkeit,

Handelskosten und/oder anderen relevanten Faktoren den fairen Wert des Vermögenswerts zu widerspiegeln.

### **Antrag zum Erwerb von Anteilen**

Antragsteller müssen bestätigen, dass sie die Anteile weder direkt noch indirekt für oder im Namen von US- Personen erwerben oder im Namen von Personen in anderen Rechtshoheitsgebieten, die keine Anteile erwerben dürfen oder Beschränkungen unterliegen, und dass der Anleger die Anteile weder direkt noch indirekt an eine oder für Rechnung einer US- Person oder in den USA verkaufen, übertragen oder anderweitig abstoßen wird oder an eine bzw. im Namen einer Person in einem Rechtshoheitsgebiet, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Bitte lesen Sie für weitere Informationen den Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ ab Seite iii.

Die Erstzeichnungsfrist für die Anteilsklassen, die zur Zeit noch nicht aufgelegt wurden, sind im betreffenden Anhang aufgelistet.

Anteilszeichnungen haben in der Basiswährung der entsprechenden Anteilsklasse zu erfolgen.

Die Antragsformulare können bei der Verwaltungsstelle bezogen werden. Anteile können den qualifizierten Anlegern, die bei der Verwaltungsstelle ein ausgefülltes Antragsformular und alle sonstigen Unterlagen eingereicht haben, an jedem Handelstag ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass sie sich zufriedenstellend legitimiert und alle erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung der Vorschriften und Verordnungen zur Verhinderung der Geldwäsche beigelegt haben, sodass der Verwaltungsstelle spätestens bei Handelsschluss alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden auf den nächsten Handelstag vorgetragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte unter besonderen Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt. Vor Anteilszeichnung muss der Anleger eine Erklärung in Bezug auf seinen steuerlichen Wohnsitz oder Status nach Vorschrift der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) (die „Steuerbehörde“) ausfüllen. Das Original des Antragsformulars muss bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse können erst ausgezahlt werden, wenn alle erforderlichen Dokumente im Original bei der Verwaltungsstelle vorliegen und alle Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllt sind. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle können weitere, in ihrem Ermessen als angemessen oder nötig erachtete Schritte unternehmen, um unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen die Beziehung zu einem Anleger wenn nötig zu beenden.

Die Anleger müssen die Zeichnungsgelder durch elektronische Überweisung auf die im Antragsformular angegebenen Konten überweisen, sodass sie bis zum Zahlungstermin oder bis zu dem mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Zeitpunkt eingegangen sind. Werden die Gelder für Zeichnungsaufträge nicht bis zum Zahlungstermin gutgeschrieben, kann die Zeichnung annulliert werden oder dem Anleger werden Zinsen auf die ausstehenden Beträge zu handelsüblichen Sätzen belastet. In diesem Fall kann der einzelne Anleger unter Umständen für jegliche Verluste des Teilfonds haftbar gemacht werden.

In Absprache mit dem Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter können Zeichnungsaufträge *von Fall zu Fall* und mit der Genehmigung der Verwahrstelle auch mittels Übertragung von Sachwerten beglichen werden. In diesen Fällen begibt die Gesellschaft Anteile im Gegenzug zu Anlagen, welche sie gemäß ihren Anlagezielen, ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen erwerben darf, und hält, verkauft, veräußert diese Wertpapiere oder verwandelt sie auf andere Weise in Barmittel. Es werden keine Anteile ausgegeben, bevor diese Anlagen bei der Verwahrstelle oder ihrem Nominee eingegangen sind. Der Wert der auszugebenden Anteile wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie bei Anteilen, die gegen bar ausgegeben werden.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abzulehnen, oder von einem Antragsteller weitere Angaben und Identitätsnachweise anzufordern. Die Teilfonds sind nicht für übermäßigen Handel gedacht. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder dem Antragsteller innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ablehnung zurückgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben, die auf drei Dezimalstellen gerundet werden. Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung eines Anteilinhabers in einem Teilfonds ist im betreffenden Anhang ersichtlich.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Mindestbetrag für Erst- und Folgezeichnungen zu ändern oder, wenn sie es für angemessen erachtet, auf deren Anwendung zu verzichten.

### **Clearingsystem**

Erst- oder Folgezeichnungen von Anteilen können außerdem über ein Clearingsystem zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle getätigt werden. Das Clearingsystem oder seine Teilnehmer können Anlegern, die Anteile über das Clearingsystem kaufen, einen Nominee-Service bereitstellen, und Anleger können diesen Service nutzen, bei dem der Nominee Anteile in seinem Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der Anleger hält. Anleger, die solche Dienste nutzen, sollten beachten, dass ihre Rechte als Anteilinhaber gegenüber dem Nominee und nicht unmittelbar gegenüber der Gesellschaft bestehen. Anteile können an ein Clearingsystem (oder einen Teilnehmer oder Nominee des Clearingsystems), das von einem Anleger oder in seinem Namen festgelegt wird, oder einen Drittanbieter von Nominee-Services, der von der Verwaltungsstelle anerkannt und akzeptiert wurde, ausgegeben und unter dem Namen eines solchen Clearingsystems (bzw. Teilnehmers oder Nominees des Clearingsystems) bzw. Drittanbieters eingetragen werden. Den Anlegern können Gebühren entstehen, die üblicherweise in Verbindung mit der Führung und Verwaltung von Konten bei einem Clearingsystem (oder Nominee) erhoben werden. Falls Anträge auf Zeichnung von Anteilen über ein Clearingsystem gestellt werden, können andere Zeichnungsverfahren und -fristen anwendbar sein, wobei jedoch der Annahmeschluss der Gesellschaft unverändert bleibt. Anleger sollten beachten, dass sie möglicherweise an Tagen, an denen das Clearingsystem nicht für Geschäfte geöffnet ist, keine Anteile über das Clearingsystem zeichnen bzw. Anteile, die sie über ein Clearingsystem gezeichnet haben, nicht zurückgeben können.

Anteile dürfen von US-amerikanischen Finanzintermediären nur über ein Clearingsystem abgewickelt und abgerechnet werden, das in Einklang mit Regulation S nach dem Gesetz von 1933 steht.

### **Zeichnungen über Euroclear**

Bei Anlegern, die Anteile über Euroclear halten möchten, muss die Abwicklung über Euroclear oder eine andere qualifizierte Plattform erfolgen. Anleger müssen sicherstellen, dass sie auf ihren Euroclear-Konten ausreichende freie Mittel und/oder Kreditrahmen haben, um an dem Handelstag, an dem sie Anteile zeichnen möchten, die vollen Zeichnungsbeträge zu zahlen.

Morgan Guaranty Trust Company of New York, Zweigstelle Brüssel, hält als Betreiber des Euroclear-Systems („Euroclear-Betreiber“) Wertpapiere für Teilnehmer am Euroclear-System. Bei Euroclear zugelassene Wertpapiere sind innerhalb des Euroclear-Systems frei übertragbar. Der Euroclear-Betreiber überwacht deshalb keine Eigentums- oder Übertragungs-beschränkungen für die Gesellschaft, sondern teilt der Verwaltungsstelle den Namen und die Kontaktanschrift jeder Person mit, die Anteile erwirbt.

Es werden keine Anteilsbruchteile für Käufe ausgegeben, die über Euroclear abgewickelt werden.

Anleger, die Anteile über Euroclear halten möchten, können den Euroclear Common Code für die Gesellschaft und die Abwicklungsverfahren bei der Verwaltungsstelle in Dublin telefonisch unter der Nummer (+353) 1-4832429 oder per Fax unter der Nummer (+353) 1-4832430 anfordern. Für Abwicklungen über Euroclear oder eine andere derartige Plattform gelten die internen Fristen und der Handelsschluss der betreffenden Plattform.

### **Umbrella-Barmittelkonto**

Vereinbarungen bezüglich Barmittelkonten wurden im Hinblick auf die Gesellschaft und die Fonds infolge der Einführung von Anforderungen bezüglich Zeichnungs- und/oder Rücknahme-Sammelkonten gemäß den Investor Money Regulations eingeführt, die am 1. Juli 2016 in Kraft trat. Im Folgenden wird beschrieben, wie solche Vereinbarungen für Barmittelkonten ausgestaltet werden. Diese Barmittelkonten unterliegen nicht den

Schutzmechanismen der Investor Money Regulations, sondern den Leitlinien, die bisweilen von der Zentralbank im Hinblick auf Umbrella-Barmittelkonten veröffentlicht werden.

Anlegerbarmittel werden auf einem einzelnen Umbrella-Barmittelkonto für jede Währung, auf die eine Klasse lautet, gehalten. Die Vermögenswerte auf dem Umbrella-Barmittelkonto sind Vermögenswerte der Gesellschaft.

Von einem Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und als Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind im Hinblick auf ihre Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds, bis die Anteile am entsprechenden Handelstag an sie ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts ausgesetzt, bei dem das Umbrella-Barmittelkonto eröffnet wurde. Diese Anleger profitieren nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (einschließlich Dividendenansprüchen), bevor die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die Anteile zurückgeben, sind ab dem entsprechenden Handelstag keine Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile mehr. Rücknahme- und Dividendenbeträge werden bis zu ihrer Auszahlung an die entsprechenden Anleger auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Anleger, die Anteile zurückgeben, und Anleger, die Anspruch auf Dividendenzahlungen haben, die auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind im Hinblick auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds. Wenn Rücknahme- und Dividendenzahlungen nicht an die entsprechenden Anleger übertragen werden können, beispielsweise weil diese Anleger nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus nachkommen kann, werden die Rücknahme- und Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Barmittelkonto vorgehalten und die Anleger sollten sich zügig um die ungelösten Probleme kümmern. Anleger, die Anteile zurückgeben, profitieren im Hinblick auf solche Beträge nicht von einer Steigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Anteilinhaberrechten im Hinblick auf die Zeichnungsbeträge (insbesondere dem Anspruch auf zukünftige Dividenden).

Weitere Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten finden Sie unter „Risiken in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

### **Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche**

Aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche: (i) müssen Antragsteller der Verwaltungsstelle oder gegebenenfalls, auf risikobezogener Grundlage, dem wirtschaftlichen Eigentümer einen Identitätsnachweis erbringen und (ii) ist die fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung des Antragstellers mit der Gesellschaft erforderlich. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag abzulehnen, oder von einem Antragsteller oder einem Übertragungsempfänger weitere Angaben und Identitätsnachweise anzufordern.

Auch wenn die Zeichnungsgelder von einem bezeichneten Institut aus einem Land kommen, dessen Geldwäschegesetze mit den in Irland geltenden Vorschriften gleichzusetzen sind, muss der Identitätsnachweis gemäß den geltenden Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche erfolgen, über die der Kunde informiert wird, bevor er seinen Antrag stellt.

Beispielsweise kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises, die von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft ihres Wohnsitzlandes amtlich beglaubigt wurde, zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift des Antragstellers, z.B. eine Stromrechnung oder ein Bankkontoauszug, vorzulegen. Handelt es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie Unterlagen über Umfirmierungen), des Gründungsvertrags oder der Satzung (oder gleichwertiger Dokumente) oder die Trusturkunde bei einem Trust sowie die Namen und Anschriften aller Verwaltungsratsmitglieder, Trustees und/oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, alle zur Legitimitätsprüfung des Antragstellers erforderlichen Unterlagen anzufordern. Dies kann dazu führen, dass Anteile erst am Handelstag ausgegeben werden, der auf den Handelstag folgt, für den der Antragsteller

ursprünglich die Ausgabe der Anteile beantragt hatte. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle können weitere, in ihrem Ermessen als angemessen oder nötig erachtete Schritte unternehmen, um unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen die Beziehung zu einem Anleger wenn nötig zu beenden.

Es wird weiterhin bestätigt, dass die Verwaltungsstelle vom Antragsteller schadlos gehalten wird für Verluste, die entstehen, wenn der Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird, weil der Antragsteller die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat.

### **Folgezeichnungen**

Folgezeichnungen (d. h. Zeichnung nach erfolgter Erstzeichnung von Anteilen eines Teilfonds) können getätigt werden, indem bei der Verwaltungsstelle bis zum betreffenden Handelsschluss ein Zeichnungsformular schriftlich, per Fax oder auf eine andere von der Zentralbank vorgeschriebene Weise eingereicht wird.

Per Fax übermittelte Anträge für Folgezeichnungen können bearbeitet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Änderungen zum Eintrag eines Anteilinhabers und Zahlungsanweisungen werden nur anhand von eingereichten Originaldokumenten ausgeführt, außer im Falle von Investoren, die von der Verwaltungsstelle als risikoarme institutionelle Anteilinhaber eingestuft wurden. In diesem Fall können gewisse Änderungen am Eintrag des Anteilinhabers vorgenommen werden und die Zahlungsanweisungen können bei Erhalt per Fax oder anderen elektronischen Mitteln betroffen sein.

### **Zeichnungspreis**

Während der Erstzeichnungsfrist gilt der Erstzeichnungspreis. Danach gilt als Zeichnungspreis je Anteil der am nächsten Handelstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil.

Falls dies im entsprechenden Zusatz angegeben ist, kann die Gesellschaft bei der Zeichnung einen Ausgabeaufschlag von maximal 5 Prozent des Zeichnungsbetrages erheben. Unter Umständen unterliegen die Zeichnungen einem Verwässerungsausgleich von maximal 2 Prozent des Zeichnungsbetrags.

### **Schriftlicher Eigentumsnachweis**

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft verantwortlich, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen eingetragen werden. Für die Anteile wird ein schriftlicher Eigentumsnachweis ausgestellt. Die Anteile werden als Namenanteile geführt. Die Verwaltungsstelle stellt keine Anteilszertifikate für die Anteile aus. Anteile können auf einen einzelnen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen ausgegeben werden. Das Register der Anteilinhaber liegt während der normalen Geschäftszeiten am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist können die Anteilinhaber ausschließlich den sie selbst betreffenden Eintrag einsehen.

### **Rücknahmeanträge**

Die Anteile können an jedem Handelstag zur Rücknahme eingereicht werden, indem der Verwaltungsstelle bis spätestens zum Handelsschluss ein Rücknahmeantrag (schriftlich, per Fax oder auf einem anderen von der Zentralbank vorgeschriebenen Weg) eingereicht wird. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Berechnungszeitpunkt des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden auf den nächsten Handelstag vorgetragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte unter besonderen Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt.

Auszahlungen für Rücknahmeanträge, die per Fax übermittelt wurden, erfolgen auf das bei der Verwaltungsstelle registrierte Konto.

Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eingehen, gelten für den darauffolgenden Handelstag.

Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 Prozent aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteile übersteigen, kann die Gesellschaft die darüber hinausgehenden Rücknahmeanträge auf spätere Handelstage verschieben und diese Anteile anteilig zurücknehmen. Aufgeschobene Rücknahmeanträge unterliegen den Bestimmungen im

Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen“.

### **Rücknahmepreis**

Die Anteile werden zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, der am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, ermittelt wird. Für Rücknahmeanträge, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Erwerb der Anteile eingereicht werden, kann eine Rücknahmegebühr von maximal einem Prozent des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme eingereichten Anteile erhoben werden. Es werden jeweils die am längsten gehaltenen Anteile zuerst zurückgenommen oder umgeschichtet. Werden die Anteile auf ein anderes eingetragenes Konto übertragen, bewahren sie zum Zweck der Ermittlung der Gebühr für kurzfristiges Handeln das ursprüngliche Kaufdatum. Für Rücknahmen kann ein Verwässerungsausgleich von maximal 2 Prozent des Rücknahmebetrags erhoben werden.

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen, aber in jedem Fall innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag ausgeführt wurde. Der Rücknahmeerlös wird durch elektronische Überweisung auf Kosten der Vertriebsstelle auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen, dessen detaillierte Angaben der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle auf dem Antragsformular mitgeteilt hat. Rücknahmeerlöse können erst ausgezahlt werden, wenn das Original des Antragsformulars und alle vorschriftsmäßigen Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle vorliegen und alle Auflagen zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllt sind.

Nach Ermessen der Gesellschaft und mit der Zustimmung des Anteilinhabers, der den Rücknahmeantrag gestellt hat, kann der Rücknahmeerlös in Form von Vermögenswerten überwiesen werden, vorausgesetzt, dass eine solche Auszahlung für alle verbleibenden Anteilinhaber gerecht ist und ihre Interessen nicht verletzt. Die Zuweisung solcher Vermögenswerte bedarf der Genehmigung durch die Verwahrstelle. Auf Verlangen des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt, können solche Vermögenswerte von der Gesellschaft verkauft und der Verkaufserlös an den Anteilinhaber überwiesen werden. Die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf der Vermögenswerte gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

### **Zwangsrücknahme von Anteilen**

Wenn eine Rücknahme dazu führt, dass der Anteilsbesitz des Anteilinhabers an der Gesellschaft unter den Mindestbesitz fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbesitz des betreffenden Anteilinhabers zurücknehmen. Zuvor muss die Gesellschaft den Anteilinhaber schriftlich in Kenntnis setzen und ihm eine Frist von 30 Tagen einräumen, um die zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzlichen Anteile zu erwerben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Betrag für Zwangsrücknahmen zu ändern.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsstelle umgehend zu informieren, wenn sie US-Personen werden. Anteilinhaber, die US-Personen werden, sind unter Umständen verpflichtet, ihre Anteile am nächsten Handelstag an Personen zu veräußern, die keine US-Personen sind, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gehalten, die es ihnen erlaubt, die Anteile zu halten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen oder deren Übertragung zu verlangen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US- Person oder einer anderen Person befinden bzw. in deren Besitz gelangen, wenn der Anteilsbesitz dieser Person rechtswidrig ist oder nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilinhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil oder ein wesentlicher Verwaltungsnachteil entsteht, welcher der Gesellschaft oder den Anteilinhabern andernfalls möglicherweise nicht entstehen würde.

### **Übertragung von Anteilen**

Alle Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in üblicher oder gewöhnlicher Form erfolgen, wobei jeweils der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben sind. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag zu unterzeichnen und im Original bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Der Übertragende gilt weiterhin als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers des Anteils im Anteilsregister eingetragen ist. Ist der Übertragungsempfänger nicht bereits Anteilinhaber des Teilfonds, muss er ein

Antragsformular ausfüllen und die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllen. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn der Übertragende bzw. der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger als den Gegenwert des Mindestbetrags für Erstzeichnungen des betreffenden Teilfonds halten oder anderweitig gegen die oben beschriebenen Beschränkungen für Anteilsbesitz verstoßen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu Zeiten und für Zeiträume, die der Verwaltungsrat bestimmt, vorübergehend ausgesetzt werden, wobei die Eintragung innerhalb eines Jahres nie länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Anteilsübertragungen verweigern, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsrat als Nachweis für die Übertragungsberechtigung des Übertragenden verlangt, hinterlegt wird. Dieser Nachweis kann auch eine Erklärung umfassen, mit der bestätigt wird, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine US-Person ist, und dass die Anteile infolge der Übertragung nicht von einer US-Person oder für ihre Rechnung gehalten werden.

### **Steuerrückbehalte und -abzüge**

Die Gesellschaft muss für die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern abrechnen, es sei denn, sie habe vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form erhalten, mit der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person ist, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um die entstehenden Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder des Status des Übertragungsempfängers in der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Form erhalten hat.

### **Umschichtung von Anteilen**

Die Anteilinhaber können mit der Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umschichten, wenn sie die Verwaltungsstelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist darüber informieren, und unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen über den Mindestbestand und die Fristen zur Einreichung des Antrags im Original entsprechend den weiter oben für Zeichnungen festgehaltenen Bestimmungen eingehalten werden. Die Umschichtung soll nicht den kurzfristigen oder übermäßigen Handel erleichtern. Die Umschichtung erfolgt durch Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds, Umwandlung des Rücknahmeerlöses in die Währung des anderen Teilfonds und Zeichnung der Anteile dieses anderen Teilfonds mit dem Erlös aus der Währungsumwandlung.

Die Umschichtung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$NS = \frac{[(A \times B - TC) \times C]}{D}$$

wobei:

- |    |   |
|----|---|
| NS | die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds, die ausgegeben werden;  |
| A  | die Anzahl der umzuschichtenden Anteile;  |
| B  | der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;   |
| C  | der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird;  |
| D  | Der Ausgabepreis der Anteile des neuen Teilfonds für den entsprechenden Handelstag; und   |
| TC | die Transaktionsgebühr im Zusammenhang mit der beantragten Umschichtung, die keinesfalls mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. |

Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anteilsbruchteile des neuen Teilfonds auszugeben oder dem Anteilinhaber, der die Anteile umschichten möchte, den überschüssigen Betrag zu erstatten.

Die für eine Umschichtung erforderliche Zeitspanne ist je nach den betroffenen Teilfonds und dem Zeitpunkt des Antrags unterschiedlich lang. Sie hängt in der Regel davon ab, wie lange es dauert, bis der Teilfonds, dessen Anteile zurückgenommen werden, den Rücknahmeerlös auszahlt.

### **Übermäßiger Handel**

Anlagen in den Teilfonds sind nur für langfristige Anlagezwecke gedacht. Die Teilfonds werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um kurzfristiges Handeln zu verhindern. Der übermäßige kurzfristige Handel mit Anteilen eines Teilfonds kann sich störend auf die Portfoliomanagementstrategien auswirken und dem Teilfonds höhere Kosten verursachen. Dadurch kann die Rendite für alle Anteilinhaber, auch jene, die ihre Anteile langfristig halten und keine solchen Kosten verursachen, beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge eines Anlegers oder einer Anlegergruppe zum Kauf von Anteilen (einschließlich Umschichtungsanträge) mit oder ohne triftigen Grund und ohne Vorankündigung abzulehnen, besonders wenn sie der Ansicht ist, dass sich diese Transaktionen für einen Teilfonds nachteilig auswirken könnten. Ein Teilfonds kann zum Beispiel einen Kaufauftrag ablehnen, wenn der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter der Ansicht ist, dass er die Gelder nicht gewinnbringend und entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen kann, oder dass dem Teilfonds infolge des Transaktionsvolumens, der Häufigkeit des Handels oder anderer Faktoren ein Nachteil entstehen könnte.

Zur Durchsetzung dieser Politik kann die Tradinggeschichte eines von mehreren Anteilinhabern gemeinsam gehaltenen oder kontrollierten Kontos untersucht werden. In diesem Zusammenhang können Aufträge, die über denselben Finanzintermediär für ein Omnibuskonto eingereicht werden, als Transaktionen für dieselbe Gruppe betrachtet werden und vom Teilfonds ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Von einem Finanzintermediär angenommene Aufträge, die gegen die Politik betreffend übermäßiges Handeln des Teilfonds verstoßen, gelten nicht als vom Teilfonds angenommen und können von diesem am Handelstag, der auf ihren Eingang folgt, annulliert oder storniert werden.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es sowohl bei der Festlegung der Politik im Interesse der langfristigen Anleger als auch bei deren Anwendung und Durchsetzung praktische Einschränkungen gibt. So ist es zum Beispiel nur begrenzt möglich, verdeckte oder kurzfristige Handelspraktiken, bei denen Anleger über Omnibuskonten handeln, zu erkennen. Auch werden Investoren wie Dachfonds und Anlagestrategiefonds den Anteil ihres Vermögens, das sie in die Gesellschaft oder die Teilfonds investiert haben, entsprechend ihres eigenen Anlagemandats oder ihrer Anlagestrategien ändern. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die Interessen solcher Investoren mit jenen der langfristigen Anleger in Einklang zu bringen, doch gibt es keine Garantie dafür, dass ihr das auch in allen Fällen gelingen wird. So ist es beispielsweise nicht immer möglich, übermäßigen Handel zu erkennen, der durch den Einsatz von Finanzintermediären erleichtert wird oder nicht zu erkennen ist, weil diese Finanzintermediäre Omnibuskonten verwenden.

Gemäß Beschreibung im Abschnitt „Rücknahmepreis“ oben, kann auf Rücknahmen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf beantragt werden, eine Rücknahmegebühr erhoben werden, die maximal ein Prozent des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme eingereichten Anteile beträgt.

Die Vertriebsstelle wird sich bemühen, so genannte „Roundtrips“ genau zu überwachen, und stützt sich dabei nach Möglichkeit auf die Berichte der Verwaltungsstelle, die zu dieser Analyse beitragen. Als Roundtrip gilt die Rücknahme oder Umschichtung der Anteile eines Teilfonds (ungeachtet der Art und Weise) gefolgt vom Kauf oder der Umschichtung von Anteilen desselben Teilfonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl Roundtrips eines Anteilinhabers begrenzen.

### **Veröffentlichung der Anteilspreise**

Der Nettoinventarwert je Anteil wird am Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Handelstag bekannt gegeben, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts wurde unter den

nachstehend beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil am Geschäftstag, der unmittelbar auf den Handelstag folgt, auf der Website der Gesellschaft unter [www.delawarefunds.com/ucits](http://www.delawarefunds.com/ucits) veröffentlicht. Die so veröffentlichten Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des vorangehenden Handelstages und werden ausschließlich für Informationszwecke zur Verfügung gestellt. Die Internetadressen und Websites, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, sind nicht Bestandteil dieses Verkaufsprospekts oder des betreffenden Anhangs. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert dar. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auch in den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

### **Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen**

Die Gesellschaft kann die Bestimmung sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu folgenden Zeiten vorübergehend aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums (mit Ausnahme der gewöhnlichen Feiertage oder üblichen Wochenendzeiten), in welchem ein Markt geschlossen ist, der den Hauptmarkt für einen maßgeblichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, oder solange der Handel darauf eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist;
- (ii) während eines Zeitraums, in dem ein Teilfonds Anlagen, die einen maßgeblichen Teil seines Vermögens darstellen, praktisch nicht veräußern kann;
- (iii) wenn die Preise von Anlagen des Teilfonds aus irgendeinem Grund von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, unverzüglich oder genau ermittelt werden können;
- (iv) wenn die Überweisung von Geldern, die mit der Veräußerung oder Zahlung von Anlagen des Teilfonds verbunden sind oder sein können, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden kann;
- (v) wenn der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto bzw. vom Konto des Teilfonds überwiesen werden kann; oder
- (vi) wenn den Anteilinhabern die Aufforderung zugestellt wurde, zum Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse Stellung zu nehmen.

Jede vorübergehende Aussetzung ist der Zentralbank mitzuteilen.

### **Datenschutzhinweis**

Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Angaben mitgeteilt haben, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes (Irish Data Protection Act) von 1988 und 2003, der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der europäischen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in ihrer geänderten Fassung) und jeder relevanten Änderung, Neufassung oder Ersetzung dieser Gesetze (einschließlich, sobald sie in Kraft sind, der europäischen Datenschutz-Verordnung 2016/679 und der Nachfolgerin der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (zusammen die „Datenschutzgesetze“) darstellen können.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden von der Gesellschaft zu folgenden Zwecken verwendet:

- zur laufenden Verwaltung der vom Anleger an der Gesellschaft gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten in Übereinstimmung mit dem zwischen dem Anleger und der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag;
- zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktforschung im Sinne des legitimen Geschäftsinteresses der Gesellschaft;
- zur Einhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Anleger und der Gesellschaft einschließlich geltender Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die personenbezogenen Angaben (einschließlich

Finanzinformationen) können insbesondere zur Erfüllung des Gemeinsamen Meldestandards (im irischen Recht anhand der Section 891E, Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) und den entsprechenden Verordnungen umgesetzt) und von FATCA an die irische Steuerbehörde weitergeleitet werden. Diese können ihrerseits Informationen (einschließlich personenbezogener und finanzieller Angaben) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich der amerikanischen Steuerbehörde IRS und ausländischer Steuerbehörden außerhalb des EWR) austauschen. Konsultieren Sie die Website bezüglich des automatischen Informationsaustauschs (Automatic Exchange of Information, AEOI) für zusätzliche Informationen: [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie); und

- zu jedem anderen besonderen Zweck, dem der Anleger ausdrücklich zugestimmt hat. Die personenbezogenen Daten der Anleger können von der Gesellschaft an Beauftragte, Fachberater, Dienstleister, Aufsichtsorgane, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer, Technologieanbieter sowie an ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter dieser Dritten und ihre jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen zu den oben genannten Zwecken weitergegeben werden.

Die personenbezogenen Daten können an Länder weitergegeben werden, die unter Umständen nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen. Im Falle einer solchen Übertragung muss die Gesellschaft sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers im Einklang mit den Datenschutzgesetzen geschieht und namentlich geeignete Maßnahmen getroffen werden, wie bspw. der Abschluss von Standardvertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht,) oder dass der Empfänger gegebenenfalls über eine Datenschutzzertifizierung gemäß Privacy Shield-Abkommen verfügt. Wollen Sie mehr über die Art und Weise der Übermittlung von Anlegerdaten oder die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wissen, wenden Sie sich bitte an [DelawareTA@bnymellon.com](mailto:DelawareTA@bnymellon.com).

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben die Anleger das Recht, gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft Einspruch zu erheben. Außerdem werden ihnen eine Reihe weiterer Rechte im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten eingeräumt, wie bspw.:

- das Recht auf Zugang zu den von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten;
- das Recht, die von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten zu ergänzen und fehlerhafte Angaben zu berichtigen;
- das Recht auf Löschung der von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit der von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten; und
- das Recht, eine Beschränkung der Verarbeitung der von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten einzufordern.

Diese Rechte können unter Berücksichtigung der von den Datenschutzgesetzen vorgegebenen Beschränkungen ausgeübt werden. Die Anleger können bei der Gesellschaft die Ausübung dieser Rechte beantragen, indem sie sich an [DelawareTA@bnymellon.com](mailto:DelawareTA@bnymellon.com) wenden.

Bitte beachten Sie, dass personenbezogene Daten von der Gesellschaft für die Dauer der Investition eines Anlegers und danach in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen der Gesellschaft einschließlich ihrer Aufbewahrungsrichtlinien zurückbehalten werden können.

Die Gesellschaft ist im Sinne der Datenschutzgesetze eine für die Datenverarbeitung Verantwortliche (Data Controller) und verpflichtet sich, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln. Bei Fragen, Anliegen oder Kommentaren bezüglich dieser Erläuterungen oder der Art und Weise, wie die Gesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger verwendet, wenden Sie sich bitte an [DelawareTA@bnymellon.com](mailto:DelawareTA@bnymellon.com). Bitte beachten Sie, dass Anleger das Recht haben, eine Beschwerde beim Amt des Datenschutzbeauftragten einzureichen.

## **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung zu führen. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und andere Parteien delegieren, die diese delegierten Funktionen unter der Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrats ausüben, vorausgesetzt, dass die Delegation nicht verhindert, dass die Gesellschaft im besten Interesse der Anleger geführt wird. Über die Geschäftsführung bestimmen mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre wichtigsten Tätigkeiten sind nachstehend beschrieben. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz der Gesellschaft.

### **Eimear Cowhey**

Eimear Cowhey verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Offshore-Fonds-Branche und ist gegenwärtig als unabhängige Verwaltungsrätin und Beraterin für verschiedene irische Gesellschaften und Anlagefonds tätig. Von 1999 bis 2006 arbeitete sie in leitender Stellung bei The Pioneer Group, wo sie unter anderem als Leiterin der Rechts- und Compliance-Abteilung und als Leiterin für Produktentwicklung tätig war. Von 1992 bis 1999 war sie Global Fund Director und Head Legal Counsel bei INVESCO Asset Management. 1990 wurde sie in Irland als Rechtsanwältin zugelassen, während sie bei der Anwaltskanzlei William Fry arbeitete. 1986 schloss sie ihr Jurastudium am University College Dublin mit einem Bachelor-Diplom in Zivilrecht ab. Außerdem wurde ihr von der Chartered Association of Certified Accountants 1989 ein Certified Diploma in Accounting and Finance verliehen. Eimear Cowhey ist ehemaliges Ratsmitglied und ehemalige Vorsitzende der Irish Funds Industry Association (IFIA). Zudem ist sie ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, einer von der Regierung und der Wirtschaft gemeinsam gegründeten Gruppe, die die Regierung bezüglich Investmentfonds berät. Eimear Cowhey hält in der Law Society of Ireland Vorlesungen über Finanzdienstleistungen und das gesetzliche Umfeld für Anlagefonds und ist regelmäßige Rednerin auf Konferenzen.

### **Stephen Haswell**

Stephen Haswell trat im Juli 2014 bei der Macquarie Group ein, um den Vertrieb in EMEA zu leiten, nachdem er zuvor 20 Jahre lang bei MES Investment Management tätig war. Bei MES war Stephen Haswell von 2010 bis 2014 für den Vertrieb außerhalb der USA verantwortlich, mit Teams in Europa, Asien, Lateinamerika und dem US-Offshore-Geschäft. Während seiner 20 Jahre bei MES leitete er 16 Jahre lang den europäischen Vertrieb mit Sitz in München und London. Während dieser 20 Jahre verbrachte er einen Großteil seiner Zeit mit gepoolten Anlagegesellschaften mit Sitz in Europa (SICAVs, FCPs, OIECs). Stephen Haswell verfügt über nahezu 25 Jahre Erfahrung mit Anlagegesellschaften gemäß UCITs. Er ist Vorsitzender von Macquarie Fund Solutions, der Macquarie angeschlossenen SICAV und Vorstand des Macquarie Investment Management Austria Supervisory Board. Stephen Haswell verfügt über umfassende Kenntnisse der EU-Richtlinien über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID) sowie über eine CF-30-Lizenz der FCA in Großbritannien. Bevor er Macquarie 2014 beitrug, verfügte er ebenfalls über FINRA-Lizenzen der Serie 7 und 24 in den USA.

## **Denise Kinsella**

Denise Kinsella ist unabhängige Verwaltungsrätin ohne Geschäftsleitungsfunktion von mehreren Anlagefonds und Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie ist ausgebildete Rechtsanwältin und war während sechs Jahren (1999 bis 2005) als Partnerin in der Kanzlei Dillon Eustace Solicitors tätig, wo sie sich auf Finanzdienstleistungsrecht mit dem Schwerpunkt Anlagefonds, Bank- und Wertpapierwesen spezialisierte. Während dieser Zeit war sie für die Beratung zahlreicher führender inländischer und international positionierter Finanzinstitute auf den Gebieten Investment, Bankwesen und Finanzdienstleistungen zuständig. Zuvor arbeitete sie während elf Jahren bei der Bank of Ireland Group, wo sie mehrere leitende Funktionen innehatte, unter anderem in den Abteilungen Wertpapierdienstleistungen, Kundenberatung, Recht und Vermögensverwaltung. Denise Kinsella ist ehemalige Vorsitzende der Irish Funds Industry Association (IFIA) und ehemalige Präsidentin des Rechts- und Aufsichtsausschusses der IFIA. Sie hat in zahlreichen Arbeitsgruppen der Fondsbranche mitgewirkt. Sie ist Bachelor (Mod) in Rechtswissenschaften des Trinity College Dublin und wurde 1987 von der Law Society of Ireland als Rechtsanwältin zugelassen.

## **Richard Salus**

Herr Salus ist verantwortlich für die weltweiten Fondsverwaltungsaktivitäten aller gepoolten Vehikel von Macquarie Investment Management („MIM“), wozu auch die ehemaligen Delaware Investments gehören. Diese Aktivitäten umfassen die Finanzberichterstattung, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Fondsbuchhaltung, Richtlinien und Verfahren, Unterstützung des Fonds-Verwaltungsrats, Unterstützung von Produktstrategie und -vertrieb sowie Vermögensverwaltung für die Anteilhaber. Vor Oktober 2016 war Herr Salus Finanzchef der Gesellschaft und Abteilungsleiter innerhalb der Finance Management Group der Gesellschaft. Außerdem hatte er seit 1996 verschiedene finanzbezogene Rollen bei der Gesellschaft und bestimmten Vorgängerorganisationen inne. Herr Salus bleibt Finanzchef für alle Einheiten der Gesellschaft, einschließlich der Investmentfondsgesellschaften Delaware Funds<sup>SM</sup> und Optimum Fund Trust. Außerdem ist er Vorsitzender und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und Verwaltungsratsmitglied von Macquarie Fund Solutions, dem in Luxemburg ansässigen Investmentfondskomplex von Macquarie. Bevor er 1996 zu Delaware stieß, arbeitete er als Senior Manager bei Ernst & Young, wo er sich hauptsächlich mit Banken und Investmentgesellschaften befasste. Er hat einen Bachelor-Abschluss in Buchführung des Franklin & Marshall College und ist Mitglied des American Institute of Certified Public Accountants und des Pennsylvania Institute of Certified Public Accountants. Zudem hat er verschiedene Positionen in bestimmten, nicht öffentlichen Ausschüssen inne.

Am Datum dieses Prospekts ist kein Mitglied des Verwaltungsrats:

1. wegen Straftaten verurteilt worden, für welche die Strafe noch nicht vollzogen ist;
2. in Konkurs gegangen oder hat einen unfreiwilligen Vergleich geschlossen, noch ist für irgendeinen Teil seines Vermögens ein Zwangsverwalter bestellt worden;
3. Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft gewesen, für die, während er/sie Verwaltungsratsmitglied in geschäftsführender Funktion war, oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung seines/ihrer Mandats als Verwaltungsratsmitglied in geschäftsführender Funktion ein Zwangsverwalter bestellt wurde oder die in Zwangsliquidation oder freiwillige Liquidation durch die Gläubiger gegangen ist oder die Insolvenz angemeldet hat oder eine freiwillige Vergleichsregelung mit ihren Gläubigern getroffen oder einen Vergleich mit allen ihren Gläubigern oder mit irgendeiner Klasse ihrer Gläubiger abgeschlossen hat;
4. Partner einer Partnerschaft gewesen, die während seiner/ihrer Zeit als Partner oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem/ihrer Ausscheiden wegen Zahlungsunfähigkeit zwangsweise oder freiwillig in Liquidation ging, Insolvenz anmeldete, oder eine freiwillige Vergleichsregelung mit ihren Gläubigern getroffen hat oder bei der für einen Vermögenswert der Partnerschaft ein Zwangsverwalter bestellt wurde;
5. von gesetzlichen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannter berufsständischer Gremien) mit etwaigen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen belastet worden; oder

6. von einem Gericht als unfähig erklärt worden, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren, oder in der Verwaltung oder der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

Als Sekretär der Gesellschaft fungiert Bradwell Limited, Ten Earlsfort Centre, Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland.

Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats weder ein Ruhestandsalter noch einen rotationsmäßigen Rücktritt vor. Laut Satzung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein, sofern es dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligung offengelegt hat. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf nicht an einer Abstimmung über einen Kontrakt, an dem es wesentlich beteiligt ist, teilnehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch über einen Vorschlag abstimmen, der andere Unternehmen betrifft, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt ist, sofern es weniger als 5 Prozent der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Klasse dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch über einen Vorschlag abstimmen, der ein Angebot an Anteilen betrifft, an denen es als Teilnehmer eines Emissionsübernahmevertrags oder eines Unter-Emissionsübernahmevertrags beteiligt ist, und darf auch in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Garantien oder Freistellungserklärungen in Bezug auf Gelder abstimmen, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Bestellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungserklärungen gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuld der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat.

#### **Anlageverwalter und Vertriebsstelle**

Macquarie Investment Management Advisers wurde zum Anlageverwalter der Teilfonds bestellt. Macquarie Investment Management Advisers gehört zum US Macquarie Investment Management Business Trust, einem nach dem Recht des US-amerikanischen Bundesstaates Delaware errichteten Statutory Trust. Er ist ein eingetragener Anlageberater im Sinne des Investment Advisers Act von 1940 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und untersteht der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission. Der Anlageberater und seine Tochtergesellschaften innerhalb von Macquarie Investment Management verwalteten am 31. Dezember 2017 Vermögen von USD 253 Milliarden auf Rechnung von verschiedenen institutionellen Anlegern oder Anlegern mit separater Verwaltung, Investmentgesellschaften und Versicherungen.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter ist der Anlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage der Teilfondsvermögen verantwortlich. Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er entweder von der Gesellschaft fristlos oder vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird.

Ungeachtet des zuvor Gesagten kann jede Partei den Anlageverwaltungsvertrag bei Auflösung oder Insolvenz der anderen Partei, bei Bestellung eines Prüfers oder Zwangsvollstreckers für die andere Partei oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder wenn eine Partei gemäß geltendem Gesetz ihre Pflichten und Verpflichtungen nicht mehr erfüllen darf, jederzeit kündigen. Jede Partei kann den Anlageverwaltungsvertrag kündigen, wenn die andere Partei der Aufforderung zur Behebung einer Vertragsverletzung (sofern diese behoben werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen nachkommt.

Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Gesellschaft für jeglichen Verlust, der ihr im Zusammenhang mit den im Anlageverwaltungsvertrag aufgeführten Tätigkeiten entsteht, wenn dieser Verlust auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Grobfahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zurückzuführen ist.

Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben und Pflichten mit vorgängiger Genehmigung der Gesellschaft an einen Anlageberater (falls anwendbar) delegieren, unter der Voraussetzung, dass dies gemäß den Vorschriften der Zentralbank erfolgt, dass den Anteilinhabern auf

Anfrage Informationen betreffend jeglichen Anlageberater abgegeben werden, dass im Jahresbericht und im ungeprüften Halbjahresbericht Angaben zum Anlageberater offengelegt werden und dass die Gebühren des Anlageberaters nicht aus den Teilfondsvermögen beglichen werden.

### **Verwaltungsstelle**

Die Gesellschaft hat gemäß Verwaltungsvertrag BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft, einschließlich der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Anteile und für damit verbundene Buchführungsaufgaben verantwortlich.

Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company), die am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde. Sie erbringt Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchführung, Registrierung, Transferstelle und damit verbundene Dienste für Anteilinhaber. Die Verwaltungsstelle wurde von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Der Verwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er entweder von der Verwaltungsstelle mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen oder von der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt wird. Der Verwaltungsvertrag kann danach von jeder Partei jederzeit schriftlich gekündigt werden, wenn die andere Partei (a) eine Bestimmung des Verwaltungsvertrags schwerwiegend verletzt und diese Verletzung, sofern sie behoben werden kann, nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der anderen Partei mit detaillierten Angaben zur Vertragsverletzung zu deren Behebung aufgefordert wurde, behebt, (b) in freiwillige oder zwangsweise Liquidation geht (außer wenn dies zum Zweck einer Zusammenlegung oder Umstrukturierung einer solventen Gesellschaft zu annehmbaren Bedingungen für die andere Partei erfolgt, welche diese Annahme nicht grundlos verweigern, verzögern oder von besonderen Bedingungen abhängig machen darf) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu tilgen, wenn für sie oder für ihr Vermögen oder eines Teils davon ein Konkursverwalter, Zwangsvollstreckter oder Prüfer ernannt oder eine gerichtliche Auflösung verfügt wurde oder (c) die Zulassung gemäß geltendem Recht verliert oder wenn diese Zulassung nach geltendem Recht eingeschränkt wird (außer wenn der Entzug der Zulassung direkt durch eine Handlung oder Unterlassung der anderen Partei verursacht wurde), wodurch sie nicht mehr oder nur noch beschränkt in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag rechtmäßig zu erfüllen.

Sofern keine Fahrlässigkeit, Grobfahrlässigkeit, vorsätzliche pflichtwidrige Unterlassung, Bösgläubigkeit und kein Betrug seitens der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung (oder Nichterfüllung) ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag vorliegt, haftet diese gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste, Schäden oder Unkosten (einschließlich und ohne Einschränkung Anwaltskosten und Honorare sowie andere angemessene Kosten und Auslagen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen, mit Rechtsklagen oder Gerichtsverfahren entstehen), die infolge oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragspflichten durch die Verwaltungsstelle entstehen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle für alle Rechtsklagen, Gerichtsverfahren, Schadensforderungen, Ansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten und Honorare und in diesem Zusammenhang anfallender angemessener Auslagen), die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag gegen sie erhoben, angestrengt oder gestellt werden oder ihr entstehen, schadlos zu halten.

### **Verwahrstelle**

Die Gesellschaft hat die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited als Verwahrstelle der Gesellschaft gemäß dem Verwahrstellenvertrag bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company), die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, Verwahrungs- und ähnliche treuhänderische Leistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen zu erbringen. Die Verwahrstelle wurde von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Sowohl die Verwaltungsstelle als auch die Verwahrstelle sind indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften der Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). BNY Mellon

ist ein in 35 Ländern der Welt und auf über 100 Märkten tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das seine Kunden bei der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Vermögen unterstützt. Als führender Anbieter erbringt BNY Mellon hochwertige Finanzdienstleistungen für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatkunden in den Bereichen Vermögensverwaltung und -bewirtschaftung, Emissionen, Clearing und Finanzplanung. Am 30. September 2017 verwahrte sie USD 32,2 Billionen und verwaltete USD 1,8 Billionen.

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Vorschriften, der Zentralbank-Verordnungen und der Richtlinie. Die Verwahrstelle erbringt auch Barmittelüberwachungsdienstleistungen bezüglich der Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht den Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilinhabern anschließend darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verlust eines von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dieses Finanzinstrument ersetzen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht aufgrund von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle entstanden ist, sondern durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet ebenfalls für alle sonstigen Verluste, die infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Depotbank gemäß der Richtlinie und der Verwahrstellenvereinbarung entstehen.

Die Verwahrstelle hat die Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Liste der von der Verwahrstelle ernannten Beauftragten ist in Anhang V zu diesem Dokument enthalten. Der Einsatz besonderer Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert. Aus dieser Übertragung entstehen keine Konflikte.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag kann sowohl von der Verwahrstelle als auch von der Gesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Außerdem kann die Gesellschaft den Verwahrstellenvertrag unverzüglich kündigen, wenn: (i) die Verwahrstelle in Liquidation tritt (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von der Verwahrstelle schriftlich angenommenen Bedingungen, wobei diese ihre Zustimmung nicht unangemessenerweise verweigern, verzögern oder Bedingungen dafür voraussetzen darf) oder im Sinne von Artikel 570 des Companies Act 2014 nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder im Falle der Ernennung eines Konkursverwalters für Vermögenswerte der Gesellschaft, oder wenn ein Prüfer für die Gesellschaft ernannt wird oder ein Ereignis mit entsprechender Wirkung eintritt; (ii) die Verwahrstelle eine wesentliche Verletzung des Verwahrstellenvertrags nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt. Die Verwahrstelle bleibt im Amt, bis ein Nachfolger ernannt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle endet erst, wenn der Gesellschaft die Zulassung durch die Zentralbank entzogen wird.

### **Der Untieranlageverwalter**

Die Einzelheiten zu den für die Teilfonds bestellten Untieranlageverwaltern sind im entsprechenden Anhang enthalten.

## Der Währungsverwalter

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon zum Währungsverwalter ernannt. Bei der Bank of New York Mellon handelt es sich um ein Unternehmen für globale Finanzdienstleistungen, das darauf spezialisiert ist, Kunden bei der Verwaltung und Bedienung ihrer Vermögenswerte zu unterstützen. Es ist in mehr als 34 Ländern tätig und bedient über 100 Märkte. Die Gesellschaft ist ein Anbieter für Finanzdienstleistungen für Institutionen, Gesellschaften und vermögende Privatpersonen und bietet Anlageverwaltung, Vermögensverwaltung, Vermögenswert-Bedienung, Emittentendienstleistungen, Abrechnungsdienstleistungen und Finanzamt-Dienstleistungen. Am 30. September 2017 verfügte es über USD 32,2 Billionen in Form von Vermögenswerten unter ihrer Verwahrung und Verwaltung sowie USD 1,8 Billionen in Vermögenswerten unter ihrer Handhabung.

## BESTEUERUNG

**Die folgenden Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger, die an Anteilen der Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind, gelten. Es können nicht alle Steuerfolgen angesprochen werden, die auf die Gesellschaft und alle Anlegerkategorien zutreffen, da für einige von ihnen möglicherweise besondere Regeln gelten. Nicht angesprochen wird beispielsweise die steuerliche Behandlung von Anteilinhabern, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen (Personal Portfolio Investment Undertaking, „PPIU“) angesehen würde. Dementsprechend hängt die Gültigkeit der Ausführungen von den besonderen Umständen jedes einzelnen Anteilinhabers ab. Diese Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar und Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder sonstigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder dessen Staatsbürger sie sind, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Aufgrund von gesetzlichen, verwaltungstechnischen und gerichtlichen Änderungen können sich die nachfolgend beschriebenen Steuerfolgen ändern, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage in der Gesellschaft herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

### Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Daher werden von der Gesellschaft in der Regel keine irischen Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern erhoben.

#### *Steuerpflichtiges Ereignis*

Allerdings kann eine Steuerpflicht in Irland entstehen, wenn bei der Gesellschaft ein „**steuerpflichtiges Ereignis**“ eintritt. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen Ausschüttungen an Anteilinhaber, die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, die Annullierung oder die Übertragung von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, die (wie unten beschrieben) zu irischen Steuerzwecken dann eintritt, wenn Anteile der Gesellschaft für mindestens acht Jahre gehalten wurden. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses muss die Gesellschaft die darauf anfallende Steuer abrechnen.

Auf steuerpflichtige Ereignisse wird in Irland keine Steuer erhoben, wenn

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen festen Wohnsitz in Irland hat („**nicht in Irland ansässige Person**“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die erforderliche Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft nicht über

Informationen verfügt, aus denen geschlossen werden kann, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffen; oder

- (b) der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat, und wenn die Gesellschaft über eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde verfügt, wonach die Auflage zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nicht-Ansässigkeit des betroffenen Anteilinhabers erfüllt ist, und die Steuerbehörde diese Bestätigung nicht widerrufen hat; oder
- (c) der Anteilinhaber eine steuerbefreite in Irland ansässige Person gemäß untenstehender Definition ist.

Die Bezeichnung „**Vermittler**“ wird gemäß Definition in Abschnitt 739B(1) TCA verwendet und bezeichnet eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder (b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

Verfügt die Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt nicht über eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung oder eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat (d. h. eine „**in Irland ansässige Person**“ ist) bzw. keine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, und es entsteht eine Steuerpflicht.

Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem laut Verordnung der Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- Die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern oder eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung und/oder Scheidung bzw. eines Auflösungsurteils;
- der Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen einer Vereinbarung unter unabhängigen Partnern, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- Der Umtausch von Anteilen aufgrund einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Entsteht für die Gesellschaft infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht, so ist sie berechtigt, von der durch dieses steuerpflichtige Ereignis verursachten Zahlung einen der Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder gegebenenfalls so viele der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen und zu annullieren, wie zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Anteilinhaber hält die Gesellschaft schadlos für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

#### *Fiktive Veräußerungen*

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, unter bestimmten Umständen fiktive Veräußerungen in Irland nicht zu versteuern. Wenn der Gesamtwert der von Anteilhabern, die in Irland ansässig sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässige Personen gemäß der Definition unten sind, gehaltenen Anteile 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder mehr beträgt, muss die Gesellschaft fiktive Veräußerungen von Anteilen dieses Teilfonds wie unten dargelegt versteuern. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile am entsprechenden Teilfonds jedoch weniger als 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, die fiktive Veräußerung von Anteilen nicht zu versteuern, und wird dies erwartungsgemäß auch tun. In diesem Fall teilt die Gesellschaft den betroffenen Anteilhabern ihre Entscheidung mit und diese Anteilhaber sind verpflichtet, ihre Anteile

nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Ausführlichere Informationen dazu sind im Abschnitt „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ dargelegt.

#### *Irischer Gerichtsdienst*

Werden Anteile vom Irischen Gerichtsdienst gehalten, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, für steuerbare Ereignisse betreffend diese Anteile irische Steuern abzurechnen. Verwendet ein Gericht Gelder, die ihm zur Verfügung stehen oder sich in seiner Kontrolle befinden, zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft, so übernimmt der Gerichtsdienst in Bezug auf diese Anteile unter anderem die Verantwortung der Gesellschaft zur Abrechnung der Steuer auf steuerpflichtige Ereignisse und zur Einreichung von Steuererklärungen.

#### **In Irland ansässige steuerbefreite Anteilhaber**

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern keine Steuern einbehalten, vorausgesetzt die Gesellschaft verfügt über die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder von einem in deren Namen handelnden Vermittler) und ist nicht im Besitz von Informationen, aus denen geschlossen werden müsste, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr korrekt sind. Anteilhaber, die in eine der unten aufgeführten Kategorien fallen und der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen (direkt oder durch einen Vermittler) zugestellt haben, werden in diesem Prospekt als „**in Irland ansässige steuerbefreite Personen**“ bezeichnet.

- (a) Eine Pensionskasse als ein steuerbefreiter genehmigter Plan im Sinne der Section 774 des TCA oder ein Rentenvertrag oder ein Treuhandprogramm, für den bzw. das Section 784 oder Section 785 TCA gilt;
- (b) Eine Gesellschaft im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 TCA;
- (c) Ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) TCA, oder eine Kommanditgesellschaft (investment limited partnership) im Sinne von Section 739J TCA;
- (d) Eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 TCA;
- (e) Eine wohltätige Organisation gemäß Section 739D(6)(f)(i) TCA;
- (f) Eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) TCA;
- (g) Ein Anlagefonds (Unit Trust) gemäß Section 731(5)(a) TCA;
- (h) Eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA von Einkommen- und Kapitalgewinnsteuern befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögensgegenstände eines zulässigen Altersvorsorgefonds oder eines zulässigen minimalen Altersvorsorgefonds sind;
- (i) Eine Person, die gemäß Section 787I TCA von Einkommen- und Kapitalgewinnsteuern befreit ist, wenn die Anteile Vermögensgegenstände eines privaten Altersvorsorgekontos (PRSA) sind;
- (j) Eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes (Credit Union Act) von 1997;
- (k) Die National Asset Management Agency;
- (l) Die National Asset Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;

- (m) Eine Gesellschaft, die nach Section 110(2) TCA (Darlehensbesicherungsgesellschaften) Körperschaftsteuerpflichtig ist;
- (n) Unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- (o) Jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren festen Wohnsitz hat und der Steuergesetzgebung, der schriftlichen Praxis oder Genehmigung der irischen Steuerbehörde gemäß Anteile besitzen darf, ohne dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die der Gesellschaft gewährten Steuerfreibeträge gefährdet sind;

Eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die in Irland ansässige steuerbefreite Personen sind, ist nicht vorgesehen, wenn Steuern einbehalten werden, weil die erforderliche Erklärung fehlte. Eine Steuerrückerstattung kann nur an körperschaftliche Anteilinhaber erfolgen, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

### **Besteuerung von Anteilhabern**

#### **Besteuerung von Anteilhabern, die nicht in Irland ansässig sind**

Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und falls notwendig (direkt oder über einen Vermittler) die erforderliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, müssen Erträge und Gewinne aus ihrer Anlage in die Gesellschaft in Irland nicht versteuern, und von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft in Bezug auf eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, Annullierung oder sonstige Veräußerung ihrer Anlage werden keine Steuern einbehalten. Diese Anteilinhaber müssen Erträge und Gewinne aus gehaltenen oder veräußerten Anteilen in der Regel in Irland nicht versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigstelle oder Vertretung dieses Anteilhabers zuzuschreiben.

Unterlässt es ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler), die erforderliche Erklärung der Nicht-Ansässigkeit abzugeben, wird bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses die Steuer wie oben beschrieben abgezogen, es sei denn, die Gesellschaft verfüge über eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde, wonach die Auflage zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nicht-Ansässigkeit des betroffenen Anteilhabers erfüllt ist, und diese Bestätigung wurde nicht widerrufen. Ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und seinen ständigen Wohnsitz nicht in Irland hat, ist ein solcher Steuerabzug in der Regel nicht rückforderbar.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigstelle oder Vertretung zuzuschreiben sind, muss das Unternehmen auf Erträge und Kapitalausschüttungen der Gesellschaft nach dem Selbstveranlagungssystem Körperschaftsteuern entrichten.

#### **Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern**

##### *Steuerrückbehalt*

Die Gesellschaft behält auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) für an einen in Irland ansässigen Anteilinhaber, der keine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist, Steuern zum Steuersatz von 41 Prozent ein und führt sie an die irische Steuerbehörde ab.

Auch von Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder einer anderen Veräußerung der Anteile durch einen derartigen Anteilinhaber behält die Gesellschaft Steuern in Höhe von 41 Prozent ein und überweist diese an die irische Steuerbehörde. Alle Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den unter Beachtung besonderer Regeln berechneten Anschaffungskosten der Anlage.

Ist der Anteilinhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen und ist die Gesellschaft in Besitz einer Erklärung des Anteilhabers, die besagt, dass dieser ein Unternehmen ist, und die die Steuernummer des betreffenden Unternehmens enthält, so behält die Gesellschaft von allen

Ausschüttungen an den Anteilhaber und von allen Gewinnen, die dem Anteilhaber aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder einer anderweitigen Veräußerung seiner Anteile entstehen, Steuern in Höhe von 25 Prozent ein.

#### *Fiktive Veräußerungen*

Die Gesellschaft behält auch Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen ein und überweist sie an die irische Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile an einem Teilfonds 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds oder mehr ausmacht. Eine fiktive Veräußerung findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen eines Teilfonds durch solche Anteilhaber statt. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, oder wie unten beschrieben, falls sich die Gesellschaft dafür entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss wird mit 41 Prozent besteuert (wenn der Anteilhaber eine in Irland ansässige Körperschaft ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt, fallen hingegen lediglich Steuern in Höhe von 25 Prozent an). Steuern, die auf eine fiktive Veräußerung gezahlt werden, sollten mit den Steuerverbindlichkeiten bei der tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile verrechenbar sein.

Wenn die Gesellschaft fiktive Veräußerungen versteuern muss, wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, den in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland steuerbefreiten Personen sind, entstehenden Gewinn anhand des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds am 30. Juni bzw. am 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, zu berechnen, anstatt den Wert der Anteile am betreffenden achten Jahrestag heranzuziehen.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, fiktive Veräußerungen nicht zu versteuern, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds weniger als 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beträgt. In diesem Fall sind die betroffenen Anteilhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, und den Anschaffungskosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß Anhang D, Fall IV und muss zum Steuersatz von 41 Prozent versteuert werden, wenn der Anteilhaber eine Körperschaft ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuern sollten auf die auf eine tatsächliche Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern anrechenbar sein.

#### *Irische Reststeuerverbindlichkeit*

In Irland ansässige Körperschaften, die Anteile besitzen und Zahlungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche steuerpflichtige Zahlung gemäß Anhang D, Fall IV erhalten, von der Steuern zum Steuersatz von 25 Prozent (oder 41 Prozent, wenn keine Erklärung vorliegt) einbehalten wurden. Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Versteuerung eines Währungsgewinns müssen diese Anteilhaber Zahlungen, die sie auf ihren Anteilsbesitz erhalten haben und von denen Steuern abgezogen wurden, in der Regel in Irland nicht mehr weiter versteuern. Eine in Irland ansässige Körperschaft, die die Anteile in Zusammenhang mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle Erträge und Gewinne steuerpflichtig, die sie von der Gesellschaft im Rahmen dieses Gewerbes erhält, wobei die von der Gesellschaft auf diese Zahlungen einbehaltenen Steuern der fälligen Körperschaftsteuer angerechnet werden. Wurden in der Praxis von den Zahlungen an einen Anteilhaber, der eine in Irland ansässige Körperschaft ist, mehr als 25 Prozent an Steuern einbehalten, so sollte der Anteilhaber eine Gutschrift über den zu viel abgezogenen Steuerbetrag erhalten.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich der Versteuerung von Währungsgewinnen müssen in Irland ansässige Anteilhaber, die keine Körperschaften sind, in der Regel Erträge aus Anteilen oder bei Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne in Irland nicht zusätzlich versteuern, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Steuern auf die an diese Anteilhaber gezahlten Ausschüttungen einbehalten hat.

Erzielt ein Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, muss er auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräußert wurden, Kapitalgewinnsteuern zahlen.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind und eine Ausschüttung erhalten, von der keine Steuern einbehalten wurden oder die einen Gewinn aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Stornierung oder aus einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen erzielen, von der keine Steuern einbehalten wurden (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), muss er nach dem Selbstveranlagungssystem und vor allem nach Teil 41A TCA auf den Gewinn auch Einkommens- oder gegebenenfalls Körperschaftsteuer zahlen.

Gemäß Abschnitt 891C des TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, bestimmte Einzelheiten in Bezug auf Anteile jährlich der irischen Steuerbehörde zu melden. Die zu meldenden Einzelheiten umfassen Name, Adresse und Geburtsdatum, falls verzeichnet, sowie die zugeordnete Anlagennummer und den Wert der Anteile, die der Anteilinhaber besitzt. Bezüglich der Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die zu meldenden Einzelheiten zudem die Steuernummer des Anteilinhabers (entweder die irische Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer oder im Falle einer Einzelperson dessen PPS-Nummer) oder, falls keine Steuernummer vorhanden ist, einen Hinweis, dass diese nicht angegeben wurde. Gemäß dieser Vorschriften müssen in Bezug auf folgende Anteilinhaber keine Einzelheiten angegeben werden:

- Steuerbefreite in Irland ansässige Personen (wie oben definiert)
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt, die entsprechende Steuererklärung ist erfolgt)
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Anleger sollten jedoch den Abschnitt „Der gemeinsame Meldestandard der OECD“ beachten, der weitere Informationen bezüglich den Auflagen zur Erfassung und Meldung von Daten enthält, denen die Gesellschaft unterliegt.

### **Ausländische Dividenden**

Mögliche Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen (außer auf Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig und quellensteuerpflichtig sein. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft nach Maßgabe von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, in den Genuss von reduzierten Quellensteuersätzen kommt.

Wenn der Gesellschaft jedoch einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet werden, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht neu ausgewiesen und der Vorteil aus einer Rückerstattung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung existierenden Anteilinhaber umgelegt.

### **Stempelsteuer**

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA gilt, ist in Irland in der Regel keine Stempelsteuer auf die Ausgabe, Übertragung, Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen der Gesellschaft zahlbar. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen hingegen durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderem irischem Eigentum, also in Sachwerten, erfüllt, so kann auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Eigentums eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines Unternehmens oder einer anderen Körperschaft, die nicht in Irland eingetragen sind, sofern die Übereignung oder Übertragung

sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Unternehmens (außer wenn dieses Unternehmen ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA oder ein berechtigtes Unternehmen (qualifying company) im Sinne von Section 110 TCA ist).

### **Ansässigkeit**

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in die Gesellschaft entweder um natürliche Personen, Körperschaften oder Trusts. Nach irischen Regeln können sowohl natürliche Personen als auch Trusts in Irland ansässig sein oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Das Konzept des ständigen Aufenthalts trifft auf Körperschaften nicht zu.

Einzelanleger

#### *Nachweis der Ansässigkeit*

Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland wohnhaft war. Bei der Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als anwesend, wenn sie sich zu irgendeiner Tageszeit im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig war, kann sie sich unter bestimmten Umständen dazu entscheiden, als in Irland ansässige Person behandelt zu werden.

#### *Nachweis des ständigen Aufenthalts*

Wenn eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass sie ihren „ständigen Aufenthalt“ im Land hat. Vom ständigen Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

### **Trusts als Anleger**

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Trustees in Irland ansässig sind. Den Trustees wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, wenn sie sich nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

### **Unternehmen als Anleger**

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn sich seine Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden oder (unter bestimmten Umständen), wenn das Unternehmen in Irland gegründet wurde. In der Regel wird davon ausgegangen, dass sich die Hauptverwaltung und Leitung eines Unternehmens in Irland befinden, wenn alle grundsätzlichen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind zu Steuerzwecken in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) im Falle eines Unternehmens, dass vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibe in Irland ein Gewerbe, und (a) werde entweder letztendlich von Personen beherrscht, die in einem „qualifizierten Staatsgebiet“ ansässig sind, d. h. in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Irland) oder in einem Land, mit welchem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das gemäß Section 826(1) TCA bereits in Kraft ist, oder nach Abschluss des in Section 826(1) TCA aufgeführten Ratifizierungsprozesses in Kraft treten wird, oder (b) die wichtigste Anteilsklasse des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens werde zur Hauptsache und regelmäßig an einer anerkannten Börse in einem qualifizierten Staatsgebiet gehandelt; oder

- (ii) das Unternehmen gelte als in einem anderen Land als Irland ansässig und gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ein Unternehmen, das in Irland gegründet wurde und unter einen der obigen Punkte (i) oder (ii) fällt, gilt als in Irland ansässig, wenn sich seine Hauptverwaltung und Leitung in Irland befinden, vorausgesetzt, dass ein Unternehmen, das unter Punkt (i) fällt und seine Hauptverwaltung und Leitung außerhalb von Irland hat, auch dann als in Irland ansässig gilt, wenn (a) es laut Gesetz eines zuständigen Bezirks seinen steuerlichen Sitz in diesem Bezirk hätte, wenn es in diesem zuständigen Bezirk zwar amtlich eingetragen wäre, aber seinen steuerlichen Sitz sonst nicht in diesem zuständigen Bezirk hätte, (b) es von diesem zuständigen Bezirk aus verwaltet und geleitet wird, und (c) es nicht laut Gesetz irgendeines Bezirks als für Steuerzwecke in diesem Bezirk ansässig gälte.

Die Ausnahme von der Gründungsvorschrift in Hinblick auf die Steueransässigkeit (i) (s.o.) bezüglich eines Unternehmens, das vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, entfällt jedoch oder ist nach dem 31. Dezember 2020 verfügbar oder, falls früher, ab dem Datum, nach dem 31. Dezember 2014, eines (direkten oder indirekten) Eigentümerwechsels des Unternehmens, der mit einer wesentlichen Veränderung der Art oder Führung des Unternehmens einhergeht, innerhalb des Zeitraums, der nach dem 1. Januar 2015 oder dem Datum, das ein Jahr vor dem Datum des Eigentümerwechsels eintritt und fünf Jahre nach dem Eigentümerwechsel endet. Hierbei beinhaltet eine wesentliche Änderung der Art oder Führung des Unternehmens die Aufnahme eines neuen Geschäftszweigs bzw. eine wesentliche Veränderung, die durch den Erwerb von Eigentum durch die Gesellschaft oder eine Beteiligung oder ein Recht an Eigentum entsteht.

### **Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer**

#### **(a) Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Irland**

Bei einer Veräußerung von Anteilen durch Schenkung oder Erbschaft, die ein Veräußerer macht, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Irland hat, oder die ein Begünstigter erhält, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Irland hat, kann für den Begünstigten dieser Schenkung oder Hinterlassenschaft in Bezug auf diese Anteile eventuell irische Kapitalerwerbssteuer anfallen.

#### **(b) Personen ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Irland**

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA gilt, wird bei der Veräußerung von Anteilen keine irische Kapitalerwerbsteuer erhoben, vorausgesetzt:

- die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
- der Schenkende bzw. der Erblasser hat am Datum der Veräußerung seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt nicht in Irland; und
- der Begünstigte hat am Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt nicht in Irland.

### **Der gemeinsame Meldestandard der OECD**

Irland hat den Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in irisches Recht umgesetzt.

Der Gemeinsame Meldestandard ist ein neuer, einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch („AEOI“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Anstrengungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die

meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute befolgen müssen.

Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden erfasst werden. Über 90 Rechtsordnungen haben sich zum Informationsaustausch im Rahmen des CRS verpflichtet, einschließlich Irlands.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilinhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Rechtsordnungen sind. Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen und Dokumentationen von Anteilinhabern fordern.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erteilt jeder Anteilinhaber seine Zustimmung, derartige Informationen auf Anforderung der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung solcher Angaben kann zur obligatorischen Rücknahme von Anteilen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen durch die Gesellschaft führen. Anteilinhaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen bereitzustellen, werden zudem gegebenenfalls an das Finanzamt gemeldet.

Die Beschreibung oben basiert zum Teil auf Verordnungen und Richtlinien der OECD und dem CRS, die sich ändern können.

Gemäß den bestehenden Vereinbarungen zum Datenaustausch zwischen Irland und/oder der Europäischen Union sowie bestimmten Drittstaaten und/oder abhängigen oder assoziierten Gebieten von am CRS teilnehmenden Rechtsordnungen ist, soweit es sich bei diesen Ländern oder Gebieten nicht um nicht „meldepflichtige Rechtsordnungen“ im Rahmen des CRS handelt, die Verwaltungsstelle, eine Zahlstelle oder ein anderer Rechtsträger, der zu diesen Zwecken als Zahlstelle angesehen wird, dazu berechtigt, von den Anteilinhabern die Bereitstellung bestimmter Informationen zu verlangen (einschließlich des Steuerstatus, der Identität und/oder der Ansässigkeit des Anteilinhabers) und möglicherweise dazu verpflichtet, diese einzuholen, um die Offenlegungsanforderungen aus Richtlinie 2003/48/EG und im Rahmen dieser Vereinbarungen zu erfüllen, und diese Informationen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden offenzulegen. Diese Steuerbehörden können wiederum verpflichtet sein, die offengelegten Informationen an die Steuerbehörden anderer maßgeblicher Rechtsordnungen weiterzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anteilinhaber mit der Zeichnung von Anteilen eines Fonds damit einverstanden erklären, dass diese Informationen von der Verwaltungsstelle oder sonstigen qualifizierten Personen den zuständigen Behörden automatisch offen gelegt werden.

Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarungen befragen.

### **Bestimmte Aspekte zur Bundeseinkommensteuer in den USA**

Teilfonds der Gesellschaft können zu unterschiedlichen Zeiten organisiert werden und über eine unterschiedliche Anlagepolitik und unterschiedliche Ziele verfügen; darum können die Aktivitäten des Teilfonds im Rahmen der US-Bundeseinkommensteuer unterschiedlich behandelt werden. Die hier aufgeführten Erklärungen beschränken sich auf die Behandlung der Gesellschaft in ihrer aktuellen Konfiguration durch die US-Bundeseinkommensteuer. Die hier aufgeführten Erklärungen beschränken sich auf die Behandlung der Gesellschaft in ihrer aktuellen Konfiguration durch die US-Bundeseinkommensteuer.

Die folgenden Erklärungen stellen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter Auswirkungen der US-Bundeseinkommensteuer dar, die auf die Gesellschaft zutreffen können. Die Erklärung kann nicht alle Auswirkungen der US-Bundeseinkommensteuer behandeln, die

auf die Gesellschaft und ihre Anleger zutreffen, da für einige von ihnen möglicherweise besondere Regeln gelten.

Die folgenden Erklärungen beruhen auf den derzeit geltenden Gesetzen und Verordnungen, die rückwirkend oder in Zukunft geändert werden können. In den Erklärungen wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft keine Beteiligungen (außer als Gläubiger) an „United States real property holding corporations“ oder „United States real property interests“ gemäß US-amerikanischem Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“) hält. Außerdem wird in den Erklärungen davon ausgegangen, dass kein US-amerikanischer Inhaber (gemäß untenstehender Definition) 10 Prozent oder mehr des gesamten Stimmrechts aller Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds direkt oder indirekt besitzt bzw. durch Anwendung bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften zu konstruktivem Eigentum als Besitzer angesehen werden kann. Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Auswirkungen durch eine Anlage in die Gesellschaft im Rahmen der geltenden Einkommensteuergesetzgebung auf US-Bundes-, Staats- und Lokalebene sowie ausländischer Einkommensteuergesetze und bezüglich bestimmter Aspekte bei Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuer ihre eigenen Steuerberater um Auskunft bitten.

Der Begriff „US-amerikanischer Inhaber“ bezieht sich hier auf einen US-Bürger oder einen in den USA ansässigen Ausländer (gemäß Definition für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer); alle Rechtssubjekte, die zu Steuerzwecken als Partnerschaft oder Körperschaft behandelt werden und im Rahmen der staatlichen bzw. bundesstaatlichen Gesetzgebung der USA (einschließlich District of Columbia) gegründet bzw. organisiert sind; alle anderen Partnerschaften, die im Rahmen der Verordnungen des US- Finanzministeriums als US-amerikanischer Inhaber behandelt werden; alles Vermögen, dessen Ertrag ungeachtet seines Ursprungs gemäß der US-Einkommensteuer besteuert wird; und alle Trusts, deren Verwaltung primär von einem Gericht innerhalb der USA beaufsichtigt wird und deren grundlegende Entscheidungen von einem oder mehreren US-amerikanischen Treuhändern getroffen werden. Personen, die ihre amerikanische Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der USA wohnen, können gleichwohl unter bestimmten Umständen ebenfalls als US- Inhaber behandelt werden.

In der folgenden Erklärung wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass die Gesellschaft, einschließlich aller dazugehörigen Teilfonds, zu Zwecken der US-Bundeseinkommensteuer als ein einzelnes Rechtssubjekt behandelt wird. Die Gesetzgebung ist auf diesem Gebiet nicht klar. Darum ist es möglich, dass die Gesellschaft einen alternativen Ansatz wählt und jeden Teilfonds als eigenes Rechtssubjekt zu Zwecken der US-Bundeseinkommensteuer behandelt. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der US- Internal Review Service der von der Gesellschaft gewählten Position zustimmt.

#### *Besteuerung der Gesellschaft*

Die Gesellschaft versucht im Allgemeinen, ihre Angelegenheiten so durchzuführen, dass sie nicht an Handel oder Geschäften in den USA beteiligt ist und darum werden ihre Erträge nicht so behandelt, als wären sie effektiv mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handel bzw. Geschäft in den USA verbunden („effectively connected“). Wenn keine Erträge der Gesellschaft effektiv mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handel oder Geschäft in den USA verbunden sind, so fallen bestimmte Ertragskategorien der Gesellschaft aus inneramerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und bestimmte Arten von Zinserträgen) unter einen US-Steuersatz von 30 Prozent; diese Steuer wird in der Regel von solchen Erträgen einbehalten. Bestimmte andere Ertragskategorien, die im Allgemeinen die meisten Zinserträge aus inneramerikanischen Quellen umfassen (z. B. Zinsen und Original Issue Discount bei Portfolioschuldverschreibungen (zu denen US-Staatsanleihen zählen, Original Issue Discount-Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von 183 Tagen oder weniger und Einlagenzertifikate) und Kapitalgewinne (einschließlich Optionstranskationen)), unterliegen nicht dieser Quellensteuer von 30 Prozent. Wenn die Gesellschaft auf der anderen Seite Erträge ableitet, die effektiv mit einem von der Gesellschaft durchgeführten Handel oder Geschäft in den USA verbunden sind, so unterliegen diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer und werden gemäß dem entsprechenden Steuersatz für inländische US-Körperschaften besteuert; Gewinne der Gesellschaft, die aus den USA entfernt bzw. die als entfernt erachtet werden, unterliegen dann außerdem der Steuer auf Filialgewinne („Branch Profit Tax“).

Entsprechend dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) unterliegt die Gesellschaft (oder jeder Teilfonds) den US-Bundesquellensteuern (mit einem Steuersatz von 30 Prozent) bei Zahlungen bestimmter Beträge, die an die Gesellschaft (oder den Teilfonds) geleistet wurden („einbehaltbare Zahlungen“), es sei denn, die Gesellschaft (oder der Teilfonds) erfüllt umfassende Melde- und Einbehaltungspflichten (bzw. gilt als pflichtkonform). Zu den einbehaltbaren Zahlungen zählen im Allgemeinen Zinsen (einschließlich Original Issue Discount), Dividenden, Mieten, jährliche Zahlungen und andere feste bzw. bestimmbare jährliche oder periodische Gewinne, Profite oder Erträge, wenn solche Zahlungen aus inneramerikanischen Quellen stammen, sowie (ab dem 1. Januar 2019) Bruttoerlöse aus Veräußerungen von Wertpapieren, die Zinsen oder Dividenden aus inneramerikanischen Quellen erzielen. Diese Definition umfasst jedoch keine Erträge, die effektiv mit der Durchführung eines Handels oder Geschäfts in den USA verbunden sind.

Um die Quellensteuer zu umgehen, sofern sie nicht als konform angesehen wird, muss die Gesellschaft (oder jeder Teilfonds) eine Vereinbarung mit den USA über die Identifikation und Offenlegung von persönlichen und finanziellen Informationen zu jedem US-amerikanischen Steuerzahler (oder ausländischem Rechtssubjekt mit einem erheblichen Anteil US-amerikanischer Beteiligung) mit Anlagen in der Gesellschaft (oder im Teilfonds) und über die Einbehaltung einer Steuer (mit einem Steuersatz von 30 Prozent) auf einbehaltbare Zahlungen und damit verbundene Zahlungen an Anleger abschließen, welche der Gesellschaft (oder dem Teilfonds) nicht die zur Erfüllung der Pflichten im Rahmen der Vereinbarung erforderlichen Informationen vorlegen. Aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen den USA und Irland kann die Gesellschaft (oder jeder Teilfonds) als FATCA-konform behandelt werden und darum keiner Quellensteuer unterliegen, wenn sie Informationen zu US-amerikanischen Steuerzahlern direkt ausweist und der Steuerbehörde meldet, welche derartige Informationen ihrerseits an die US-Regierung meldet. Bestimmte Kategorien von US-amerikanischen Anlegern sind von einer solchen Meldung ausgenommen, darunter u. a. steuerbefreite Anleger, öffentlich gehandelte Körperschaften, Banken, Investmentgesellschaften, Immobilien- Investmentgesellschaften, gemeinschaftliche Treuhandfonds sowie bundesstaatliche und nationale Einrichtungen. Ausführliche Leitlinien zu Mechanismus und Anwendungsbereich dieses neuen Melde- und Einbehaltungssystems befinden sich in Entwicklung. Es besteht keine Garantie für den Zeitpunkt oder den Einfluss solcher Leitlinien auf zukünftige Transaktionen der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds.

Anteilhaber müssen die entsprechende Dokumentation zur Bescheinigung ihres Steuerstatus als US-Bürger oder Nicht-US-Bürger vorlegen, zusammen mit zusätzlichen Steuerinformationen, die die Gesellschaft oder ihre Agenten bisweilen anfordern kann. Werden die erforderlichen Informationen nicht vorgelegt oder die eigenen FATCA-Pflichten nicht beglichen (falls zutreffend), kann ein Anteilhaber für entstehende US-Quellensteuern, die Meldung von US-Steuerinformationen und/oder die Auszahlung solcher Anteile des Anteilhabers haftbar gemacht werden. Die Gesellschaft kann die von ihren Anteilhabern empfangenen bzw. die sie betreffenden Informationen, Zertifikate oder andere Dokumentation bei Bedarf der irischen Steuerbehörde offenlegen, um die irische Steuergesetzgebung sowie Meldevorschriften und -praxis in Bezug auf FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze und Verordnungen zu erfüllen. Die irische Steuerbehörde wird solche Informationen ihrerseits dem Internal Revenue Service melden. Wenn ein Anteilhaber der Gesellschaft eine Einbehaltung wegen oder aufgrund von FATCA („FATCA-Abzug“) oder andere finanzielle Sanktionen, Kosten, Aufwendungen oder Haftungen verursacht, so kann die Gesellschaft alle Anteile eines solchen Anteilhabers zwangsweise zurückkaufen und/oder alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ein solcher FATCA-Abzug oder andere finanzielle Sanktionen, Kosten, Aufwendungen oder Haftungen vom betreffenden Anteilhaber getragen werden. Alle potenziellen Anleger sind dazu angehalten, sich von ihrem Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und allen anderen Meldepflichten in Hinblick auf die jeweilige Situation des potenziellen Anlegers beraten zu lassen. Falls zutreffend, sollten Anleger ihren Vermittler hinsichtlich der Anwendung dieses Systems auf ihre Anlagen in der Gesellschaft kontaktieren.

**Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung, oder sonstigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, in dem sie**

**ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder dessen Staatsbürger sie sind, zu Rate zu ziehen.**

## **ALLGEMEINES**

### **Offenlegung von Portfolioinformationen**

Die Fonds haben eine Richtlinie eingeführt, die die Offenlegung von Informationen zu Portfoliobeständen gegenüber nicht privilegierten Personen vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach jedem Monatsende allgemein verbietet. Eine Liste der Portfoliobestände jedes Fonds zum Monatsende ist mit einer Verzögerung von 30 Tagen auf Anfrage erhältlich. Darüber hinaus können bestimmte eingeschränkte Portfolioinformationen, Portfolioeigenschaften (z. B. die zehn größten Wertpapierpositionen) und Handelsdaten zum Quartals- und/oder Monatsende mit einer kürzeren Verzögerung zur Verfügung gestellt werden. Anteilinhaber können diese Informationen beim Anlageverwalter anfordern. Diese Angaben werden auch auf der Website der Gesellschaft, [delawareinvestments.com/ucits](http://delawareinvestments.com/ucits), allgemein verfügbar gemacht.

Der Anlageverwalter kann den Anteilhabern von Zeit zu Zeit Informationen zu den Fonds zur Verfügung stellen, insbesondere Schätzungen der Wertentwicklung eines Fonds, Informationen zu den Anlagepositionen und Aktivitäten eines Fonds sowie Informationen zu den Zeichnungen und Rücknahmen eines Fonds. Der Anlageverwalter ist zwar allgemein nicht dazu verpflichtet, solche Informationen bereitzustellen, er kann jedoch (auch über eine Nebenabrede oder eine andere schriftliche Vereinbarung) zustimmen, solche Informationen bestimmten Anteilhabern zur Verfügung zu stellen, die (oder deren Tochtergesellschaften) diese Informationen benötigen, um u. a. geltende Regeln, Gesetze oder Verordnungen einzuhalten. Wenn der Anlageverwalter der Bereitstellung solcher Informationen zustimmt, versucht er, diese Informationen allen Anteilhabern, die diese anfordern und im Wesentlichen ähnlichen Regeln, Gesetze oder Verordnungen unterliegen, mit den gleichen Bedingungen, jedoch vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die vom Anlageverwalter auferlegt werden können (insbesondere die Unterzeichnung einer für den Anlageverwalter akzeptablen Vereinbarung hinsichtlich der Verwendung und der Vertraulichkeit dieser Informationen), zur Verfügung zu stellen.

Bei der Entscheidung, ob solche zusätzlichen oder anderen Informationen den Anteilhabern allgemein oder einem bestimmten Anteilhaber zur Verfügung gestellt werden sollen, kann der Anlageverwalter Faktoren berücksichtigen, die er nach alleinigem Ermessen als relevant betrachtet (wobei diese Faktoren insbesondere die Art der angeforderten Informationen, Überlegungen zur Vertraulichkeit, mögliche Verwendungen dieser Informationen, die Kosten der Bereitstellung dieser Informationen und die Ansichten des Anlageverwalters über die möglichen Absichten des anfordernden Anteilhabers hinsichtlich dieser Informationen umfassen können).

### **Vergütungspolitik der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat gemäß den Anforderungen der Vorschriften eine Vergütungspolitik eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik soll den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements entsprechen und dieses unterstützen. Sie soll die Gesellschaft daran hindern, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der Fonds übereinstimmen. Die Vergütungspolitik gilt für jene Kategorien von Mitarbeitern der Gesellschaft, deren berufliche Tätigkeiten eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Fonds haben („identifizierte Mitarbeiter“). Zum Datum dieses Prospekts umfassen die identifizierten Mitarbeiter den Verwaltungsrat. Während bestimmte Verwaltungsratsmitglieder eine feste jährliche Vergütung für ihre Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft erhalten, erhalten Verwaltungsratsmitglieder, bei denen es sich um Angestellte des Fondsmanagers oder einer Tochtergesellschaft handelt, keine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied. In Anbetracht der Größe und der internen Struktur der Gesellschaft sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss eingesetzt. Alle Honorarvereinbarungen mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Weitere Informationen zu den an die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Honoraren und Aufwendungen finden Sie im vorherigen Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft, einschließlich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen und Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind online unter [delawareinvestments.com/ucits/literature](http://delawareinvestments.com/ucits/literature) oder auf einer anderen Website, die den Anteilhabern jeweils mitgeteilt werden kann, verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich.

### **Interessenkonflikte**

Die Gesellschaft verfügt über Leitlinien, die sicherstellen sollen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sehen die Leitlinien eine gerechte Behandlung der Teilfonds und ihrer Anteilhaber vor.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können von Zeit zu Zeit als Anlageverwalter, Anlageberater, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Gesellschaftssekretär, Händler oder Vertriebsstelle für andere Fonds tätig werden oder anderweitig an anderen Fonds beteiligt sein, die von anderen Parteien als der Gesellschaft mit ähnlichen Anlagezielen wie die der Gesellschaft und der Teilfonds aufgelegt werden. Der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft Anlagegelegenheiten, die ihnen bekannt werden, anzubieten oder ihr über diesbezügliche Transaktionen oder damit erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (bzw. sie darüber zu informieren oder sie mit der Gesellschaft zu teilen), sind jedoch dazu verpflichtet, solche Gelegenheiten in gerechter Weise zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen, wobei sie die Anlageziele, die Anlagebeschränkungen, das für Anlagen verfügbare Kapital und die Diversifikation der Anlagen der Gesellschaft und der anderen Kunden berücksichtigen. Der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter kann Anteile an jedem Teilfonds halten. Es ist daher möglich, dass im Geschäftsverlauf Interessenkonflikte zwischen ihm und der Gesellschaft oder einem Teilfonds auftreten. Jeder muss sich in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Teilfonds bewusst sein und sicherstellen, dass die Konflikte in einer für alle Beteiligten gerechten Weise gelöst werden. Zudem können die vorgenannten Parteien gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds auftreten, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte unter außenstehenden Dritten ausgehandelt werden. Jegliche Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber sein.

Die Gesellschaft kann ein Geschäft mit einer verbundenen Person durchführen, wenn mindestens eine der Bedingungen in den folgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt werden:

- (a) der Wert des Geschäfts wird von einer der folgenden Personen bescheinigt: (i) einer Person, die von der Depotbank als unabhängig und kompetent genehmigt wurde; oder (ii) im Falle von Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, einer Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent genehmigt wurde;
- (b) das Geschäft wird zu den bestmöglichen Bedingungen einer organisierten Börse gemäß den Vorschriften der entsprechenden Börse durchgeführt;
- (c) soweit (a) und (b) nicht möglich sind, erfolgt die Ausführung zu Bedingungen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle oder, bei einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, nach Überzeugung des Verwaltungsrats handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern und im besten Interesse der Anteilhaber verhandelten Bedingungen entsprechen.

Die Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat müssen dokumentieren, wie den Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben entsprochen wurde. Wenn Geschäfte gemäß Punkt (c) oben durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat dokumentieren, warum seiner/ihrer Ansicht nach das durchgeführte Geschäft der Auflage

entspricht, dass Geschäfte mit verbundenen Personen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen müssen.

Interessenkonflikte können durch Transaktionen mit Finanzderivaten und durch die Portfoliomanagementtechniken und -instrumente entstehen. Beispielsweise kann eine Gegenpartei, ein Agent, ein Zwischenhändler oder eine andere Partei, die für derartige Transaktionen Dienste bereitstellt, eine Verbindung mit der Verwahrstelle haben. Dementsprechend können diese Parteien durch derartige Transaktionen Gewinne und Einkünfte erzielen und Gebühren berechnen oder Verluste umgehen. Außerdem können Interessenkonflikte dann auftreten, wenn eine mit den Parteien in Beziehung stehende Partei eine Bewertung oder einen Sicherheitsabschlag bei den von den Parteien geleisteten Sicherheiten vornehmen muss.

Der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und/oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen können auch direkt oder indirekt in andere Anlagefonds und Portfolios investieren bzw. solche verwalten und beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können. Weder der Anlageverwalter, Unteranlageverwalter noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, der Gesellschaft Anlagegelegenheiten, die ihnen bekannt werden, anzubieten oder ihr über diesbezügliche Transaktionen oder damit erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (bzw. sie darüber zu informieren oder sie mit der Gesellschaft zu teilen), sind jedoch dazu verpflichtet, solche Anlagegelegenheiten in gerechter Weise zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufzuteilen.

Der Anlageverwalter ist unter Umständen für die Bewertung von bestimmten Wertpapieren, welche die Teilfonds halten, zuständig. Der Anlageverwalter erhält eine Gebühr, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse errechnet wird. Daher kann ein Konflikt zwischen seinen eigenen Interessen und den Interessen der Teilfonds entstehen. Tritt diesbezüglich ein Interessenkonflikt auf, so muss sich der Anlageverwalter seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bewusst sein und gewährleisten, dass der Konflikt auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst wird.

Die Gesellschaft ist eine Vereinbarung zur Währungsverwaltung mit dem Währungsverwalter eingegangen, der ein Vertragspartner der Verwahrstelle und des Verwalters ist; gemäß dieser Vereinbarung weist die Gesellschaft oder der entsprechende Teilfonds den Währungsverwalter an, Devisenforwards („FX“) mit der Gesellschaft oder dem entsprechenden Teilfonds auf Grundlage der durch die Gesellschaft festgelegten Absicherungsparameter im Rahmen des nicht diskretionären, passiven Währungsverwaltungsdienstes, der durch den Währungsverwalter zur Verfügung gestellt wird, einzugehen. Der Zweck dieser Dienstleistung besteht darin, relevante abgesicherte Anteilsklassen gegenüber Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung dieser Anteilsklassen abzusichern. Alle Devisenforwards für diese Dienstleistung werden durch die Gesellschaft oder den relevanten Teilfonds mit dem Währungsverwalter als Haupt- und Gegenpartei ausgeführt. Der Währungsverwalter fungiert nicht als Treuhänder, Berater oder Vertreter. Die Preise der Devisengeschäfte werden üblicherweise anhand von Preisen festgelegt, die durch dritte Benchmark-Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Die Preise dieser Devisengeschäfte werden anhand einer vorab festgelegten Differenz angepasst sowie zusätzlich durch börsennotierte Forwardpreise für Devisengeschäfte, die nicht für Kassa-Abrechnungen bestimmt sind, in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zur Währungsverwaltung. Die Benchmark-Sätze werden zu einem festgelegten Zeitpunkt verwendet, der vorab durch die Gesellschaft festgelegt wird. Der Währungsverwalter hat Anspruch auf ein Entgelt für die Währungsverwaltung, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben, das ausschließlich von der relevanten Anteilsklasse getragen wird.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der von der irischen Zentralbank gesetzten Grenzen und unter Beachtung der diesbezüglich geltenden Vorschriften Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

### **Optimale Ausführung**

Die Gesellschaft verfügt über Leitlinien, die sicherstellen sollen, dass ihre Dienstleister bei der Ausführung von Geschäften und der Platzierung von Aufträgen im Namen der Teilfonds im Rahmen der Portfolioverwaltung der Teilfonds in deren bestem Interesse handeln. Zu diesem Zweck müssen alle geeigneten Schritte unternommen werden, um für die Teilfonds

die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, wobei Preis, Kosten, Tempo und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Auftragsgröße und -art oder etwaige sonstige Überlegungen zu berücksichtigen sind, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen über die Richtlinien der Gesellschaft zur optimalen Ausführung sowie etwaige wesentliche Änderungen derselben werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **Abstimmungsverhalten**

Die Gesellschaft hat eine Strategie entwickelt, um festzulegen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Strategie ergriffen werden, stehen den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

### **Beschwerden**

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft stehen den Anteilhabern auf Anfrage an den Anlageverwalter kostenlos zur Verfügung. Die Anteilhaber können jegliche Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Teilfonds gebührenfrei am Gesellschaftssitz einreichen.

### **Gesellschaftskapital**

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ermächtigt, zu den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil auszugeben. Bei der Emission von Anteilen an der Gesellschaft besteht kein Vorkaufsrecht. Am Datum dieses Prospekts hatte die Gesellschaft Zeichneranteile im Wert von EUR 300.000 ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht am Vermögen der Teilfonds beteiligt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Zeichneranteile zurückzukaufen, vorausgesetzt, dass das ausstehende Kapital jederzeit mindestens einen Wert von EUR 300.000 aufweist.

Jeder Anteil gibt dem Anteilhaber einen gleichberechtigten Anspruch auf einen anteilmäßigen Anteil an den Dividenden und am Nettovermögen des Teilfonds, dem die betreffende Anteilsklasse zugeordnet werden kann, außer bei Dividenden, die festgesetzt worden sind, bevor dieser Anteilhaber seine Anteile erworben hat. Der Anspruch der Zeichneranteile ist auf den gezeichneten Betrag und die darauf aufgelaufenen Zinsen beschränkt.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeschrieben und im Namen dieses Teilfonds zum Erwerb von Vermögenswerten verwendet, in die er investieren darf. Die Unterlagen und Bücher jedes Teilfonds werden getrennt geführt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilsklassen gegebenenfalls umzuordnen.

Die Gesellschaft muss die Anteilhaber der betreffenden Klasse vorgängig über die geplante Umordnung informieren und ihnen die Gelegenheit geben, ihre Anteile bei der Gesellschaft zur Rücknahme einzureichen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat ausstehende Anteile umordnet, um die Schaffung einer zusätzlichen Anteilsklasse zu erleichtern.

Jeder Anteil gibt dem Inhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds teilzunehmen und dort abzustimmen. Keine Anteilsklasse verleiht dem Inhaber ihrer Anteile ein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht oder ein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse oder ein Stimmrecht in Angelegenheiten, die ausschließlich eine andere Anteilsklasse betreffen.

Beschlüsse zur Änderung der mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteilhaber, die auf einer nach Maßgabe der Satzung ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und abstimmen.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile können anlässlich einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse ausgegeben werden und haben kein

Stimmrecht. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der Nettoinventarwert je Anteil, der anteilmäßig auf den Bruchteil umgelegt wird.

Die Gesellschaft beabsichtigt, am Handelstag, an dem erstmals nach Abschluss der Erstzeichnungsfrist Anteile ausgegeben werden, alle bis auf zwei Zeichneranteile zum Nettoinventarwert zurückzukaufen. Die Inhaber von Zeichneranteilen haben das Recht, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, jedoch keinen Anspruch auf Dividenden oder Beteiligung am Nettovermögen der Teilfonds oder der Gesellschaft.

### **Teilfonds und getrennte Haftung**

kann aus einer oder mehreren Anteilklassen der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit vorgängiger Genehmigung der Zentralbank durch die Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilklassen weitere Teilfonds zu den von ihm beschlossenen Bedingungen auflegen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere separate Anteilklassen zu den von ihm beschlossenen Bedingungen auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds werden wie folgt zugerechnet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen werden gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrags und der Satzung diesem Teilfonds zugerechnet.
- (ii) Wenn sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertverminderung dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (iii) Entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (iv) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds anteilig auf alle Teilfonds umgelegt.

Jede Verbindlichkeit, die für einen Teilfonds eingegangen wird oder einem Teilfonds zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen. Weder die Gesellschaft noch ein Mitglied des Verwaltungsrats, ein Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator oder eine andere Person wird oder muss das Vermögen dieses Teilfonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Teilfonds eingegangen wurden oder einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind.

Alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Geschäfte, die von der Gesellschaft geschlossen werden, müssen folgende Bestimmungen enthalten:

- (i) Die Vertragspartner der Gesellschaft dürfen weder gerichtlich noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Teilfonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde.
- (ii) Wenn ein Vertragspartner der Gesellschaft auf irgendeine Art und Weise oder irgendwo erfolgreich auf irgendwelche Vermögenswerte eines Teilfonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, muss diese Partei der Gesellschaft einen Betrag bezahlen, der dem Wert des von dieser Partei erzielten Vorteils entspricht.

- (iii) Falls ein Vertragspartner der Gesellschaft auf welche Art auch immer erreicht, dass Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit gepfändet oder zwangsvollstreckt werden, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, hat diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft zu verwalten und sie separat und als treuhänderisches Eigentum erkennbar zu verwahren.

Alle Beträge, die die Gesellschaft zurückfordern kann, werden gemäß den in den obigen Punkten (i) bis (iii) enthaltenen Bestimmungen auf gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft zurückerlangt, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückforderungskosten zur Entschädigung des betroffenen Teilfonds gutgeschrieben.

Falls einem Teilfonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, gepfändet werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung für den betroffenen Teilfonds nicht anderweitig zurückerlangt oder beigetrieben werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die der betroffene Teilfonds verloren hat, oder lässt ihn bescheinigen und überträgt aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen bzw. diese Teilfonds Vermögenswerte oder zahlt Beträge in Höhe des Werts der Vermögenswerte oder Beträge, die der Teilfonds verloren hat.

Die Teilfonds besitzen unabhängig von der Gesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds klagen oder verklagt werden und gegebenenfalls dieselben Ausgleichsansprüche wie zwischen ihren Teilfonds geltend machen, die von Gesetzes wegen für Gesellschaften gelten. Die Vermögen der einzelnen Teilfonds unterliegen gerichtlichen Anordnungen, die genauso gelten, als hätten die Teilfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für jeden Teilfonds werden separate Unterlagen und Bücher geführt.

### **Auflösung**

Die Gesellschaft kann alle Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse zurückkaufen, wenn:

- (i) eine Mehrheit der Anteilinhaber, die bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft, des betroffenen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse abstimmen, der Rücknahme der Anteile zustimmt;
- (ii) dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, wobei die Inhaber der Anteile der Gesellschaft, des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass alle Anteile der Gesellschaft, des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden; oder
- (iii) innerhalb von 90 Tagen, nachdem die Verwahrstelle bzw. ihr Ersatz die Gesellschaft darüber informiert hat, dass sie bzw. er vom Amt der Verwahrstelle zurücktreten möchte oder nachdem ihre Zulassung von der Zentralbank zurückgezogen wurde, kein Ersatz für die Verwahrstelle bestellt wurde.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter zwei oder eine andere gesetzliche Mindestzahl fällt oder dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht gegebenenfalls einzuhalten hat, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anzahl von Anteilen, die mindestens erforderlich sind, um geltendes Recht einzuhalten, aufschieben. Die Rücknahme dieser Anteile wird so lange aufgeschoben, bis die Gesellschaft entweder aufgelöst wird oder die erforderliche Anzahl von Anteilen ausgeben kann, um die Rücknahme

durchführen zu können. Die Gesellschaft ist befugt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr sinnvoll und gerecht erscheint und der die Verwahrstelle zustimmt.

Bei einer Auflösung oder wenn alle Anteile eines Teilfonds zurückgenommen werden, werden die zur Zuteilung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Forderungen von Gläubigern) an die Anteilinhaber anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des betroffenen Teilfonds aufgeteilt. Verbleibende Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem der anderen Teilfonds zuzurechnen sind, werden unmittelbar vor der Zuteilung an die Anteilinhaber anteilig zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds auf die Teilfonds umgelegt und den Anteilhabern der Teilfonds anteilig zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieses Teilfonds zugeteilt. Mit Zustimmung der Anteilinhaber durch gewöhnlichen Beschluss oder mit Zustimmung eines einzelnen Anteilhabers kann die Gesellschaft Zuteilungen an die Anteilinhaber bzw. an den sich damit einverstanden erklärenden einzelnen Anteilhaber *in Form von Sachleistungen* vornehmen. Auf Wunsch eines Anteilhabers kümmert sich die Gesellschaft um den Verkauf solcher Sachwerte, wobei alle diesbezüglichen Kosten auf Rechnung des Anteilhabers gehen und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter haftbar gemacht werden können, falls der Erlös aus dem Verkauf solcher Sachwerte niedriger ist als der Wert, den sie zum Zeitpunkt der Verteilung *in Form von Sachleistungen* auswiesen. Die mit der Veräußerung solcher Anlagen verbundenen Kosten werden vom Anteilhaber getragen. Die Zeichneranteile geben keinen Anspruch auf Dividenden oder auf Beteiligung am Nettovermögen der Teilfonds.

### **Versammlungen**

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Versammlung als Jahreshauptversammlung ab. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter anwesend sind. Jede Hauptversammlung wird mit einer Ankündigungsfrist von 21 Tagen (der Versand- und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet) einberufen. In der Einladung sind Ort und Termin der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte anzugeben. Jeder Anteilhaber kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein gewöhnlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten auf einer Versammlung der Anteilhaber im Wege der Abstimmung durch Handzeichen (wobei jeder Anteilhaber eine Stimme hat) beschlossen werden können, es sei denn, von fünf Anteilhabern oder von Anteilhabern, die 10 Prozent oder mehr Anteile halten, oder vom Vorsitzenden der Versammlung wird eine schriftliche Abstimmung verlangt. Jeder Anteil (einschließlich Zeichneranteile) verleiht dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die den Anteilhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden.

### **Berichte**

Der Verwaltungsrat lässt jedes Jahr einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft erstellen. Diese werden den Anteilhabern und der Irish Stock Exchange innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung übermittelt. Überdies erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftshalbjahres einen Halbjahresbericht, der einen ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält und den Anteilhabern und der Irish Stock Exchange mitgeteilt wird.

Stichtag für den Jahresbericht ist jeweils der 31. März des Geschäftsjahres. Stichtag für den ungeprüften Halbjahresbericht ist jeweils der 30. September des Geschäftsjahres.

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte, die die Geschäftsabschlüsse enthalten, werden jedem Anteilhaber kostenlos per Post, oder nach Wahl des Anteilhabers mittels elektronischer Kommunikation, einschließlich Veröffentlichung auf einer Website, an seine eingetragene Anschrift geschickt und liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Anteilhaber und potenzielle Anleger können die Berichte kostenlos bei der Gesellschaft anfordern.

## **Verschiedenes**

- (i) Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Gesellschaft am 25. Oktober 2007 gegründet wurde.
- (ii) Die Gesellschaft ist und war an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine solchen Verfahren als anhängig oder von der Gesellschaft bzw. gegen die Gesellschaft angedroht bekannt.
- (iii) Abgesehen von den Angaben im Absatz (iv) unten, bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihres Verwaltungsrats und es sind auch keine solchen Verträge geplant.
- (iv) Stephen Haswell und Richard Salus sind Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Anlageverwalters oder mit dem Anlageverwalter verbundener Gesellschaften. Abgesehen von den obigen Angaben sind keine Mitglieder des Verwaltungsrats am Datum dieses Prospekts an irgendwelchen Verträgen oder Vereinbarungen, die für die Geschäfte der Gesellschaft bedeutsam waren, beteiligt.
- (v) Am Datum dieses Prospekts halten weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch ihre Ehepartner oder minderjährigen Kinder oder andere mit ihnen verbundene Parteien direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft oder diesbezügliche Optionen.
- (vi) Es wurde kein Optionsrecht auf das Kapital oder Darlehenskapital der Gesellschaft eingeräumt und es bestehen keine bedingten oder bedingungslosen Vereinbarungen zur Einräumung eines Optionsrechts.
- (vii) Soweit im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ nichts anderes angegeben ist, wurden von der Gesellschaft in Bezug auf die von ihr ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Ermäßigungen, Makler- oder sonstige Sonderkonditionen gewährt.
- (viii) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und keine Tochtergesellschaften und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten und Tochtergesellschaften gehabt.

## **Wesentliche Verträge**

Folgende Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dargelegt sind, wurden abgeschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein.

- (i) Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, durch den Letzterer zum Anlageverwalter und zur Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
- (ii) Der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, durch den die Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
- (iii) Der Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, durch den die Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
- (iv) Der Unteranlagenverwaltungsvertrag mit dem im entsprechenden Anhang angegebenen Datum, in dessen Rahmen ein Unteranlageverwalter zur Anlagenverwaltung eines Teilfonds ernannt wurde.

## **Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen**

Folgende Dokumente können während den üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und beim Listing Sponsor eingesehen werden:

- (i) Die Gründungsurkunde, der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;

- (ii) die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge;
- (iii) Die Verordnungen und die Zentralbank-Verordnungen der Zentralbank: und
- (iv) eine Liste der Verwaltungsratsämter und Teilhaberschaften der Mitglieder des Verwaltungsrats in den letzten fünf Jahren mit einem Vermerk darüber, ob diese noch laufen.

Kopien des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellen Fassung gemäß Vorschrift der Zentralbank) sowie die jüngsten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website des Unternehmens unter [www.delawarefunds.com/ucits](http://www.delawarefunds.com/ucits) angefordert werden.

## ANHANG I

### Geregelte Märkte

Die nachstehende Liste enthält die geregelten Wertpapierbörsen und Märkte, an denen die Vermögenswerte, in die die Teilfonds anlegen, notiert sein und/oder gehandelt werden dürfen. Sie wurde gemäß Vorschrift der irischen Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht an einer Börse notierten Wertpapieren sind Anlagen der Teilfonds auf die im vorliegenden Prospekt genannten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien der Finanzmarktaufsicht erfüllen (geregelte, ordnungsgemäß funktionierende, anerkannte Märkte, die für das Publikum zugänglich sind). Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus. Als geregelter Markt gilt jede Wertpapierbörse eines EU-Mitgliedstaats oder eines der folgenden Staaten: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder jede Wertpapierbörse, die in der folgenden Liste enthalten ist:

Argentinien — die Wertpapierbörsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario, und La Plata; Bahrain — die Wertpapierbörse in Manama; Bangladesch — die Wertpapierbörse in Dhaka; Botsuana — die Wertpapierbörse in Serowe; Brasilien — die Wertpapierbörsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Regional Fortaleza, Santos, Pernambuco e Bahia Recife, und Rio de Janeiro; Bulgarien — die Wertpapierbörse in Sofia; Chile — die Wertpapierbörse in Santiago; China — die Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen; Kolumbien — die Wertpapierbörse in Bogota; Kroatien — Die Zagreber Börse; Zypern — die Wertpapierbörse in Larnaca; Tschechische Republik — die Wertpapierbörse in Prag; Ägypten — die Wertpapierbörsen in Kairo und Alexandria; Ghana — die Wertpapierbörse in Accra; Hongkong — die Wertpapierbörse in Hongkong; Ungarn — die Wertpapierbörse in Budapest; Island — die Wertpapierbörse in Reykjavik; Indien — die Wertpapierbörsen in Mumbai, Madras, Delhi, Ahmedabad, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh, und Kolkata; Indonesien — die Wertpapierbörsen in Jakarta und Surabaya; Israel — die Wertpapierbörse in Tel Aviv; Jordanien — die Wertpapierbörse in Amman; Kasachstan — die Kasachische Börse; Kenia — die Wertpapierbörse in Nairobi; Korea — die Wertpapierbörse in Seoul; Mauritius — die Wertpapierbörse in Mauritius; Malaysia — die Wertpapierbörse in Kuala Lumpur; Mexiko — die Wertpapierbörse in Mexiko-Stadt; Marokko — die Wertpapierbörse in Casablanca; Pakistan — die Wertpapierbörse in Karachi; Peru — die Wertpapierbörse in Lima; Philippinen — die Philippinische Wertpapierbörse; Polen — die Wertpapierbörse in Warschau; Puerto Rico — die Wertpapierbörse in San Juan; Rumänien — die Bukarester Börse; Slowakei — die Börse von Bratislava; Slowenien — die Börse von Ljubljana; Singapur — die Wertpapierbörse in Singapur; Serbien — die Serbische Wertpapierbörse; Südafrika — die Wertpapierbörse in Johannesburg; Sri Lanka — die Wertpapierbörse in Colombo; Taiwan — die Wertpapierbörse in Taipeh; Thailand — die Wertpapierbörse in Bangkok; Tunesien — die Wertpapierbörse in Tunis; Türkei — die Wertpapierbörse in Istanbul; Ukraine — die ukrainische Wertpapierbörse in Kiev; Uruguay — die Wertpapierbörse in Montevideo; Vietnam — das Stock Trading Center Vietnams in Ho Chi Minh City; Sambia — die Sambische Wertpapierbörse; Simbabwe — die Wertpapierbörse in Harare; oder eine der folgenden: Aktien, die auf Stufe 1 des russischen Handelssystems (RTS1), auf Stufe 2 des russischen Handelssystems (RTS2) und an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) notiert sind; der Markt der International Capital Markets Association; die Geldmarktinstitute („listed money market institutions“) gemäß der Veröffentlichung der Bank of England in „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Currency and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung); der Markt der Börsenhändler, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York unterstehen; der OTC-Markt, der von den der Aufsicht der United States Financial Industry Regulatory Authority und der United States Securities and Exchange Commission unterstehenden Primär- und Sekundärhändlern geführt wird; NASDAQ; sowie der japanische OTC-Markt, der der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan unterstellt ist.

Die nachstehende Liste enthält die geregelten Terminbörsen und Futures- und Optionenmärkte, an denen das Vermögen jedes Fonds jeweils angelegt werden darf und entspricht den Vorschriften der irischen Zentralbank. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Terminbörsen oder Futures- und Optionenmärkte heraus.

- (i) alle Futures- und Optionenbörsen:
  - in einem Mitgliedstaat; oder
  - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (mit Ausnahme von Island, Liechtenstein und Norwegen).
  
- (ii) alle Futures- und Optionenbörsen der folgenden Liste:
  - Australian Stock Exchange
  - American Stock Exchange
  - Bolsa Mexicana de Valores
  - Chicago Board of Trade
  - Chicago Board Options Exchange
  - Chicago Mercantile Exchange
  - Commodity Exchange Inc
  - Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
  - Copenhagen Stock Exchange (including FUTOP)
  - Eurex Deutschland
  - Euronext Amsterdam
  - Euronext.liffe
  - Euronext Paris
  - European Options Exchange
  - Financial Futures and Options Exchange
  - Financiele Termijnmarkt Amsterdam
  - Finnish Options Market
  - Hong Kong Futures Exchange
  - International Monetary Market
  - International Capital Market Association
  - Irish Futures and Option Exchange (IFOX)
  - New Zealand Futures and Options Exchange
  - Kansas City Board of Trade
  - Korean Futures Exchange
  - Korean Stock Exchange
  - Marché des Options Négociables de Paris (MONEP)
  - Marche a Terme International de France
  - MEFF Renta Fija
  - MEFF Renta Variable
  - Midwest Stock Exchange
  - Montreal Exchange
  - National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ)
  - New York Futures Exchange
  - New York Mercantile Exchange
  - New York Stock Exchange
  - Osaka Securities Exchange
  - OMX Exchange Helsinki
  - OMX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd.
  - OM Stockholm AB
  - Pacific Stock Exchange
  - Philadelphia Board of Trade
  - Philadelphia Stock Exchange
  - Singapore International Monetary Exchange
  - Singapore Stock Exchange
  - Tokyo International Financial Futures Exchange
  - Tokyo Stock Exchange
  - Singapore International Monetary Exchange
  - South Africa Futures Exchange (SAFEX)
  - Sydney Futures Exchange
  - Tokyo Stock Exchange
  - Toronto Futures Exchange
  - TSX Group Exchange.

## ANHANG II

### Für die Teilfonds geltende Anlagebeschränkungen

<b>1</b>	<b>Zulässige Anlagen</b>
	Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
<b>1.1</b>	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Zentralbank-Verordnungen, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
<b>1.2</b>	Vor kurzem begebene Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
<b>1.3</b>	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
<b>1.4</b>	Anteile von OGAW.
<b>1.5</b>	Anteile von AIFs.
<b>1.6</b>	Einlagen bei Kreditinstituten.
<b>1.7</b>	Derivative Finanzinstrumente.
<b>2</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>
<b>2.1</b>	Ein Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
<b>2.2</b>	<p>Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere</p> <p>1. Vorbehaltlich Absatz (2) unten darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 Prozent seiner Vermögenswerte in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der Richtlinien 2011 zutrifft.</p> <p>2. Der vorstehende Absatz 1 gilt nicht für Anlagen einer verantwortlichen Person in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bekannt sind, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Wertpapiere, die mit der Verpflichtung emittiert wurden, innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission registriert zu werden; und</li> <li>(ii) wenn es sich bei diesen Wertpapieren um nicht illiquide Wertpapiere handelt, d. h. Wertpapiere, die vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie vom Fonds bewertet werden.</li> </ul>
<b>2.3</b>	Ein Fonds darf bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 Prozent angelegt werden, unter 40 Prozent liegt.
<b>2.4</b>	Die 10%-Grenze (in Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25 Prozent für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Wenn ein Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettoinventarwerts in solche Anleihen eines

	<p>einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird nicht beabsichtigt, von diesem Recht ohne vorgängige Genehmigung der Zentralbank Gebrauch zu machen.</p>
<b>2.5</b>	<p>Die 10%-Grenze (in Ziffer 2.3) wird auf 35 Prozent angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p>
<b>2.6</b>	<p>Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Obergrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.</p>
<b>2.7</b>	<p>Barmittel, die auf einem Konto sowie als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:</p> <p>(a) 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds; oder</p> <p>(b) wenn die Barmittel auf einem Konto der Verwahrstelle gehalten werden, 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds.</p>
<b>2.8</b>	<p>Das Gegenparteirisiko eines Fonds in Verbindung mit einem OTC-Derivat darf 5 Prozent des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.</p> <p>Diese Grenze wird im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem anderen Unterzeichnerstaat (als den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 Prozent angehoben.</p>
<b>2.9</b>	<p>Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 oben darf eine Kombination aus mindestens zwei der folgenden Anlagen bei derselben Einrichtung 20 Prozent des Nettoinventarwerts nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;</li> <li>• Einlagen und/oder</li> <li>• Engagements aus außerbörslich gehandelten (OTC-) Derivaten.</li> </ul>
<b>2.10</b>	<p>Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Gesamtengagement bei derselben Einrichtung 35 Prozent des Nettoinventarwerts übersteigt.</p>
<b>2.11</b>	<p>Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch eine Obergrenze von 20 Prozent des Nettoinventarwerts angewendet werden.</p>
<b>2.12</b>	<p>Ein OGAW kann bis zu 100 Prozent seines Nettoinventarwerts in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und sind in der folgenden Liste enthalten:</p> <p>OECD-Mitgliedstaaten (sofern die jeweiligen Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), die EU, der Europarat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, Euratom, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die</p>

	<p>Afrikanische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die Internationale Finanz-Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.</p> <p>Der Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwerts ausmachen dürfen.</p>
<b>3</b>	<b>Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)</b>
<b>3.1</b>	Ein Fonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in ein und demselben OGA anlegen.
<b>3.2</b>	Anlagen in AIFs dürfen insgesamt nicht mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwerts ausmachen.
<b>3.3</b>	Den OGA ist es nicht erlaubt, mehr als 10 Prozent ihres Nettoinventarwerts in andere offene OGA zu investieren.
<b>3.4</b>	Investiert ein Fonds in Anteile anderer OGA, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsstelle des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsstelle des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsstelle oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, die Umschichtung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
<b>3.5</b>	Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen Anlagefonds eine Provision im Namen des Fonds (einschließlich einer ermäßigten Provision) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des Fonds gezahlt wird.
<b>4</b>	<b>OGAW, die einen Index abbilden</b>
<b>4.1</b>	Ein Fonds kann bis zu 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der den Kriterien in den Zentralbank-Verordnungen entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
<b>4.2</b>	Die in Absatz 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 Prozent angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewandt werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
<b>5</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>5.1</b>	Eine Investmentgesellschaft, ein ICAV oder eine Verwaltungsstelle, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten gewähren würden.
<b>5.2</b>	Ein Fonds darf höchstens erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) 10 Prozent der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;</li> <li>(ii) 10 Prozent der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;</li> <li>(iii) 25 Prozent der Anteile eines einzelnen OGA;</li> <li>(iv) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.</li> </ul> <p>HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) angegebenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der</p>

	<p>Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.</p>
<b>5.3</b>	<p>Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <p>(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;</p> <p>(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;</p> <p>(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;</p> <p>(iv) die von einem Fonds gehaltenen Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Gesetze dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.</p> <p>(v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft nur Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten ausüben, die sich auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber und nur in deren Namen beziehen.</p>
<b>5.4</b>	<p>Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein Fonds die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.</p>
<b>5.5</b>	<p>Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.13.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.</p>
<b>5.6</b>	<p>Werden die in diesem Anhang genannten Grenzen infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten oder aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Fonds entziehen, überschritten, muss der Fonds seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei den Interessen seiner Anteilinhaber gebührend Rechnung tragen.</p>
<b>5.7</b>	<p>Weder eine Investmentgesellschaft, ein ICAV, noch eine Verwaltungsstelle oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines „Unit Trust“ oder einer Verwaltungsstelle eines „Common Contractual Fund“ handelt, dürfen Leerverkäufe in folgenden Wertpapieren oder Instrumenten tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• übertragbare Wertpapiere;</li> <li>• Geldmarktinstrumente<sup>1</sup>;</li> <li>• Investmentfonds-Anteile oder;</li> <li>• derivative Finanzinstrumente.</li> </ul>
<b>5.8</b>	<p>Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.</p>
<b>6</b>	<p><b>Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)</b></p>
<b>6.1</b>	<p>Das Gesamtengagement eines Fonds in Verbindung mit Derivaten darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.</p>

<sup>1</sup>

Die OGAW dürfen keine Geldmarktinstrumente leer verkaufen.

<b>6.2</b>	Das Engagement in Basiswerten von Derivaten, einschließlich Derivaten, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, dem gegebenenfalls auch Positionen aus Direktanlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den Zentralbank-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbank-Verordnungen dargelegten Kriterien entspricht)
<b>6.3</b>	Ein Fonds darf in außerbörslich gehandelte (OTC-) Derivate investieren, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>• es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivatgeschäfte um Institute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.</li> </ul>
<b>6.4</b>	Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

## ANHANG III

### Wertpapier-Ratings

#### ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RATING-KATEGORIEN

Im Folgenden werden die von zwei der führenden Rating-Agenturen verliehenen Ratings erläutert. Bei der Verleihung eines Ratings wird nur die Sicherheit der Kapital- und Zinszahlungen bewertet. Das Marktrisiko von Wertpapieren geringerer Qualität wird nicht berücksichtigt. Es kann vorkommen, dass die Rating-Agenturen ihr Rating nicht zeitnah anpassen können, um später eintretenden Ereignissen Rechnung zu tragen. Der Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter bezieht zwar Wertpapier-Ratings bei seinen Anlageentscheidungen mit ein, führt jedoch auch seine eigenen Analysen durch und verlässt sich nicht ausschließlich auf die von den Rating-Agenturen verliehenen Ratings.

#### STANDARD & POOR'S RATING SERVICES

Erläuterungen zu den Ratings für Anleihen

##### **Investment Grade**

- AAA Höchstes Rating von S&P. Die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, ist überaus gut.
- AA Hohe Bonität; die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, ist sehr gut.
- A Die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, wird als gut eingeschätzt, auch wenn die Anleihe etwas anfälliger für ungünstige Auswirkungen bei sich ändernden Umständen und Wirtschaftsbedingungen ist.
- BBB- Die Fähigkeit des Schuldners, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, wird als angemessen eingestuft und die Anleihe weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings führen ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher dazu, dass der Schuldner nicht mehr so gut in der Lage ist, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, wie bei höher bewerteten Anleihen.

##### **Non-Investment Grade**

BB+, B, CCC, CC, C Solche Anleihen werden als überwiegend spekulativ eingestuft, was die Fähigkeit des Schuldners betrifft, seinen Verpflichtungen zu Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen. BB — geringster Spekulationsgrad, C — höchster Spekulationsgrad. Die Qualitäts- und Schutzmerkmale solcher Anleihen werden von der hohen Unsicherheit oder der deutlichen Gefährdung bei ungünstigen Bedingungen überwogen.

- D In Zahlungsverzug.

#### MOODY'S INVESTORS SERVICE, INC.

Erläuterungen zu den Ratings für Anleihen

##### **Investment Grade**

- Aaa Anleihen bester Qualität mit geringstem Anlagerisiko.
- Aa Hochwertige Anleihen. Zusammen mit den Anleihen mit Aaa-Rating bilden sie die Gruppe der erstklassigen Anleihen.
- A Anleihen der oberen Mittelklasse mit vielen guten Anlageeigenschaften.

Baa Qualitativ durchschnittliche Anleihen, weder als sehr gut geschützt noch als sehr schlecht gesichert eingestuft. Die Sicherheit von Kapital und Zinszahlungen erscheint gegenwärtig angemessen, doch bestimmte Schutzelemente fehlen oder sind zumindest auf längere Sicht nicht zuverlässig vorhanden.

#### **Non-Investment Grade**

Ba Spekulative Elemente sind zu erkennen und ihre Zukunft kann nicht als gesichert eingestuft werden. Zins- und Kapitalrückzahlungen gelten sowohl in guten als auch in schlechten Zeiten als nicht sehr sicher.

B Diesen Anleihen mangelt es in der Regel an den Merkmalen, die eine wünschenswerte Anlage auszeichnen. Die Sicherheit von Zins- und Kapitalrückzahlungen bzw. der Einhaltung der Vertragsbedingungen über einen längeren Zeitraum ist gering.

Caa Schlechte finanzielle Sicherheit. Bei diesen Emissionen ist es möglicherweise schon zum Zahlungsverzug gekommen oder es bestehen Gefahren Elemente in Bezug auf Kapital- oder Zinszahlungen.

Ca Hochspekulative Anleihen. Bei solchen Emissionen liegt häufig schon Zahlungsverzug vor oder sie weisen andere deutliche Mängel auf.

C Dies sind die am niedrigsten eingestuften Anleihen. Ihre Aussichten auf ein Investment-Grade-Rating werden als sehr schlecht eingestuft.

Wertpapiere, die von den verschiedenen Rating-Agenturen mit unterschiedlichen Ratings bewertet werden, werden für Anlagezwecke mit dem höheren Rating berücksichtigt.

## ANHANG IV

### Anlagetechniken und -instrumente

#### Zulässige derivative Finanzinstrumente (Finanzderivate)

1. Die Teilfonds dürfen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass
  - 1.1 die betreffenden Basiswerte oder Indizes aus mindestens einer der folgenden Komponenten bestehen: Instrumente, die in Richtlinie 68(1) (a)-(f) und (h) der Richtlinien aufgeführt sind, sowie Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte aufweisen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
  - 1.2 der Teilfonds durch das Finanzderivat keinen Risiken ausgesetzt wird, die er sonst auch nicht eingehen dürfte (z.B. durch ein Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, in die er nicht direkt investieren darf;
  - 1.3 der Teilfonds durch den Einsatz dieser Finanzderivate nicht von seinen Anlagezielen abweicht; und
  - 1.4 der vorstehend in Absatz 1(i) enthaltene Verweis auf Finanzindizes als Verweis auf Indizes verstanden wird, die folgende Kriterien und die Bestimmungen gemäß der Zentralbank-Verordnungen erfüllen:
    - (a) ausreichende Diversifizierung, sodass folgende Kriterien erfüllt sind:
      - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisschwankungen oder Handelsaktivitäten in Zusammenhang mit einem Konstituenten die Entwicklung des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen;
      - (ii) sofern der Index aus Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68(1) der Verordnungen besteht, weist er wenigstens eine Diversifikation in Einklang mit Vorschrift 71 der Verordnungen auf;
      - (iii) sofern der Index aus anderen Vermögenswerten als den in Vorschrift 68(1) der Verordnungen genannten besteht, weist er eine Diversifikation auf, die der in Vorschrift 71(1) der Verordnungen angegebenen gleichwertig ist;
    - (b) geeignete Benchmark für den Bezugsmarkt, sodass folgende Kriterien erfüllt sind:
      - (i) der Index erfasst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf aussagekräftige und angemessene Art und Weise;
      - (ii) der Index wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er seinen Bezugsmarkt weiterhin in Einklang mit öffentlich zugänglichen Kriterien erfüllt;
      - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass die Nutzer den Index bei Bedarf nachbilden können;
    - (c) angemessene Veröffentlichung, sodass folgende Kriterien erfüllt sind:
      - (i) der Veröffentlichungsprozess basiert auf soliden Verfahren für die Einholung von Preisen sowie die Berechnung und

anschließende Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich der Verfahren für Konstituenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist;

- (ii) wesentliche Informationen zu Themen wie Indexberechnung, Neugewichtungs-Methoden, Indexveränderungen oder etwaigen operativen Schwierigkeiten bei der frühzeitigen oder genauen Bereitstellung von Informationen werden umfassend und frühzeitig mitgeteilt.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte für Finanzderivate dienen, die Kriterien gemäß vorstehenden Buchstaben (a), (b) oder (e) nicht erfüllt wird, sind diese Finanzderivate, sofern sie in Einklang mit den (f) Kriterien gemäß Vorschrift 68(1)(g) der Verordnung stehen, als Finanzderivate auf eine Kombination von Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68(1)(g)(i) der Verordnungen anzusehen, wobei Finanzindizes ausgeschlossen sind und

- 1.5 wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte den Vorschriften 70, 71, 72, 73 und 74 der Verordnungen entsprechen.

## **2. Kreditderivate**

Kreditderivate sind zulässig, sofern:

- 2.1 sie die Übertragung des Kreditrisikos eines in Absatz 1.1 genannten Vermögenswerts ermöglichen; dies gilt unabhängig von den sonstigen Risiken in Zusammenhang mit diesem Vermögenswert;
  - 2.2 sie nicht die Lieferung oder Übertragung, auch in Form von Barmitteln, von anderen Vermögenswerten als den in Vorschrift 68(1) und (2) der Verordnung genannten zur Folge haben;
  - 2.3 sie die in Absatz 4 nachstehend genannten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen; und
  - 2.4 ihre Risiken durch den Risikomanagement-Prozess des Teilfonds und seine internen Kontrollmechanismen im Hinblick auf drohende Informationsasymmetrien zwischen dem Teilfonds und der Gegenpartei des Kreditderivats angemessen aufgefangen werden. Derartige Asymmetrien können durch den möglichen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen über Gesellschaften entstehen, deren Vermögenswerte als Basiswerte von Kreditderivaten dienen. Der Teilfonds muss die Risikoprüfung mit größtmöglicher Sorgfalt durchführen, wenn die Gegenpartei des Finanzderivats eine verbundene Partei des Teilfonds oder des Kreditrisiko-Ausstellers ist.
- 3. Die Finanzderivate müssen an einem geregelten Markt, der zu regulären Zeiten geöffnet ist und von Mitgliedsstaaten oder Nicht-Mitgliedstaaten anerkannt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden. Beschränkungen für einzelne Börsen und Märkte können von der Zentralbank in Einzelfällen auferlegt werden.
  - 4. Ungeachtet des Inhalts von Absatz 3 darf ein Teilfonds in OTC-Derivate investieren, vorausgesetzt, dass:
    - 4.1 die Gegenpartei ist (a) ein Kreditinstitut, das in Verordnung 7(a) bis (c) der Zentralbank-Verordnungen aufgeführt ist; (b) eine gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Investmentgesellschaft; oder (c) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt;

- 4.2 wenn eine Gegenpartei in den Unterabsätzen (b) oder (c) von Absatz 4.1: (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der verantwortlichen Person berücksichtigt werden; und (b) durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes 4.2 genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die verantwortliche Person der Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchführen.;
- (a) Im Falle einer nachfolgenden Novation des OTC-Derivatekontrakts ist die Gegenpartei: eines der in Paragraph 4.1 beschriebenen Rechts-subjekte; oder
- (b) Eine CCP, die durch die ESMA unter EMIR autorisiert oder anerkannt wird, oder ein Rechtssubjekt, dessen Anerkennung durch die ESMA unter Artikel 25, EMIR, noch aussteht, und das von der Commodity Futures Trading Commission als Organisation für Derivatclearing oder von der U.S. Securities and Exchange Regulations als Clearingagentur (beides CCP) klassifiziert wurde;
- 4.3 das Risikoengagement gegenüber der Gegenpartei die in Vorschrift 70(1)(c) der Verordnungen festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Der Teilfonds berechnet das Gegenpartei-Engagement anhand des positiven Nettomarktwerts des mit dieser Gegenpartei abgeschlossenen OTC-Derivats. Der Teilfonds kann seine Positionen in mit einer Gegenpartei abgeschlossenen Finanzderivaten saldieren, sofern er Saldierungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann. Die Saldierung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate zulässig, die mit einer bestimmten Gegenpartei abgeschlossen wurden, nicht jedoch in Bezug auf etwaige andere Engagements, die der Teilfonds möglicherweise gegenüber dieser Gegenpartei eingegangen ist. Der Fonds kann vom Fonds erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die in Absatz (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Verordnung 24 der USITS-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Auflagen; und
- 4.4 die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Marktwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
5. Das Gegenparteirisiko eines OTC-Derivats kann verringert werden, wenn die Gegenpartei dem Teilfonds Sicherheiten stellt. Der Teilfonds darf das Gegenparteirisiko außer Acht lassen, mit der Maßgabe, dass der Wert der Sicherheiten bei einer Bewertung zum Marktwert und unter Berücksichtigung der geeigneten Abschläge den Wert des dem Risiko ausgesetzten Betrags zu jedem Zeitpunkt übersteigt.
6. Sicherheiten müssen jederzeit den Anforderungen der Absätze 26 bis 33 weiter unten aufgeführt werden, entsprechen.
7. Sicherheiten, die von einem Teilfonds oder im Namen eines Teilfonds auf die Gegenpartei eines OTC-Derivats übertragen wurden, müssen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos des Teilfonds gemäß Vorschrift 70(1)(c) der Verordnungen berücksichtigt werden. Übertragene Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds die Saldierungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei rechtlich durchsetzen kann.

#### **Kalkulation des Konzentrationsrisikos von Emittenten und des Kontrahentenrisikos**

8. Wenn Teilfonds den Commitment-Approach anwenden, müssen sie sicherstellen, dass das Gesamtengagement die Summe ihres Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Der Teilfonds darf folglich nicht für mehr als 100 Prozent seines

Nettoinventarwerts Fremdkapital aufnehmen. Wenn Teilfonds den Value at Risk-Approach anwenden, müssen sie Backtests und Stresstests durchführen und anderen auf das VaR-Verfahren zutreffenden behördlichen Vorschriften entsprechen. Das VaR-Verfahren wird in den Risikomanagementverfahren für Finanzderivate im Abschnitt „Risikomanagementprozess und -berichterstattung“ des jeweiligen Teilfonds nachstehend beschrieben.

Jeder Teilfonds muss die Konzentrationsgrenzen für Emittenten gemäß Vorschrift 70 der Verordnungen auf der Grundlage des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das gemäß dem Commitment-Approach durch die Verwendung von Finanzderivaten entsteht.

9. Das Kontrahentenrisiko, das sich aus OTC-Finanzderivatgeschäften und Portfoliomanagementtechniken ergibt, ist bei der Berechnung des OTC-Kontrahentenlimits gemäß Vorschrift 70 (1)(c) der Verordnungen zu berücksichtigen.
10. Ein Teilfonds muss das Engagement in Gegenparteien im Rahmen von börsennotierten oder OTC-Finanzderivaten berechnen, das aus der einem Broker in Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten übertragenen Anfangsmarge und der von diesem zu fordernden Nachschussmarge erwächst, sofern diese Beträge nicht durch Vorschriften über Kundengelder oder andere ähnliche Vereinbarungen zum Schutz des Teilfonds vor einer Insolvenz des Brokers geschützt sind, wobei die in Vorschrift 70(1)(c) der Verordnungen genannten Grenzen zu beachten sind.
11. Bei der Ermittlung der Emittentenkonzentration gemäß Vorschrift 70 der Verordnungen ist jegliches Nettoengagement in einer Gegenpartei, das durch eine Wertpapierleih- oder Repo-Vereinbarung entsteht, zu berücksichtigen. Nettoengagement bezeichnet die Höhe der Forderungen eines Teilfonds abzüglich etwaiger durch den Teilfonds bereitgestellter Sicherheiten. Auch Engagements, die durch die Reinvestition von Sicherheiten entstehen, sind bei der Berechnung der Schuldnerkonzentration zu berücksichtigen.
12. Bei der Berechnung des Engagements im Sinne von Vorschrift 70 der Verordnungen muss ein Teilfonds feststellen, ob er Risiken gegenüber einer Gegenpartei für OTC-Finanzderivate, einem Broker oder einer Clearingstelle eingeht.
13. Das Risiko der Basiswerte von Finanzderivaten, einschließlich in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Anlagefonds eingebetteter Finanzderivate, darf zusammen mit dem Risiko aus etwaigen Direktanlagen die in Vorschrift 70 und 73 der Verordnungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Schuldnerkonzentrationsrisikos müssen die Finanzderivate (einschließlich eingebetteter Finanzderivate) geprüft werden, um das aus ihnen resultierende positive Engagement festzustellen. Dieses Engagement in Positionen ist bei der Berechnung der Schuldnerkonzentration zu berücksichtigen. Die Schuldnerkonzentration ist bei Bedarf anhand des Commitment-Approachs oder konservativer anhand des maximalen potenziellen Verlusts in Folge eines Ausfalls des Schuldners zu ermitteln. Sie ist von allen Teilfonds zu berechnen, unabhängig davon, ob sie zur Ermittlung ihres Gesamtengagements VaR verwenden. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in Vorschrift 71(1) der Verordnungen festgelegten Kriterien entspricht.
14. Der Verweis auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die Finanzderivate eingebettet sind, ist als Verweis auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gemäß der Zentralbank-Verordnungen erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
  - (a) aufgrund der Komponente kann sich der gesamte Cashflow, den das Wertpapier oder Geldmarktinstrument ansonsten verzeichnen würde, nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Quotenindex, Kredit- Rating oder Kreditindex oder einer anderen Variable ändern, sodass er ähnlich wie bei einem reinen Derivat schwankt;

- (b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Dachvertrags, und;
  - (c) sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Bewertung des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
15. Ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als mit einem eingebetteten Finanzderivat ausgestattet angesehen, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente wird als separates Finanzinstrument angesehen.

### **Deckungsvorschriften**

16. Die Teilfonds müssen jederzeit in der Lage sein, allen durch Transaktionen mit Finanzderivaten eingegangenen Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen nachzukommen.
17. Die kontinuierliche Überprüfung der angemessenen Deckung von Transaktionen muss Teil des Risikomanagementverfahrens der Teilfonds sein.
18. Derivatgeschäfte, aus denen eine zukünftige Verpflichtung für den Teilfonds entsteht, müssen wie folgt gedeckt werden:
- (i) Für Finanzderivate, die automatisch oder auf Verlangen des Teilfonds bar abgegolten werden, muss der Teilfonds jederzeit über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um sein Engagement zu decken;
  - (ii) Für Finanzderivate mit physischer Lieferung des Basiswerts muss der Teilfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte halten. Der Teilfonds kann sein Engagement auch mit ausreichenden flüssigen Mitteln decken, wenn:
    - (A) der Basiswert ein sehr liquides festverzinsliches Wertpapier ist; und/oder
    - (B) der Teilfonds der Ansicht ist, dass das Engagement ausreichend gedeckt werden kann, ohne den Basiswert zu halten, die spezifischen Finanzderivate in dem im folgenden Abschnitt „Risikomanagement“ beschriebenen Risikomanagementverfahren berücksichtigt werden und in diesem Prospekt detaillierte Angaben gemacht werden.

### **Risikomanagementprozess und -berichterstattung**

19. Die Teilfonds haben die Zentralbank genau darüber zu informieren, inwiefern sie beabsichtigen, Derivate einzusetzen und wie sie die damit verbundenen Risiken managen. Der Erstantrag auf Zulassung muss die folgenden Informationen enthalten:
- genehmigte Finanzderivate, einschließlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate;
  - Einzelheiten über die zugrunde liegenden Risiken;
  - einschlägige quantitative Beschränkungen und die Art und Weise, wie diese überwacht und durchgesetzt werden; und
  - Methoden der Risikoeinschätzung.

Wesentliche Änderungen der Angaben im ursprünglichen Zulassungsantrag müssen der Zentralbank im Voraus gemeldet werden. Die Zentralbank kann die gemeldeten

Änderungen ablehnen. Von der Zentralbank abgelehnte Änderungen und/oder damit verbundene Aktivitäten dürfen nicht angewandt werden.

20. Die Gesellschaft muss der Zentralbank über ihre Positionen in Finanzderivaten einmal pro Jahr Bericht erstatten. Dieser Bericht muss Informationen enthalten, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der von den Teilfonds verwendeten Finanzderivate, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Grenzen und der zur Einschätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Er ist zusammen mit dem Jahresbericht der Teilfonds bei der Zentralbank einzureichen. Auf Verlangen der Zentralbank haben die Teilfonds einen solchen Bericht jederzeit vorzulegen.

### **Techniken und Instrumente wie Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihen für ein effizientes Portfoliomanagement**

21. Ein Teilfonds kann in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente anwenden, auf die die von der Zentralbank auferlegten Vorschriften und Bedingungen zutreffen. Die Verwendung solcher Techniken und Instrumente muss im besten Interesse des Teilfonds erfolgen.
22. Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, gelten als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen.
  - 22.1 sie sind ökonomisch vertretbar, da sie auf kosteneffiziente Weise ausgeführt werden.
  - 22.2 sie werden zu einem oder mehreren der folgenden Ziele angewandt:
    - (a) Risikominderung
    - (b) Kostenreduzierung
    - (c) Schaffen von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Teilfonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den Regeln der Risikoverteilung der –Richtlinie 71 der Richtlinien entspricht;
  - 22.3 ihre Risiken werden angemessen im Risikomanagementprozess des Teilfonds berücksichtigt und
  - 22.4 sie verursachen keine Veränderung der vom Teilfonds definierten Anlageziele und fügen keine wesentlichen Zusatzrisiken hinzu, die nicht der Risikopolitik entsprechen, die in Verkaufsunterlagen beschrieben wird.
23. Für das Portfoliomanagement benutzte Finanzderivate, wie im Absatz 21 beschrieben, müssen auch den Vorschriften der Zentralbank-Verordnungen entsprechen.

### **Pensions- (Repo), umgekehrte Pensions- (Reverse Repo) und Wertpapierleihegeschäfte**

24. Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihen („Portfoliomanagementstechniken“) dürfen nur im Einklang mit den üblichen Marktpraktiken erfolgen.
25. Alle im Rahmen der Portfoliomanagementstechniken erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten behandelt werden und den Kriterien von Absatz 26 weiter unten entsprechen.
26. Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (a) **Liquidität:** Sicherheiten mit Ausnahme von Bargeld müssen sehr liquide gehalten und auf einem regulierten Markt oder bei einer multilateralen Handelsfirma mit transparenter Preisangabe gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis, der nahe an dem Vorverkaufswert liegt, verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen der Vorschrift 74 der Verordnung entsprechen.
- (b) **Bewertung:** erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, entsprechende konservative Sicherheitsabschläge wurden vorgenommen;
- (c) **Bonität des Emittenten:** erhaltene Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen. Der Fonds muss Folgendes sicherstellen: (i) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der verantwortlichen Person bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und (ii) wenn ein Emittent auf ein Rating unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der im vorstehenden Unterabsatz (i) genannten Rating-Agentur herabgestuft wird, muss der Fonds unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen;
- (d) **Beziehung:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen emittiert sein, das unabhängig von einer Gegenpartei handelt. Der Fonds sollte mit gutem Grund erwarten können, dass diese Einheit keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird;
- (e) **Diversifikation (Vermögenskonzentration):** (i) gemäß (ii) unten sollten Sicherheiten hinsichtlich der Länder, Märkte und Emittenten genügend gestreut angelegt werden, wobei das Engagement mit einem bestimmten Emittenten maximal 20 Prozent des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen darf. Wenn der Teilfonds Engagements mit verschiedenen Gegenparteien eingeht, müssen die einzelnen Sicherheiten zusammengefasst werden, um die 20-Prozent-Begrenzung des Engagements mit einem einzelnen Emittenten kalkulieren zu können; und (ii) ist beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein kann, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Fonds sollte Wertpapiere mindestens von sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Wenn der Fonds beabsichtigt, vollständig in Wertpapieren besichert zu sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, legt die Gesellschaft dies im Prospekt offen. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die der Fund als Sicherheiten für mehr als 20 Prozent seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann, sind folgender Liste zu entnehmen:

OECD-Mitgliedstaaten (sofern die jeweiligen Emissionen in dem von der Zentralbank verlangten Umfang mit Investment Grade bewertet sind), die EU, die Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Cooperation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association

(Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC, und

- (f) **Sofort verfügbar:** erhaltene Sicherheiten sollten jederzeit vom Teilfonds eingelöst werden können, wobei keine Wechselbeziehung mit der Gegenpartei bestehen darf oder eine Genehmigung von dieser erforderlich sein darf.
27. Mit dem Management der Sicherheiten verbundene Risiken, wie betriebliche und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess des Teilfonds identifiziert, gemanagt und abgeschwächt werden.
28. Aufgrund einer Rechtsübertragung erhaltene Sicherheiten sollten von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die unter Aufsicht steht und in keiner Verbindung mit dem Sicherheitssteller steht.
29. Als Sicherheiten geleistete Sachmittel können nicht gekauft, gepfändet oder wieder-angelegt werden.
30. Barmittel dürfen nur folgendermaßen angelegt werden:
- (a) Einlagen bei einem in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen (die im vorstehenden Absatz 4.1 aufgeführt sind) genannten Kreditinstitut;
  - (b) in hochwertige Staatspapiere;
  - (c) in umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Transaktion mit einem in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen (die im vorstehenden Absatz 4.1 aufgeführt sind) genannten Kreditinstitut erfolgt und der Fonds in der Lage ist, die Barmittel jederzeit in voller Höhe auf der Basis der aufgelaufenen Summen zurückzufordern; oder
  - (d) in kurzfristige Geldmarktfonds laut der Definition der ESMA-Richtlinien und der Definition von europäischen Geldmarktfonds (ref CESR/10-049)
31. Angelegte bare Besicherungen gemäß der für unbare Besicherungen geltenden Diversifikationsanforderungen sollten gestreut werden. Angelegte bare Besicherungen dürfen nicht bei der Gegenpartei bei einem mit der Gegenpartei verbundenen Rechtsträger hinterlegt werden.
32. Ein Teilfonds, der Besicherungen in Höhe von mindestens 30 Prozent seiner Vermögenswerte erhält, sollte eine angemessene Stresstestpolitik anwenden, damit regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden und der Teilfonds das mit den Besicherungen verbundene Liquiditätsrisiko auswerten kann. Die Stresstestpolitik in Sachen Liquidität sollte mindestens die folgenden Maßnahmen vorsehen:
- (a) Entwicklung eines Stresstestszenarios mit Analysen zur Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivität;
  - (b) empirische Ansätze zur Bewertung, einschließlich Back-Testing von Schätzungen des Liquiditätsrisikos;
  - (c) Häufigkeit der Berichterstattung und Schwellenwerte für Verlustgrenzen und Verlusttoleranzen und
  - (d) Schadensminderung zur Verringerung von Verlusten inklusive Sicherheitsabschlägen und Schutz vor GAP-Risiko
33. Der Teilfonds sollte eine klare Richtlinie in Sachen Sicherheitsabschlag anwenden, die für jede Klasse der als Besicherung empfangenen Vermögenswerte angepasst wird. Beim Ausarbeiten der Richtlinie sollte der Teilfonds die Besonderheiten der Vermögenswerte betrachten, wie etwa Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität sowie auch Ergebnisse von „Stresstests“, die gemäß den Anforderungen von Absatz 32 vorgenommen werden. Diese Richtlinie ist zu dokumentieren und sollte jede

Entscheidung für einen Sicherheitsabschlag oder dagegen für eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten rechtfertigen.

34. Wenn eine Gegenpartei eines Rückkauf- oder Wertpapierleihgeschäfts, das von einem Fonds getätigt wurde, (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der verantwortlichen Person berücksichtigt werden; und (b) durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes (ii) genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss der Fonds unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchführen.
35. Ein Teilfonds sollte sicherstellen, dass er ein Wertpapierleihgeschäft jederzeit kündigen und die Rückgabe jeglicher verliehenen Wertpapiere fordern kann.
36. Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, sollte sicherstellen, dass er zu jeder Zeit den gesamten Barbetrag zurückfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen kann, und zwar entweder auf einer angewachsenen Basis oder einer auf Marktberechnung basierenden Basis. Wenn die Barmittel zu jeder Zeit auf einer auf Marktberechnung basierenden Basis zurückgefordert werden können, dann sollte der auf Marktberechnung basierende Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettovermögenswertes des Teilfonds verwendet werden.
37. Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, sollte sicherstellen, dass er zu jeder Zeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft, das er abgeschlossen hat, kündigen kann.
38. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihen stellen keine Kreditaufnahme oder Darlehensvergabe im Sinne der Vorschrift 103 und 111 der Verordnung dar.
39. Ein Teilfonds sollte im Prospekt die Richtlinien hinsichtlich direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren offenlegen, die aus den Portfoliomanagement-techniken entstehen und von den an den Teilfonds gelieferten Erlösen abgezogen werden können. Der Teilfonds muss auch die Namen der Unternehmen angeben, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und auch, ob diese Parteien eine Beziehung mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle haben.
40. Alle Einkünfte, die durch die Portfoliomanagementtechniken entstanden sind, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten sollten in den Teilfonds eingehen.

## ANHANG V

### Unterverwahrstellen

<b>Land/Markt</b>	<b>Unterverwahrstelle</b>	<b>Adresse</b>
<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
<b>Argentinien</b>	Citibank N.A., Argentinien * * Am 27. März 2015 wurde Comisión Nacional de Valores (CNV: National Securities Commission) die zentrale Verwahrstelle für Wertpapiere Caja de Valores S.A. als Ersatz für die Niederlassung der Citibank N.A. Argentina für jene Aktivitäten bestellt, die innerhalb der Kapitalmärkte und in ihrer Rolle als Verwahrstelle durchgeführt werden.	Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Buenos Aires, Argentinien
<b>Australien</b>	National Australia Bank Limited	12th Floor, 500 Bourke Street, Melbourne Victoria 3000, Australien
<b>Australien</b>	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street, Level 16, 120 Collins Street, Australien
<b>Bahrain</b>	HSBC Bank Middle East Limited	2nd Floor, Building No 2505, Road No 2832, Al Seef 428, Bahrain
<b>Bangladesch</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch
<b>Belgien</b>	Citibank International Limited	Citigroup Centre Canada Square, Canary Wharf London E14 5LB Vereinigtes Königreich
<b>Bermuda</b>	HSBC Bank Bermuda Limited	Custody and Clearing Abteilung 6 Front Street Hamilton Bermuda HM11
<b>Botswana</b>	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairground Office Park Gaborone, Botswana
<b>Brasilien</b>	Citibank N.A., Brasilien	Citibank N.A. Avenida Paulista, 1111 - 12th floor Cerqueira Cesar - Sao

		Paulo, Brasilien CEP: 01311-920
<b>Brasilien</b>	Itau Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100, São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
<b>Bulgarien</b>	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien
<b>Chile</b>	Banco de Chile	Estado 260 2nd Floor Santiago, Chile Postal code 8320204
<b>Chile</b>	Bancau Itau S.A. Chile	Avenida Apoquindo 3457, Las Condes, 7550197, Santiago, Chile
<b>China</b>	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
<b>Costa Rica</b>	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
<b>Dänemark</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
<b>Deutschland</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
<b>Estland</b>	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
<b>Finnland</b>	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
<b>Frankreich</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Geschäftsadresse: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Débarcadère 93500 Pantin, Frankreich  Gesetzliche Adresse: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
<b>Frankreich</b>	Citibank International Limited (Bareinlagen werden bei Citibank NA hinterlegt)	Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB Vereinigtes Königreich
<b>GB</b>	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB

		Vereinigtes Königreich
<b>GB</b>	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, USA
<b>Ghana</b>	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
<b>Griechenland</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen	94 V. Sofias Avenue & 1 Kerasountos 115 28 Athen Griechenland
<b>Hongkong</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central Hong Kong
<b>Hongkong</b>	Deutsche Bank AG	52/F International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
<b>Island</b>	Landsbankinn hf.	Austurstraeti 11 155 Reykjavik Island
<b>Indien</b>	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien
<b>Indien</b>	HSBC Ltd	11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
<b>Indonesien</b>	Deutsche Bank AG	7th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta - 10310, Indonesien
<b>Irland</b>	The Bank of New York Mellon	1 Wall Street New York, NY 10286 USA
<b>Israel</b>	Bank Hapoalim B.M.	50 Rothschild Blvd Tel Aviv 66883 Israel
<b>Italien</b>	Citibank N.A. Milan	Via Mercanti 12 20121 Mailand Italien
<b>Italien</b>	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Piazza San Carlo, 156, 10121 Turin, Italien.
<b>Japan</b>	Mizuho Bank, Ltd.	4-16-13, Tsukishima, Chuo-ku, Tokyo 104- 0052 Japan

<b>Japan</b>	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokio 103-0021, Japan
<b>Jordanien</b>	Standard Chartered Bank	1 Basinghall Avenue London, EC2V5DD, England
<b>Kaimaninseln</b>	The Bank of New York Mellon	1 Wall Street New York, NY 10286 USA
<b>Kanada</b>	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	320 Bay Street Toronto, Ontario, M5H 4A6 Kanada
<b>Kasachstan</b>	Joint-Stock Company Citibank Kasachstan	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, Kasachstan
<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150, Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950, Umm Ghuwalina Area, Doha, Katar
<b>Kenia</b>	CfC Stanbic Bank Limited	First Floor, CfC Stanbic Centre P.O. Box 72833 00200 Chiromo Road, Westlands, Nairobi, Kenia
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 3 Bogota D.C., Kolumbien
<b>Kroatien</b>	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Hamad Al-Saqr St., Qibla Area, Kharafi Tower, G/1/2 P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
<b>Lettland</b>	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
<b>Litauen</b>	AB SEB bankas	12 Gedimino Av. LT-01103 Vilnius Litauen
<b>Luxemburg</b>	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien

<b>Malaysia</b>	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
<b>Malaysia</b>	HSBC Bank Malaysia Berhad	HSBC Bank Malaysia Berhad, 12th Floor, South Tower, 2 Leboh Ampang, 50100 Kuala Lumpur, Malaysia
<b>Malta</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
<b>Mauritius</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene, Mauritius
<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México S.A.	Isabel la Catolica No. 44 Colonia Centro Mexiko, D.F. C.P. 06000
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited	N2nd Floor, Standard Bank Centre, Town Square Corner of Post Street Mall and Werner List Street Windhoek, Namibia
<b>Neuseeland</b>	National Australia Bank Limited	12th Floor, 500 Bourke Street, Melbourne Victoria 3000, Australien
<b>Niederlande</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc	Walter Carrington Crescent, Victoria Island, Lagos, Nigeria
<b>Norwegen</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	2nd Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman
<b>Österreich</b>	Citibank N.A. Milan	Via Mercanti, 12 20121 Mailand Italien

<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
<b>Peru</b>	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 27, Peru
<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG	23rd Floor, Tower One & Exchange Plaza, Ayala Triangle, Ayala Avenue, 1226 Makati City Philippinen
<b>Polen</b>	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau
<b>Portugal</b>	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal	Rua Barata Salgueiro, 30 1269-056 Lissabon Portugal
<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
<b>Russland</b>	Deutsche Bank Ltd	82 Sadovnicheskaya Street, Building 2 115035 Moskau, Russland
<b>Russland</b>	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street, Moskau 125047, Russland
<b>Sambia</b>	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia
<b>Saudi-Arabien</b>	HSBC Saudi Arabia Limited	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 12283-22555, Königreich Saudi-Arabien
<b>Schweden</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
<b>Schweiz</b>	Credit Suisse AG	Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz
<b>Schweiz</b>	UBS Switzerland AG	Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz
<b>Serbien</b>	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien
<b>Simbabwe</b>	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe

<b>Singapur</b>	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur018982
<b>Singapur</b>	United Overseas Bank Ltd	80 Raffles Place, UOB Plaza, Singapur 048624
<b>Slowakische Republik</b>	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Mlynske Nivy 43 825 01 Bratislava, Slowakische Republik
<b>Slowenien</b>	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Smartinska 140, 1000 – Ljubljana, Slowenien
<b>Spanien</b>	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien
<b>Spanien</b>	Santander Securities Services S.A.U.	Ciudad Grupo Santander. Avenida de Cantabria s/n, Boadilla del Monte 28660 – Madrid, Spanien
<b>Sri Lanka</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
<b>Südafrika</b>	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
<b>Südkorea</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul, Korea, 100-161
<b>Südkorea</b>	Deutsche Bank AG	18th Floor, Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro, Jongro-ku, Seoul 03188, Südkorea
<b>Swasiland</b>	Standard Bank Swaziland Limited	Standard House, Swazi Plaza Mbabane, Swasiland
<b>Taiwan</b>	HSBC Bank (Taiwan) Limited	16th floor, Building G, No. 3-1 Park Street Taipei 115, Taiwan
<b>Taiwan</b>	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.	No 168, Tun Hwa North Road, Taipei 105, Taiwan
<b>Thailand</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
<b>Tschechische Republik</b>	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prague 5, Tschechische Republik
<b>Tunesien</b>	Banque Internationale Arabe de Tunisie	70-72, Avenue Habib Bourguiba 1080 Tunis Tunesien

<b>Türkei</b>	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul, Türkei
<b>Uganda</b>	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
<b>Ukraine</b>	Public Joint Stock Company „Citibank“	16G Dilova Street 03150 Kiew Ukraine
<b>Ungarn</b>	Citibank Europe plc. Geschäftsräume der ungarischen Niederlassung	Szabadság tér 7 1051 Budapest Ungarn
<b>Uruguay</b>	Banco Itaú Uruguay S.A.	Dr. Luis Bonavita 1266 Toree IV, Piso 10 CP 11300 Montevideo, Uruguay
<b>USA</b>	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, USA
<b>VAE</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Emaar Square, Building 5, Level 4 PO Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
<b>Vietnam</b>	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam
<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen	94 V. Sofias Avenue & 1 Kerasountos 115 28 Athen Griechenland

## **ANHANG VI**

### **Anhang für Delaware Investments Emerging Markets Fund**

Dieser Anhang ist ein Anhang zum Prospekt (der „Prospekt“) vom 13. Juni 2018, ausgegeben von Macquarie Collective Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist ein integraler Bestandteil des Prospekts und sollte gleichzeitig mit selbigem gelesen werden. Die Aufmerksamkeit der Anleger wird insbesondere auf die Risikofaktoren auf den Seiten 25-42 gelenkt. Ausdrücke in Großbuchstaben haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, außer der Zusammenhang erfordert es anders.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder auf Seite vii des Prospekts aufgelistet sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

---

### **MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PLC**

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die nach dem Recht Irlands gegründet wurde und unter der Nummer 448170 eingetragen ist. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in ihrer geänderten Fassung (irische Verordnung über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren))

---

## **ANHANG**

für

### **Delaware Investments Emerging Markets Fund** (der „Teilfonds“)

Datum: 26. November 2018

## DEFINITIONEN

In diesem Anhang werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

„Erstzeichnungsfrist“	In Bezug auf die in Anhang A als „Verlängert“ bezeichneten Anteilklassen, der Zeitraum bis 17.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 24. Mai 2019, oder ein anderer, vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Auflagen der Zentralbank bestimmter Zeitraum;
„Teilfonds“	Delaware Investments Emerging Markets Fund; und
„Unteranlageverwalter“	Macquarie Investment Management Global Limited und Macquarie Funds Management Hong Kong Limited.

## **ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS**

### ***Anlageziel***

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

**Da der Teilfonds hauptsächlich in Schwellenländern investiert, werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in diesem Teilfonds keinen wesentlichen Anteil eines Anlagenportfolios ausmachen sollten und sich nicht für alle Anleger eignen.**

### ***Anlagepolitik***

Der Teilfonds wird unter anderem in Stammaktien, ADR, EDR, GDR, Vorzugsaktien, Wandel-papiere, wandelbare Vorzugsaktien und Optionsscheine investieren, wobei letztere höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen. Außerdem kann der Teilfonds für Investitionszwecke auch indirekt in solche Wertpapiere investieren, indem er eine beliebige Kombination der in diesem Prospekt und im Anhang aufgeführten derivativen Finanzinstrumente einsetzt, wie Optionen, Futures und Devisenterminkontrakte oder solche Finanzderivate anderweitig für Anlagezwecke verwenden. Der durch den Einsatz solcher Derivate erzielte Hebeleffekt (Leverage) darf 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Die Anlagen des Teilfonds in Derivaten unterliegen den Bestimmungen und Grenzen, welche die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt.

Unter normalen Umständen werden mindestens 80 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anlagen von Emittenten aus Schwellenländern investiert. Der Teilfonds investiert vorwiegend in ein breites Spektrum von Beteiligungspapieren von Unternehmen mit Sitz in den Schwellenländern. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Marktkapitalisierung anlegen und mehr als 25 Prozent seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten in ein und demselben Land investieren.

Obwohl der Teilfonds vorwiegend in Unternehmen aus Schwellenländern anlegt, wird er auch in Unternehmen investieren, die ihren Sitz nicht in einem Schwellenland haben (sondern bspw. in einem entwickelten Markt oder einem Frontier-Markt: (1) Wenn der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter der Meinung ist, dass die Wertentwicklung eines Unternehmens oder dessen Branche von Chancen in Schwellenländern beeinflusst werden; (2) um ein Engagement in Branchensegmenten aufrecht zu erhalten, in denen es aus Sicht des Anlageverwalters bzw. des Untieranlageverwalters keine zufriedenstellenden Anlagegelegenheiten in Schwellenländern bestehen; und/oder (3) wenn der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter erwartet, dass ein potenziell erheblicher Vorteil für den Teilfonds entsteht.

Der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter glaubt, dass langfristig zwar eine positive Korrelation zwischen Marktpreis und Geschäftswert besteht, kurzfristig aber Abweichungen auftreten können. Der Teilfonds will diese Abweichungen durch einen fundamentalen Bottom-up-Ansatz ausnutzen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen, wenn sie mit einem Abschlag auf den vom Anlageverwalter bzw. vom Untieranlageverwalter eingeschätzten Substanzwert des Papiers gehandelt werden.

Nachhaltige Geschäftsmodelle haben aus Sicht des Teilfonds solche Unternehmen, die langfristig über ein Potenzial für Überschussrenditen gegenüber ihren Kapitalkosten verfügen. Die Nachhaltigkeitsanalyse umfasst die Bestimmung der Ursache für den Wettbewerbsvorteil eines Unternehmens und der Fähigkeit der Geschäftsleitung, das Ertragspotenzial zu maximieren. Der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter bevorzugt Unternehmen, die über umfangreiche Marktchancen für Investitionen verfügen, sodass sie die Chance haben, schneller als die Gesamtwirtschaft zu wachsen.

Der Substanzwert wird quantitativ über eine Reihe von Bewertungsmethoden wie z.B. Discounted Cash Flow, Wiederbeschaffungskosten, private Markttransaktionen und Kennzahlen-Analyse bestimmt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in börsengehandelte Immobilien-Investmentgesellschaften („REITs“) investieren, sofern die Anlagen in REITs keine Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds haben. Außerdem kann der Teilfonds bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Definition der Vorschrift 68(1)(e) der Verordnungen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 35 Prozent seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die von Gesellschaften in Schwellenländern oder von ausländischen Regierungen, deren Vertretern, Behörden oder politischen Gebietskörperschaften begeben werden; der Teilfonds geht jedoch nicht davon aus, dass er regelmäßig mehr als 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in solchen festverzinslichen Wertpapieren anlegen wird. Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf die Währung eines Schwellenlandes lauten. Bei all diesen Wertpapieren kann es sich um hochrentierliche, risikoreiche festverzinsliche Wertpapiere handeln.

Der Teilfonds darf zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung (d. h. zur Risikobegrenzung, zur Kostenreduktion oder zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags mit einem angemessenen Risikograd, unter Berücksichtigung des hierin beschriebenen Risikoprofils des Teilfonds und der Bestimmungen der Verordnungen) und zur Währungsabsicherung, vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank und im Rahmen der von ihr von Zeit zu Zeit festgelegten Grenzen Derivate einsetzen, indem er Transaktionen in Futures, Optionen und anderen derivativen Finanzinstrumenten abschließt. Im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ des Prospekts werden die Techniken und Instrumente, die der Teilfonds einsetzen darf, beschrieben. Anlagen in Optionsscheinen dürfen höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Der mit dem Einsatz von Derivaten erzielte Hebeleffekt (Leverage) darf 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Es wird erwartet, dass bis zu 100 Prozent der Vermögenswerte des Fonds aus Long-Positionen bestehen können, die über direkte Anlagen und Derivate erzielt werden, und dass bis zu 5 Prozent der Vermögenswerte des Fonds aus synthetischen Short-Positionen bestehen können, die über Derivate erzielt werden.

Gemäß den oben erwähnten Anlagen darf der Teilfonds auch in die unter der Überschrift „Weitere Angaben zu den Wertpapieren, in welche die Teilfonds investieren dürfen“ im Prospekt aufgeführten Wertpapiere investieren:

- Commercial Paper
- Wandelbare Wertpapiere
- Schuldtitel von Unternehmen
- Schuldtitel
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)
- Discount Notes
- Aktienwertpapiere
- Aktienähnliche Wertpapiere
- Hochrentierliche Wertpapiere
- Börsengänge (IPO)
- Investmentfonds/Organismen für gemeinsame Anlagen
- Wertpapiere mit Investment-Grade-/Sub-Investment-Grade-Rating
- Geldmarktinstrumente/-papiere
- Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere
- Nicht US-Staatsanleihen
- Pay-in-Kind-Anleihen
- Vorzugsaktien
- Regulation S-Wertpapiere
- Rule 144A-Wertpapiere
- Wertpapiere von Schwellenländern
- Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten
- Supranationale Organisationen
- Nullkuponanleihen

Der Teilfonds kann wie in Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit chinesischen Märkten“ beschrieben via Stock Connect investieren.

Normalerweise wird der Teilfonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen. Soweit das Teilfondsvermögen nicht vollständig in Übereinstimmung mit den o.g. Zielen angelegt ist, darf der Teilfonds sein restliches Vermögen in Schuldtiteln mit Laufzeiten unter einem Jahr, Geldmarktinstrumenten, Zahlungsmittel-äquivalenten (z.B. Staatsanleihen, Discount Notes, Einlagezertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper und Treasury Bills mit Investment-Grade-Rating, die weltweit an geregelten Märkten gehandelt werden) anlegen oder Barmittel halten. Der Prozentsatz des Teilfondsvermögens, das auf solche Anlagen entfällt, wird schwanken und von mehreren Faktoren, darunter die Marktbedingungen, abhängen. Der Teilfonds kann vorübergehend zu Absicherungszwecken, wie z.B. in Zeiten hoher Barmittelzuflüsse, von seinen Hauptanlagestrategien abweichen und sein Vermögen ganz oder teilweise in diesen Wertpapieren anlegen oder Barmittel halten. In solchen Zeiträumen wird der Teilfonds seine Anlageziele womöglich nicht erreichen.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Eine Anlage in diesem Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, einen langfristigen Anlagehorizont haben, hohe Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen.

### **Arten von Finanzderivaten**

Weiter unten finden sich Beispiele für Finanzderivate, welche der Teilfonds vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und der Anlageziele und -politik jedes einzelnen Teilfonds von Zeit zu Zeit erwerben darf, wie oben beschrieben:

- Optionen
- Futures und Optionen auf Futures
- OTC-Optionen
- Devisenforwards
- Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihe
- Optionsscheine

Im Abschnitt „Arten und Beschreibung de Finanzderivate“ des Prospekts werden die Finanzderivate, die der Teilfonds einsetzen darf, beschrieben.

### **RISIKOFAKTOREN**

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts angeführt sind, bestehen für den Teilfonds die folgenden Arten anlagespezifischer Risiken. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält daher nicht unbedingt alle im Zusammenhang mit Anlagen in die Teilfonds verbundene Risiken.

- Risiken von Aktienwertpapieren
- Risiken von Schuldtiteln
- Gegenparteiisiko
- Zinsrisiko
- Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern
- Supranationale Organisationen
- Devisengeschäfte
- Nicht öffentlich gehandelte und Rule 144A-Wertpapiere
- Derivate
- Risiken beim Einsatz von Optionen
- Nullkupon- und Pay-in-Kind-Anleihen
- Erstemissionsrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit der Unternehmensgröße
- Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften
- Risiken im Zusammenhang mit chinesischen Märkten

### **ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR**

Die Anlageverwaltungsgebühr für jede Anlageklasse ist in Anhang A angegeben.

Der Anlageverwalter verzichtet im erforderlichen Umfang auf seine Anlageverwaltungsgebühr und/oder Nebenkosten, um zu gewährleisten, dass die dem Teilfonds zugerechneten

gesamten Gebühren (einschließlich aller Gebühren der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) und Auslagen eines Geschäftsjahres den in Anhang A angeführten Höchstprozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und belegten Auslagen. Diese Auslagen werden vom Teilfonds anteilmäßig getragen. Der vorstehend erwähnte Verzicht des Anlageverwalters auf die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Nebenkosten ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Der Anlageverwalter hat die Gebühren der Untieranlageverwalter zu entrichten.

### **DIE UNTERANLAGEVERWALTER**

Der Anlageverwalter hat Macquarie Investment Management Global Limited und Macquarie Funds Management Hong Kong Limited zu Untieranlageverwaltern des Fonds bestellt und mit jedem von ihnen einen Untieranlageverwaltungsvertrag datiert auf den 26. November 2018 unterzeichnet.

Macquarie Investment Management Global Limited ist eine nach australischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung mit Hauptgeschäftssitz in Level 6, 50 Martin Place, Sydney, Neusüdwesten, Australien. Am 31. März 2018 verwaltete der Untieranlageverwalter Vermögenswerte im Betrag von rund 55,7 Milliarden US-Dollar.

Macquarie Funds Management Hong Kong Limited ist eine nach dem Recht von Hongkong errichtete Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung mit Hauptgeschäftssitz in 18/F, One International Finance Centre, 1 Harbour View Street, Central, Hongkong. Am 31. März 2018 verwaltete der Untieranlageverwalter Vermögenswerte im Betrag von rund 2,4 Milliarden US-Dollar.

In jedem Untieranlageverwaltungsvertrag wird festgelegt, dass der Untieranlageverwalter für die Anlage und Wiederanlage des gesamten oder eines Teils des Fondsvermögens zuständig ist. Der Untieranlageverwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unbeschadet der vorgehenden Bestimmung kann der Untieranlageverwaltungsvertrag von jeder Partei mit schriftlicher Kündigung an die anderen Parteien fristlos gekündigt werden, wenn: (a) eine andere Partei in Liquidation tritt (ausser bei einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von den anderen Parteien schriftlich angenommenen Bedingungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder nach anwendbarem Recht Insolvenz anmeldet oder im Falle der Ernennung eines Konkursverwalters („Receiver“) für Vermögenswerte dieser anderen Partei, oder wenn ein Ereignis mit entsprechender Wirkung eintritt; (b) eine andere Partei ihre Pflichten gemäss anwendbarem Recht und anwendbaren Verordnungen nicht mehr ausüben darf; (c) eine andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung (die behoben werden kann) nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt; oder (d) ein „Examiner“, Administrator oder eine Person mit ähnlicher Funktion für eine andere Partei ernannt wird.

Der Untieranlageverwalter haftet gegenüber dem Anlageverwalter für jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Auslagen („Verluste“), die der Gesellschaft bzw. ihren Anteilhabern oder dem Anlageverwalter infolge von Betrug, Böswilligkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Grobfahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit seitens des Untieranlageverwalters in Bezug auf seine vertraglichen Aufgaben und Pflichten entstehen. Der Untieranlageverwalter haftet keinesfalls für indirekte, zusätzliche und Folgeschäden irgendeiner Art. Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds und ausschliesslich aus dem Vermögen des Fonds den Untieranlageverwalter und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter und ermächtigten Vertreter für jegliche Verluste (einschließlich vertretbarer und nach geschäftsüblichen Sätzen erhobener Rechtsgebühren und Auslagen), die dem Untieranlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, zu entschädigen, es sei denn, diese Verluste seien infolge von Betrug, Böswilligkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Grobfahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit seitens des Untieranlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder ermächtigten Vertreter entstanden.

<b>ANHANG A</b>											
<b>Anteilsklassen und Anteilsklassenmerkmale</b>											
<b>Anteilsklasse</b>	<b>Wäh- rung</b>	<b>Erst- zeich- nungs- preis</b>	<b>Mindest- Erst- zeichnungs- betrag</b>	<b>Mindest- Folge- zeichnungs- betrag</b>	<b>Mindest- beteiligung</b>	<b>Ausschüt- tungspolitik</b>	<b>Abge- sicherte Anteils- klassen</b>	<b>Status*</b>	<b>Anlage- verwal- tungsge- bühr (prozen- tualer Anteil des Netto-an- lagewerts)</b>	<b>Gebühren- schwelle (prozen- tualer Anteil des Netto-an- lagewerts)</b>	<b>Erst- gebühr (prozen- tualer Anteil des Netto-an- lage- werts)</b>
Klasse A USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,95%	2,45%	Bis zu 5%
Klasse A USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,95%	2,45%	Bis zu 5%
Klasse A EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,95%	2,45%	Bis zu 5%
Klasse A GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,95%	2,45%	Bis zu 5%
Klasse A GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,95%	2,45%	Bis zu 5%
Klasse C USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	2,20%	2,70%	n.z.
Klasse C USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	2,20%	2,70%	n.z.
Klasse C EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	2,20%	2,70%	n.z.
Klasse C GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	2,20%	2,70%	n.z.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Wäh- rung</b>	<b>Erst- zeich- nungs- preis</b>	<b>Mindest- Erst- zeichnungs- betrag</b>	<b>Mindest- Folge- zeichnungs- betrag</b>	<b>Mindest- beteiligung</b>	<b>Ausschüt- tungspolitik</b>	<b>Abge- sicherte Anteils- klassen</b>	<b>Status*</b>	<b>Anlage- verwal- tungs- gebühr (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>	<b>Gebühren- schwelle (prozen- tualer Anteil des Netto-an- lagewerts)</b>	<b>Erst- gebühr (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>
Klasse C GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	2,20%	2,70%	n.z.
Klasse F USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Gedeckt	1,70%	2,20%	n.z.
Klasse F USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,70%	2,20%	n.z.
Klasse F EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,70%	2,20%	n.z.
Klasse F GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,70%	2,20%	n.z.
Klasse F GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,70%	2,20%	n.z.
Klasse F2 USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$100,000	U.S.\$500	U.S.\$100,000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,10%	1,60%	Bis zu 5%
Klasse F2 USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$100,000	U.S.\$500	U.S.\$100,000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,10%	1,60%	Bis zu 5%
Klasse F2 EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,10%	1,60%	Bis zu 5%
Klasse F2 GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,10%	1,60%	Bis zu 5%

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Wäh- rung</b>	<b>Erst- zeich- nungs- preis</b>	<b>Mindest- Erst- zeichnungs- betrag</b>	<b>Mindest- Folgezeich- nungs- betrag</b>	<b>Mindest- beteiligung</b>	<b>Ausschüt- tungspolitik</b>	<b>Abge- sicherte Anteils- klassen</b>	<b>Status*</b>	<b>Anlage- ver- waltungs- gebühr (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>	<b>Gebühren- schwelle (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>	<b>Erst- gebühr (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>
Klasse F2 GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,10%	1,60%	Bis zu 5%
Klasse I USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Gedeckt	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Gedeckt	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Gedeckt	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I2 USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$1 Mio.	U.S.\$500	U.S.\$1 Mio.	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I2 USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$1 Mio.	U.S.\$500	U.S.\$1 Mio.	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I2 EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$1 Mio.	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Mio.	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse I2 GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$1 Mio.	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Mio.	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,95%	1,45%	n.z.

Anteilsklasse	Währung	Erstzeichnungspreis	Mindest-Erstzeichnungsbetrag	Mindest-Folgezeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung	Ausschüttungspolitik	Abgesicherte Anteilsklassen	Status*	Anlageverwaltungsgebühr (prozentualer Anteil des Nettoanlagewerts)	Gebührenschwelle (prozentualer Anteil des Nettoanlagewerts)	Erstgebühr (prozentualer Anteil des Nettoanlagewerts)
Klasse I2 GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$1 Mio.	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Mio.	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,95%	1,45%	n.z.
Klasse SI USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$35 Mio.	U.S.\$500	U.S.\$35 Mio.	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,85%	1,35%	n.z.
Klasse SI USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$35 Mio.	U.S.\$500	U.S.\$35 Mio.	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,85%	1,35%	n.z.
Klasse SI EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$35 Mio.	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$35 Mio.	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,85%	1,35%	n.z.
Klasse SI GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$35 Mio.	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$35 Mio.	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,85%	1,35%	n.z.
Klasse SI GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$35 Mio.	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$35 Mio.	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,85%	1,35%	n.z.

\* In diese Spalte wird als „**Neu**“ bezeichnet, wenn eine Klasse zum ersten Mal angeboten wird, als „**Gedeckt**“, wenn eine Klasse bereits ausgegeben ist, als „**Verlängert**“, wenn eine Klasse angeboten wurde, die Erstzeichnungsfrist begonnen hat und andauert, aber noch keine Anteile ausgegeben wurden, und als „**Wieder angeboten**“, wenn eine Klasse ausgegeben wurde, dann ungedeckt war und jetzt wieder angeboten wird.

**ANHANG VII**  
**Anhang für Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund**

Dieser Anhang ist ein Anhang zum Prospekt (der „Prospekt“) vom 13. Juni 2018, ausgegeben von Macquarie Collective Funds plc (die „Gesellschaft“). Er ist ein integraler Bestandteil des Prospekts und sollte gleichzeitig mit selbigem gelesen werden. Die Aufmerksamkeit der Anleger wird insbesondere auf die Risikofaktoren auf den Seiten 25-42 gelenkt. Ausdrücke in Großbuchstaben haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, außer der Zusammenhang erfordert es anders.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder auf Seite vii des Prospekts aufgelistet sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte.

---

**MACQUARIE COLLECTIVE FUNDS PLC**

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die nach dem Recht Irlands gegründet wurde und unter der Nummer 448170 eingetragen ist. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in ihrer geänderten Fassung (irische Verordnung über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren))

---

**ANHANG**

für

**Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund**  
(der „Teilfonds“)

Datum: 13. Juni 2018

## DEFINITIONEN

In diesem Anhang werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

„Teilfonds“	Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund.
„Erstzeichnungsfrist“	In Bezug auf die in Anhang A als „Verlängert“ bezeichneten Anteilsklassen, der Zeitraum bis 17.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 3. Dezember 2018 oder ein anderer, vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Auflagen der Zentralbank bestimmter Zeitraum;

## **ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS**

### ***Anlageziel***

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

### ***Anlagepolitik***

Der Teilfonds wird mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwerts in ein gut diversifiziertes Portfolio amerikanischer Aktien und aktienbasierter Wertpapiere von großen Emittenten investieren, die zum Zeitpunkt der Anlage eine mit den Gesellschaften im Russell 1000® Value Index vergleichbare Börsenkapitalisierung aufweisen und deren Wertpapiere nach Ansicht des Anlageverwalters ein langfristiges Kapitalwachspotenzial aufweisen. Der Teilfonds kann bis zu 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in nicht US-amerikanische Gesellschaften direkt oder indirekt über ADRs, GDRs oder EDRs investieren.

Der Teilfonds wird unter anderem in Stammaktien, ADR, EDR, GDR, Vorzugsaktien, Wandelaktien, wandelbare Vorzugsaktien, Optionsscheine, wobei letztere höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen und in die unten aufgeführten Wertpapiere investieren. Außerdem kann der Teilfonds für Investitionszwecke auch indirekt in solche Wertpapiere investieren, indem er eine beliebige Kombination der in diesem Anhang und im Prospekt aufgeführten derivativen Finanzinstrumente einsetzt, wie Optionen und Futures, oder solche Finanzderivate anderweitig für Anlagezwecke verwenden. Der durch den Einsatz solcher Derivate erzielte Hebeleffekt (Leverage) darf 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Die Anlagen des Teilfonds in Derivaten unterliegen den Bestimmungen und Grenzen, welche die Zentralbank von Zeit zu Zeit festlegt.

Vorbehaltlich der im Anhang II des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen, werden die Titel zur Hauptsache an einem geregelten Markt in den USA notiert oder gehandelt, doch dürfen jederzeit bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten investiert werden, die an einem geregelten Markt in einem OECD-Mitgliedstaat notiert sind oder gehandelt werden. Außerdem kann der Teilfonds bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Definition der Vorschrift 68(1)(e) der Verordnungen anlegen.

Der Anlageverwalter analysiert einzelne Unternehmen sowie die Konjunktur- und Marktbedingungen und versucht jene Wertpapiere ausfindig zu machen, die seiner Meinung nach die besten Anlagen für den Teilfonds darstellen. Er geht nach einem disziplinierten Anlageverfahren vor, in welchem er Anlagestrategien und Risikomanagementtechniken so kombiniert, dass sie nach seiner Meinung dazu beitragen, die Anlageziele der Anleger zu erreichen.

Der Anlageverwalter verfolgt eine wertorientierte Anlagephilosophie und stützt seine Titelauswahl für den Teilfonds auf eine eingehende Aktienanalyse, bei welcher er unter anderem die folgenden Faktoren untersucht: der Aktienkurs spiegelt eine Marktbewertung wider, die unter dem geschätzten gegenwärtigen oder zukünftigen Wert der Gesellschaft liegt; vorteilhafte Ertragsaussichten und Dividendenrenditen; die Finanzlage des Emittenten und verschiedene Qualitätsfaktoren. Trägt ein Wertpapier nach dem Ermessen des Anlageverwalters nicht mehr zur Verwirklichung des Anlageziels des Teilfonds bei, kann er dieses verkaufen. Bei der Erwägung, ob er ein Wertpapier verkaufen soll, kann der Anlageverwalter unter anderem die oben aufgeführten Faktoren beurteilen, die Verfassung der amerikanischen Wirtschaft, die Verfassung der Wirtschaftsräume außerhalb der USA sowie Veränderungen der Rahmenbedingungen und Perspektiven für die Branche des Emittenten.

Das Anlagenportfolio des Teilfonds besteht in der Regel aus 30 bis 40 Wertpapieren, kann jedoch zeitweilig auch mehr oder weniger Titel umfassen, je nachdem, wie der Anlageverwalter die verfügbaren Investitionsgelegenheiten einschätzt. Der Anlageverwalter diversifiziert das Anlagenportfolio des Teilfonds über mehrere verschiedene Branchen. Dieser Ansatz trägt dazu bei, die potenziellen Auswirkungen einer Branche auf den Fonds zu minimieren.

Der Teilfonds darf zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung (d. h. zur Risikobegrenzung, zur Kostenreduktion oder zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags mit einem angemessenen Risikograd, unter Berücksichtigung des hierin beschriebenen Risikoprofils des Teilfonds und der Bestimmungen der Verordnungen) und zur Währungsabsicherung, vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank und im Rahmen der von ihr von Zeit zu Zeit festgelegten Grenzen Derivate einsetzen, indem er Transaktionen in Futures, Optionen und anderen derivativen Finanzinstrumenten abschließt. Im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ des Prospekts werden die Techniken und Instrumente, die der Teilfonds einsetzen darf, beschrieben. Der durch den Einsatz solcher Derivate erzielte Hebeleffekt (Leverage) darf 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten

Es wird erwartet, dass bis zu 100 Prozent der Vermögenswerte des Fonds aus Long-Positionen bestehen können, die über direkte Anlagen und Derivate erzielt werden, und dass bis zu 5 Prozent der Vermögenswerte des Fonds aus synthetischen Short-Positionen bestehen können, die über Derivate erzielt werden.

Gemäß den oben erwähnten Anlagen darf der Teilfonds auch in die unter der Überschrift „Weitere Angaben zu den Wertpapieren, in welche die Teilfonds investieren dürfen“ im Prospekt aufgeführten Wertpapiere investieren:

- Commercial Paper
- Wandelbare Wertpapiere
- Schuldtitel von Unternehmen
- Schuldtitel
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)
- Discount Notes
- Aktienwertpapiere
- Aktienähnliche Wertpapiere
- Börsengänge (IPO)
- Investmentfonds/Organismen für gemeinsame Anlagen
- Wertpapiere mit Investment-Grade-/Sub-Investment-Grade-Rating
- Geldmarktinstrumente/-papiere
- Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere
- Vorzugsaktien
- Regulation S-Wertpapiere
- REITs
- Rule 144A-Wertpapiere
- Wertpapiere von nicht-amerikanischen Emittenten

Normalerweise wird der Teilfonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen. Soweit das Teilfondsvermögen nicht vollständig in Übereinstimmung mit den o.g. Zielen angelegt ist, darf der Teilfonds sein restliches Vermögen in Schuldtiteln mit Laufzeiten unter einem Jahr, Geldmarktinstrumenten, Zahlungsmitteläquivalenten (z.B. Staatsanleihen, Discount Notes, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper und Treasury Bills mit Investment-Grade-Rating, die weltweit an geregelten Märkten gehandelt werden) anlegen oder Barmittel halten. Der Prozentsatz des Teilfondsvermögens, das auf solche Anlagen entfällt, wird schwanken und von mehreren Faktoren, darunter die Marktbedingungen, abhängen. Der Teilfonds kann vorübergehend zu Absicherungszwecken, wie z.B. in Zeiten hoher Barmittelzuflüsse, von seinen Hauptanlagestrategien abweichen und sein Vermögen ganz oder teilweise in diesen Wertpapieren anlegen oder Barmittel halten. In solchen Zeiträumen wird der Teilfonds seine Anlageziele womöglich nicht erreichen.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US- Dollar.

Eine Anlage in diesem Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, einen langfristigen Anlagehorizont haben, moderate Volatilität akzeptieren können und über einen ganzen Marktzyklus investieren wollen.

## **Arten von Finanzderivaten**

Weiter unten finden sich Beispiele für Finanzderivate, welche der Teilfonds vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und der Anlageziele und -politik jedes einzelnen Teilfonds von Zeit zu Zeit erwerben darf, wie oben beschrieben:

- Optionen
- OTC-Optionen
- Futures
- Devisenforwards
- Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihe
- Optionsscheine

Im Abschnitt „Arten und Beschreibung de Finanzderivate“ des Prospekts werden die Finanzderivate, die der Teilfonds einsetzen darf, beschrieben.

## **RISIKOFAKTOREN**

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikofaktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts angeführt sind, bestehen für den Teilfonds die folgenden Arten anlagespezifischer Risiken. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält daher nicht unbedingt alle im Zusammenhang mit Anlagen in die Teilfonds verbundene Risiken.

- Risiken von Aktienwertpapieren
- Risiken von Schuldtiteln
- Gegenparteiisiko
- Zinsrisiko
- Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern
- Nicht öffentlich gehandelte und Rule 144A-Wertpapiere
- Derivate
- Risiken beim Einsatz von Optionen
- Erstemissionsrisiko
- Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften
- Währungsansaktionen

## **ANLAGEVERWALTUNGSgebÜHR**

Die Anlageverwaltungsgebühr für jede Anlageklasse ist in Anhang A angegeben.

Der Anlageverwalter verzichtet im erforderlichen Umfang auf seine Anlageverwaltungsgebühr und/oder Nebenkosten, um zu gewährleisten, dass die dem Teilfonds zugerechneten gesamten Gebühren (einschließlich aller Gebühren der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) und Auslagen eines Geschäftsjahres den in Anhang A angeführten Höchstprozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und belegten Auslagen. Diese Auslagen werden vom Teilfonds anteilmäßig getragen. Der vorstehend erwähnte Verzicht des Anlageverwalters auf die Anlageverwaltungsgebühr und/oder die Nebenkosten ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

**ANHANG A**
**Anteilsklassen und Anteilsklassenmerkmale**

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Wäh- rung</b>	<b>Erst- zeich- nungs- preis</b>	<b>Mindest- Erst- zeichnungs- betrag</b>	<b>Mindest- Folge- zeichnungs- betrag</b>	<b>Mindest- beteiligung</b>	<b>Ausschüt- tungs-politik</b>	<b>Abge- sicherte Anteils- klassen</b>	<b>Status*</b>	<b>Anlage- verwal- tungs- gebühr (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>	<b>Gebühren- schwelle (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>	<b>Erst- gebühr (prozen- tualer Anteil des Netto- anlage- werts)</b>
Klasse A USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,60%	2,05%	Bis zu 5%
Klasse A USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,60%	2,05%	Bis zu 5%
Klasse A EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,60%	2,05%	Bis zu 5%
Klasse A EUR Hdg (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	1,60%	2,11%	Bis zu 5%
Klasse A GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,60%	2,05%	Bis zu 5%
Klasse A GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,60%	2,05%	Bis zu 5%
Klasse A GBP Hdg (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	1,60%	2,11%	Bis zu 5%
Klasse A GBP Hdg (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Ausschüttend	Ja	Verlängert	1,60%	2,11%	Bis zu 5%
Klasse C USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,85%	2,30%	n.z.

Klasse C USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$5.000	U.S.\$500	U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,85%	2,30%	n.z.
Klasse C EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,85%	2,30%	n.z.
Klasse C EUR Hdg (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	1,85%	2,36%	n.z.
Klasse C GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,85%	2,30%	n.z.
Klasse C GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,85%	2,30%	n.z.
Klasse C GBP Hdg (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	1,85%	2,36%	n.z.
Klasse C GBP Hdg (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$5.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$5.000	Ausschüttend	Ja	Verlängert	1,85%	2,36%	n.z.
Klasse F USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Gedeckt	1,35%	1,80%	n.z.
Klasse F USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	1,35%	1,80%	n.z.
Klasse F EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,35%	1,80%	n.z.
Klasse F EUR Hdg (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	1,35%	1,86%	n.z.
Klasse F GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	1,35%	1,80%	n.z.

Klasse F GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Gedeckt	1,35%	1,80%	n.z.
Klasse F GBP Hdg (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	1,35%	1,86%	n.z.
Klasse F GBP Hdg (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Ja	Verlängert	1,35%	1,86%	n.z.
Klasse F2 USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,85%	1,30%	Bis zu 5%
Klasse F2 USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,85%	1,30%	Bis zu 5%
Klasse F2 EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,85%	1,30%	Bis zu 5%
Klasse F2 EUR Hdg (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	0,85%	1,36%	Bis zu 5%
Klasse F2 GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,85%	1,30%	Bis zu 5%
Klasse F2 GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,85%	1,30%	Bis zu 5%
Klasse F2 GBP Hdg (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Yes	Verlängert	0,85%	1,36%	Bis zu 5%
Klasse F2 GBP Hdg (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Yes	Verlängert	0,85%	1,36%	Bis zu 5%
Klasse I USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Gedeckt	0,60%	1,05%	n.z.

Klasse I USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$100.000	U.S.\$500	U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Gedeckt	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I EUR Hdg (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	0,60%	1,11%	n.z.
Klasse I GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Nein	Gedeckt	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I GBP Hdg (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Thesaurierend	Ja	Verlängert	0,60%	1,11%	n.z.
Klasse I GBP Hdg (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$100.000	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$100.000	Ausschüttend	Ja	Verlängert	0,60%	1,11%	n.z.
Klasse I2 USD (Thesaurierend)	USD	\$10	U.S.\$1 Million	U.S.\$500	U.S.\$1 Million	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I2 USD (Ausschüttend)	USD	\$10	U.S.\$1 Million	U.S.\$500	U.S.\$1 Million	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I2 EUR (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I2 EUR Hdg (Thesaurierend)	EUR	€10	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Thesaurierend	Ja	Verlängert	0,60%	1,11%	n.z.
Klasse I2 GBP (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Thesaurierend	Nein	Verlängert	0,60%	1,05%	n.z.

Klasse I2 GBP (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Ausschüttend	Nein	Verlängert	0,60%	1,05%	n.z.
Klasse I2 GBP Hdg (Thesaurierend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Thesaurierend	Ja	Verlängert	0,60%	1,11%	n.z.
Klasse I2 GBP Hdg (Ausschüttend)	GBP	£10	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Gegenwert von U.S.\$500	Gegenwert von U.S.\$1 Million	Ausschüttend	Ja	Verlängert	0,60%	1,11%	n.z.

\* In diese Spalte wird als „**Neu**“ bezeichnet, wenn eine Klasse zum ersten Mal angeboten wird, als „**Gedeckt**“, wenn eine Klasse bereits ausgegeben ist, als „**Verlängert**“, wenn eine Klasse angeboten wurde, die Erstzeichnungsfrist begonnen hat und andauert, aber noch keine Anteile ausgegeben wurden, und als „**Wieder angeboten**“, wenn eine Klasse ausgegeben wurde, dann ungedeckt war und jetzt wieder angeboten wird.

**ANHANG VIII**  
**Informationen für Anleger in der Schweiz**

**(der „Länderanhang“)**

**Vom 4. November 2019**

**Dieser Länderanhang ist Teil des Verkaufsprospekts vom 13. Juni 2018 (der „Prospekt“) für die Gesellschaft und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem und den dazu vorhandenen Anhängen vom 13. Juni 2018 betreffend den Delaware Investments U.S. Large Cap Value Fund und vom 26. November 2018 betreffend den Delaware Investments Emerging Markets Fund (jeweils ein „Fonds“, zusammen die „Fonds“) gelesen werden. Sofern nicht anderweitig in diesem Länderanhang festgelegt, haben alle Ausdrücke in Großbuchstaben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.**

**Vertreter**

Der Vertreter in der Schweiz ist Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, CH-1204 Genf.

**Zahlstelle**

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, CH-1204 Genf.

**Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Die Satzung, der Prospekt, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger und der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

**Publikationen**

Die Publikationen bezüglich der Gesellschaft erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert je Anteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Klassen werden täglich auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) publiziert.

**Maßgebende Fassung**

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anteilhabern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des Prospektes maßgebend.

**Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Gesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zur Prüfung zugelassenen Person mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;

- Abklären und Beantworten von auf die Gesellschaft, die Fonds oder den Promotor bezogenen speziellen Anfragen von Anteilhabern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Organisation von Roadshows;
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden im Auftrag der Gesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen; und
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anteilhaber weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren Anteilhaber von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anteilhaber erhalten, offen.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anteilhaber bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anteilhaber entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und
- sämtlichen Anteilhabern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- das vom Anteilhaber gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in einer bestimmten Klasse der Fonds oder in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anteilhaber generierten Gebühren;
- das vom Anteilhaber praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer); und
- die Unterstützungsbereitschaft des Anteilhabers in der Lancierungsphase eines Fonds.

Auf Anfrage eines Anteilhabers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

In Bezug auf die Anteile, die in und aus der Schweiz vertrieben werden, befindet sich der Erfüllungsort und Gerichtsstand am eingetragenen Sitz des Vertreters in der Schweiz.